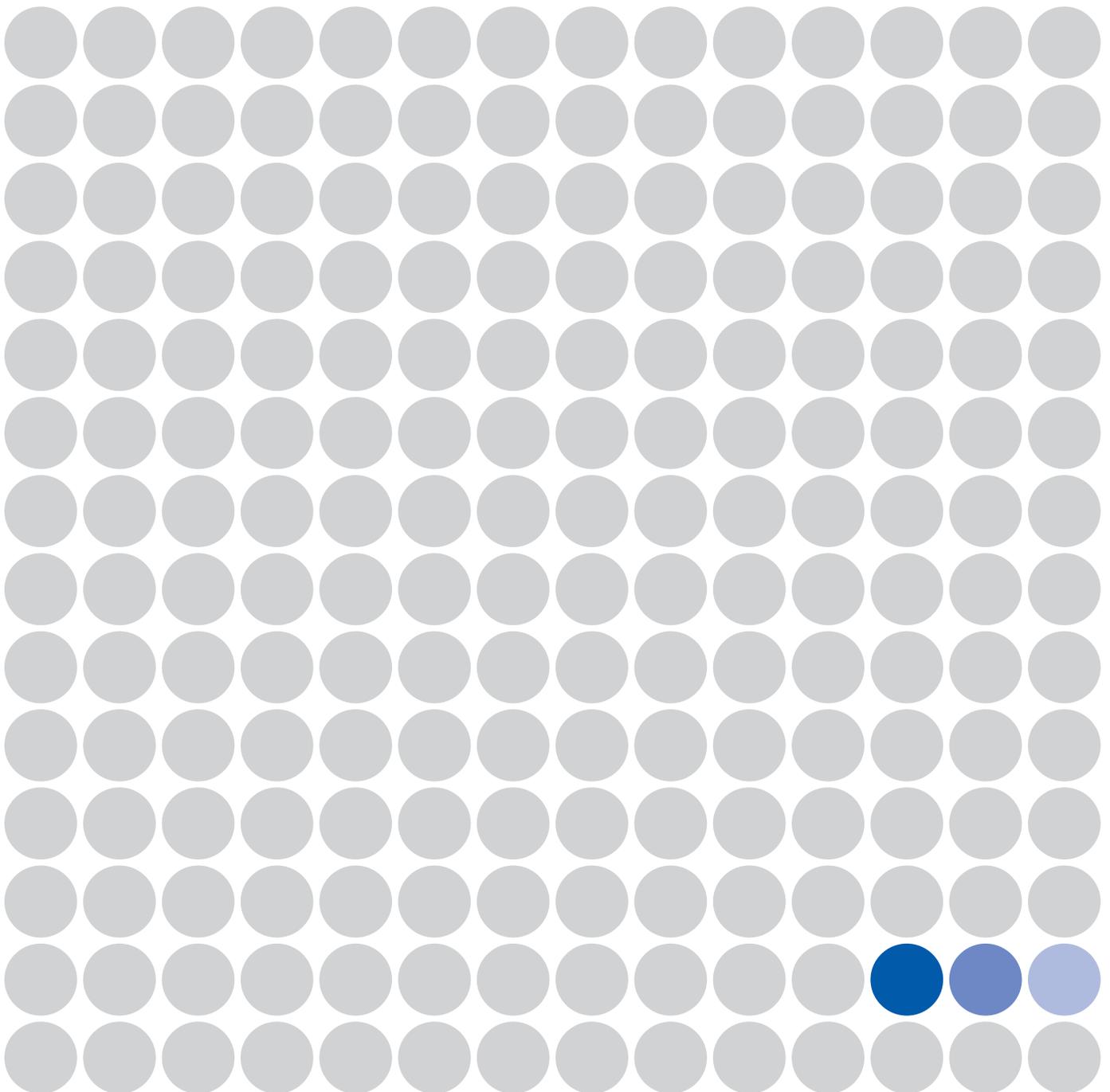


Verbraucherinformationen für den „Krankheits-Schutzbrief“ und den „Erweiterten Krankheits-Schutzbrief“

in der Fassung 12/2013



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise	3
Allgemeine Versicherungsbedingungen für den „Krankheits-Schutzbrief“ und den „Erweiterten Krankheits-Schutzbrief“	6
Allgemeine Steuerhinweise für den „Krankheits-Schutzbrief“ und den „Erweiterten Krankheits-Schutzbrief“	34
Widerrufsbelehrung	35
Merkblatt zur Datenverarbeitung	36
Dienstleister der Zurich Life Assurance plc	38

Allgemeine Hinweise

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

die Rechtsverordnung über die Informationspflichten bei Versicherungsverträgen regelt die von der Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer zu erteilenden Informationen. Die konkreten Informationsverpflichtungen können Sie den nachfolgenden Ziffernüberschriften entnehmen. Sowohl mit diesen Allgemeinen Hinweisen als auch mit den weiteren Ihnen überlassenen Unterlagen (z. B. den Allgemeinen Versicherungsbedingungen) informieren wir Sie entsprechend den gesetzlichen Vorgaben über:

- 1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist und die zugehörige Registernummer; zur Identität gehören insbesondere der Name, die Anschrift, die Rechtsform und der Sitz.**

Zurich Life Assurance plc
Zurich House
Frascati Road
Blackrock
Co Dublin
Irland

Sitz der Gesellschaft: Dublin. Registriert in Irland unter Nummer 58098 des Companies Registration Offices.

- 2. die Identität eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Versicherungsnehmer mit dieser geschäftlich zu tun hat und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Versicherungsnehmer tätig wird.**

Zurich Life Assurance plc ist im Rahmen der europäischen Dienstleistungsfreiheit in Deutschland tätig und hat daher keinen bevollmächtigten Vertreter in Deutschland. Sie können uns entweder über Ihren Vermittler erreichen oder Sie wenden sich unter untenstehender Adresse direkt an uns.

- 3. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nr. 2 und dem Versicherungsnehmer maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten.**

Zurich Life Assurance plc
Zurich House
Frascati Road
Blackrock
Co Dublin
Irland

vertreten durch Siobhan Madden, Prokurist

- 4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers sowie Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde.**

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Zurich Life Assurance plc ist das Lebensversicherungsgeschäft.

Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

und

Central Bank of Ireland
RO. Box 559
Dame Street
Dublin 2
Irland

- 5. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben.**

In Irland gibt es kein Verfahren zur Überwachung der Solvenz von Versicherungsunternehmen. Bis jetzt war noch kein irisches Lebensversicherungsunternehmen insolvent und die Central Bank of Ireland hat ein besonderes Augenmerk darauf, die Reputation der irischen Versicherungsindustrie gegen ein solches Vorkommnis zu schützen.

Die Central Bank of Ireland stützt sich auf eine Reihe von Schutzmaßnahmen, um einer Insolvenz vorzubeugen. Diese Maßnahmen stimmen mit den EU-Direktiven für Lebensversicherungen überein.

Zurich Life erfüllt alle irischen und von der EU angeordneten Anforderungen und befindet sich in einer sehr starken Finanzposition.

Zurich Life hat beträchtliche Reserven und Guthaben, die weit über dem Vermögen liegen, welches sie für ihre Kunden verwaltet.

Zusätzlich zu Zurich Lifes eigener finanzieller Stärke, verfügt sie aufgrund der Zugehörigkeit zur finanzstarken Muttergesellschaft Zurich Insurance Group über zusätzliche Sicherheitsstufen. Zurich Life ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der in Zürich ansässigen Zurich Insurance Company Ltd, die von Standard & Poor's mit dem Ranking AA- bewertet wird.

- 6. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere**

- a) die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen sowie die Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts;
- b) Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers.

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

- 7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die dem Versicherungsnehmer eine Überprüfung des Preises ermöglichen.**

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Persönlichen Vorschlag.

- 8. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrags sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden; anzugeben sind auch alle Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.**

Es fallen keine zusätzlichen Kosten an. Angaben zur steuerlichen Behandlung der Beiträge und der Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte den Steuerlichen Hinweisen in Ihrem Persönlichen Vorschlag und den Allgemeinen Steuerhinweisen in diesen Persönlichen Informationen. Sie können uns kostenfrei aus dem deutschen Festnetz unter 0800 1802392 kontaktieren oder per Post, wobei die Postgebühren für den Versand innerhalb der EU gelten.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere die Zahlungsweise der Prämien.

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 20 „Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?“ und § 21 „Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?“.

10. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises.

Der Persönliche Vorschlag behält seine Gültigkeit vom Tag seiner Erstellung für 30 Tage. Der Persönliche Vorschlag verliert seine Gültigkeit, soweit wir unsere Kalkulationsgrundlagen des jeweiligen Tarifs ändern.

11. den Umstand, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen.

Da es sich bei diesem Produkt um eine Risikolebensversicherung handelt, unterliegt es nicht den Einflüssen der Finanzmärkte. Diese Angaben sind daher für dieses Produkt nicht relevant.

12. darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll.

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

13. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Versicherungsnehmer im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen hat.

Diese Angaben finden Sie in diesen Verbraucherinformationen unter dem Kapitel „Widerrufsbelehrung“.

14. die Laufzeit und gegebenenfalls die Mindestlaufzeit des Vertrags.

Angaben zur Laufzeit des Vertrags entnehmen Sie bitte Ihrem Persönlichen Vorschlag.

15. die Beendigung des Vertrags, insbesondere die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen.

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 22 „Wann können Sie die Versicherung kündigen? Wann können Sie die Zusatzbausteine zu der Versicherung kündigen?“

16. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt.

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

17. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht.

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 31 „Wo ist der Gerichtsstand?“.

18. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden sowie die Sprachen, in welchen sich der Versicherer verpflichtet, mit Zustimmung des Versicherungsnehmers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen.

Ihr Vertrag mit den dazugehörigen Vertragsunterlagen wird in deutscher Sprache geführt.

19. einen möglichen Zugang des Versicherungsnehmers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für den Versicherungsnehmer, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt.

Zurich Life Assurance plc ist Mitglied im „Versicherungsombudsmann e.V.“. Hier können Sie unter der nachfolgenden Adresse das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, sofern der Versicherungsvertrag von Ihnen als natürliche Person abgeschlossen wurde und weder Ihrer gewerblichen noch Ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist.

Versicherungsombudsmann e.V.
Leipziger Straße 121
10117 Berlin

Telefon: 0800 369 6000
Telefax: 0800 369 9000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt für Sie trotz eines Streitschlichtungsverfahrens vor dem Versicherungsombudsmann unberührt.

20. die Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Nr. 4 genannten Aufsichtsbehörde.

Bei Fragen und Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag stehen, wenden Sie sich bitte an den Sie betreuenden Vermittler, Berater oder direkt an Zurich Life Assurance plc. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich direkt an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder die Central Bank of Ireland zu wenden.

Darüber hinaus informieren wir Sie auf Grundlage der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen zusätzlich noch über:

1. die Höhe der Kosten für die Vermittlung und den Abschluss des Vertrags, soweit diese nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Persönlichen Vorschlag oder dem Produktinformationsblatt.

2. sonstige in die Prämie eingerechnete Kosten.

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Persönlichen Vorschlag oder dem Produktinformationsblatt.

3. die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe.

Diese Angaben sind nicht relevant, da dieser Vertrag keine Beteiligung an Überschüssen vorsieht.

4. die Rückkaufswerte.

Diese Angaben sind nicht relevant, da dieser Vertrag keinen Rückkaufswert vorsieht.

5. den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung.

Diese Angaben sind nicht relevant, da der Vertrag nicht in einen beitragsfreien Versicherungsvertrag umgewandelt werden kann.

6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nrn. 3 und 4 garantiert sind.

Diese Angaben sind nicht relevant, da weder Überschüsse noch ein Rückkaufswert für diesen Vertrag vorgesehen sind.

7. die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte (bei fondsgebundenen Versicherungen).

Da es sich bei diesem Produkt nicht um eine fondsgebundene Versicherung handelt, sind diese Angaben für dieses Produkt nicht relevant.

8. die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung.

Diese Angaben entnehmen Sie bitte den in diesen Verbraucherinformationen zur Verfügung gestellten Steuerhinweisen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Krankheits-Schutzbrief“ und den „Erweiterten Krankheits-Schutzbrief“

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Welcher Versicherungsschutz kann abgeschlossen werden?	8
§ 2	Welche Leistung erbringen wir bei Eintritt einer schweren Erkrankung oder Durchführung einer Operation oder sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme gemäß Anhang A?	9
§ 3	Welche Leistung erbringen wir bei Eintritt einer schweren Erkrankung oder Durchführung einer Operation oder sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme gemäß Anhang B?	10
§ 4	Welche Leistung erbringen wir aus dem „Krankheits-Schutzbrief“ im Todesfall?	11
§ 5	Welche Leistung erbringen wir aus dem „Erweiterten Krankheits-Schutzbrief“ im Todesfall und bei Vorliegen einer tödlichen Erkrankung?	11
§ 6	Welche Leistung erbringen wir für Ihre automatisch mitversicherten Kinder?	11
§ 7	Welche Leistung erbringen wir bei mehr als dreimonatiger ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit?	12
§ 8	Welche Leistung erbringen wir bei vollständiger und dauerhafter Erwerbsunfähigkeit?	13
§ 9	In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz noch ausgeschlossen bzw. wann entfällt der Versicherungsschutz?	14
§ 10	Was bedeutet die Dynamikanpassung?	15
§ 11	Wann können Sie Ihren Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen (Nachversicherungsgarantie)?	15
§ 12	Wie können Sie Ihren Versicherungsschutz vor Ablauf des Vertrages ohne erneute Gesundheitsprüfung verlängern (Vertragsverlängerung)?	16
§ 13	Sind Sie an Überschüssen beteiligt?	16
§ 14	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? Welche Wartezeiten bestehen?	16
§ 15	Was ist bei Anzeige eines Versicherungsfalles zu beachten? Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen beansprucht werden?	16
§ 16	Was gilt bei Verletzung einer Mitwirkungspflicht?	17
§ 17	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	17
§ 18	Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?	18
§ 19	Wie können Sie die gültige Versicherungssumme nachträglich reduzieren?	18
§ 20	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	18
§ 21	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	18
§ 22	Wann können Sie die Versicherung kündigen? Wann können Sie die Zusatzbausteine zu der Versicherung kündigen?	19
§ 23	Sind Ihre Beiträge und Versicherungsleistungen garantiert?	19
§ 24	Wer trägt die Steuern und öffentlichen Abgaben auf die Beiträge?	19
§ 25	Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?	19
§ 26	Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	19
§ 27	Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	19
§ 28	Wer erhält die Versicherungsleistung?	19
§ 29	Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen? Welche Besonderheiten gelten bei einem Umzug in das Ausland?	20
§ 30	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	20
§ 31	Wo ist der Gerichtsstand?	20
	Vorbemerkung zu den Anhängen A und B	21
	Anhang A	
	– Definitionen schwerer Erkrankungen, Operationen und sonstiger medizinisch notwendiger Maßnahmen, die einen Anspruch auf die vollständige Versicherungsleistung auslösen können	23
	Tumorerkrankungen (gutartige und bösartige Neubildungen)	23
1.	Krebs ab einem bestimmten Schweregrad	23
2.	Benigner (gutartiger) Gehirntumor mit der Folge bleibender klinischer Symptome	23
3.	Benigner (gutartiger) Rückenmarkstumor mit der Folge bleibender klinischer Symptome oder dem Erfordernis einer Operation	23
	Erkrankungen von Herz oder Kreislauf	24
4.	Herzinfarkt ab einem bestimmten Schweregrad	24
5.	Koronare Bypass-Operation	24
6.	Kardiomyopathie (Erkrankung des Herzmuskels) ab einem bestimmten Schweregrad und mit der Folge bleibender klinischer Symptome	24
7.	Herzstillstand in Verbindung mit der Implantation eines Defibrillators	24
8.	Operation zur Korrektur eines Herzfehlers mit operativer Durchtrennung des Brustbeins	24
9.	Ersatz oder Korrektur einer Herzklappe mit operativer Durchtrennung des Brustbeins	24
10.	Implantation einer Aortenprothese	25
11.	Primäre pulmonalarterielle Hypertonie	25
12.	Operation der Pulmonalarterie mit operativer Durchtrennung des Brustbeins	25
	Erkrankungen des Gehirns oder des Nervensystems	25
13.	Schlaganfall mit der Folge bleibender klinischer Symptome	25
14.	Parkinson Krankheit mit der Folge dauerhafter Symptome	25
15.	Alzheimer Krankheit und sonstige präsenile Demenz mit der Folge dauerhafter Symptome	25
16.	Multisystematrophie mit der Folge dauerhafter Symptome	26

17.	Progressive supranukleäre Blickparese mit der Folge dauerhafter Symptome	26
18.	Creutzfeld-Jakob-Krankheit (CJK) mit der Folge dauerhafter Symptome	26
19.	Multiple Sklerose (Encephalomyelitis disseminata)	26
20.	Erkrankungen und Schädigungen des zentralen Nervensystems	26
21.	Poliomyelitis (Kinderlähmung)	26
22.	Bakterielle Meningitis (Hirnhautentzündung) mit der Folge dauerhafter Symptome	26
23.	Enzephalitis (Gehirnentzündung) mit der Folge dauerhafter Symptome	26
Entzündliche Erkrankungen		27
24.	Chronische rheumatoide Arthritis ab einem bestimmten Schweregrad	27
25.	Systemischer Lupus Erythematoses (SLE)	27
Erkrankungen, die durch den Verlust wichtiger Körperteile oder –funktionen gekennzeichnet sind		27
26.	Blindheit auf Dauer und irreversibel	27
27.	Schwerhörigkeit auf Dauer und irreversibel	27
28.	Verlust der Sprache auf Dauer und irreversibel	27
29.	Verlust von Händen oder Füßen mit dauerhafter Abtrennung	27
30.	Lähmung	27
31.	Verlust der selbstständigen Lebensführung	27
Sonstige schwere Erkrankungen, Operationen oder medizinisch notwendige Maßnahmen, die einen Anspruch auf die vollständige Versicherungsleistung begründen können		28
32.	Aplastische Anämie ab einem bestimmten Schweregrad	28
33.	Asbestose	28
34.	HIV-Infektion bei Ansteckung durch eine Bluttransfusion, einen körperlichen Übergriff oder bei der Arbeit innerhalb vorgegebener Länder	28
35.	Intensivbehandlung, mit mechanischer Beatmung über zehn aufeinander folgende Tage	28
36.	Koma mit der Folge dauerhafter Symptome	28
37.	Leberversagen	28
38.	Chronisch restriktive Lungenerkrankung	29
39.	Motoneuron-Krankheit mit der Folge dauerhafter Symptome	29
40.	Nierenversagen mit nachfolgender Dialysepflicht	29
41.	Polytrauma infolge eines schweren Unfalls	29
42.	Pneumektomie (Entfernung eines ganzen Lungenflügels)	29
43.	Transplantation von Knochenmark sowie großer Organe	29
44.	Traumatische Kopfverletzung mit der Folge dauerhafter Symptome	29
45.	Verbrennungen dritten Grades ab einem bestimmten Schweregrad	29
Anhang B		
– Definitionen schwerer Erkrankungen, Operationen und sonstiger medizinisch notwendiger Maßnahmen, die einen Anspruch auf eine Teilleistung auslösen können		30
Tumorerkrankungen		30
1.	Carcinoma in situ des Ösophagus (Speiseröhre), behandelt mit Operation	30
2.	Duktales Carcinoma in situ der Brust, behandelt mit Operation	30
3.	Niedrig-malignes Prostatakarzinom ab einem bestimmten Schweregrad verbunden mit spezieller Behandlung	30
4.	Sonstige niedrig-maligne Tumorerkrankungen	30
Erkrankungen von Herz oder Kreislauf		30
5.	Angioplastie am Herzen	30
6.	Transkatheter-Aortenklappenimplantation (TAVI)	31
7.	Karotisstenose behandelt mit Endarterektomie oder Angioplastie	31
Erkrankungen des Gehirns oder des Nervensystems		31
8.	Hirnabszess mittels Kraniotomie drainiert	31
9.	Intrakranielles Aneurysma	31
10.	Zerebrale arteriovenöse Maldeformation – behandelt mittels Kraniotomie oder endovaskuläre Reparatur	31
11.	Multiple Sklerose (Encephalomyelitis disseminata)	31
Entzündliche Erkrankungen		31
12.	Schwerer Morbus Crohn mit anhaltenden Symptomen und ohne Ansprechen auf operative Darmresektion	31
13.	Colitis ulcerosa mit totaler Kolektomie behandelt	32
14.	Chronische Pankreatitis (Bauchspeicheldrüsenentzündung)	32
Erkrankungen, die durch den Verlust wichtiger Körperteile oder -funktionen gekennzeichnet sind		32
15.	Signifikante Einschränkung des Sehvermögens auf Dauer und irreversibel	32
16.	Operative Entfernung eines Auges	32
17.	Verlust einer Gliedmaße	32
18.	Lähmung einer Gliedmaße – vollständig und irreversibel	32
Sonstige schwere Erkrankungen, Operationen oder medizinisch notwendige Maßnahmen, die einen Anspruch auf die vollständige Versicherungsleistung begründen können		32
19.	Einfache Lobektomie – Entfernung eines kompletten Lappens einer Lunge	32
20.	Syringomyelie oder Syringobulbie ab einem bestimmten Schweregrad	32
21.	Verbrennungen dritten Grades ab einem bestimmten Schweregrad	32

§ 1 Welcher Versicherungsschutz kann abgeschlossen werden?

Ihr möglicher Versicherungsschutz

1. Unsere Leistung hängt davon ab, welchen Versicherungsschutz Sie mit uns vereinbart haben.

Bei dem Versicherungsschutz können Sie zwischen zwei Grundbausteinen wählen:

- a. „Krankheits-Schutzbrief“
- Versicherungsschutz bei Eintritt bestimmter schwerer Erkrankungen sowie bei Durchführung von Operationen oder sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahmen
 - automatische Mitversicherung von Kindern
 - Zahlung einer Versicherungssumme bei Tod in Höhe von 5.000 EUR.
- b. „Erweiterter Krankheits-Schutzbrief“
- Versicherungsschutz bei Eintritt bestimmter schwerer Erkrankungen sowie bei Durchführung von Operationen oder sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahmen
 - automatische Mitversicherung von Kindern
 - Zahlung einer individuell festgelegten Versicherungssumme bei Tod, mindestens jedoch in Höhe der Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung.

Der von Ihnen gewählte Grundbaustein kann um zusätzliche Leistungskomponenten (sog. Zusatzbausteine) ergänzt werden, die im Einzelnen in § 1 Absatz 5 aufgeführt sind.

2. Für bestimmte schwere Erkrankungen, Operationen und sonstige medizinisch notwendige Maßnahmen vereinbaren Sie mit uns eine Versicherungssumme („Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung“). In den in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen definierten Fällen zahlen wir Ihnen diese Versicherungssumme in voller Höhe aus. Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen Sie lediglich Anspruch auf eine Teilleistung in Höhe eines Teilbetrages dieser Versicherungssumme haben und dies auch nur dann, wenn die Summe der ausgezahlten Versicherungsleistungen die vollständige gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung noch nicht erreicht hat.

- a. Die schweren Erkrankungen, bei deren erster Diagnose während der Versicherungsdauer Sie einen Anspruch auf die vollständige gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung haben können, sind in Anhang A beschrieben. Die Leistungsbeschreibung im Einzelnen entnehmen Sie bitte § 2 in Verbindung mit Anhang A. Dort ist auch geregelt, in welchen Fällen die erste Durchführung einer Operation oder einer sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme während der Versicherungsdauer einen Anspruch auf die vollständige gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung auslösen kann.
- b. Die schweren Erkrankungen, bei deren erstmaliger Diagnose während der Versicherungsdauer Sie einen Anspruch auf einen Teil der gültigen Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung haben können, sind in Anhang B beschrieben. Die Leistungsbeschreibung im Einzelnen entnehmen Sie bitte § 3 in Verbindung mit Anhang B. Dort ist auch geregelt, in welchen Fällen die erstmalige Durchführung einer Operation oder einer sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme einen Anspruch auf einen Teil der Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung auslösen kann.

Versichert ist bezogen auf die im Anhang A genannten schweren Erkrankungen also jeweils nur die erste schwere Erkrankung oder die erste Durchführung einer dort genannten Operation oder einer sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme während der Versicherungsdauer. Bezogen auf die im Anhang B genannten schweren Erkrankungen und die dort genannten Operationen oder sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahmen sind dagegen auch mehrere erstmals diagnostizierte schwere Erkrankungen und mehrere erstmals durchgeführte Operationen oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahmen während der Versicherungsdauer versichert, bis die Summe der ausgezahlten Versicherungsleistungen die vollständige gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung erreicht hat.

3. Neben den in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelten Voraussetzungen für den Eintritt unserer Leistungspflicht sind in den Anhängen A und B zum Teil weitere Voraussetzungen geregelt, die nur für einzelne der dort individuell beschriebenen schweren Erkrankungen oder Operationen oder sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahmen gelten.

Dabei sind in den Anhängen A und B ergänzende Voraussetzungen im Hinblick auf folgende Punkte geregelt:

- a. Besondere Meldepflichten (siehe Anhang A, Ziffer 34)
- b. Besondere Fristen, Wartezeiten und sonstige zu beachtende Zeiträume (siehe Vorbemerkung zu Anhang A und B „Wartezeit“; Vorbemerkung zu Anhang A „Wartezeit“; Vorbemerkung zu Anhang B „Wartezeit“;

Anhang A, Ziffer 3, 6, 14, 19, 21, 24, 25, 33, 34, 35, 36, 38, 40 und 41; Anhang B, Ziffer 4, 5 und 14)

- c. Besondere Altersbeschränkungen (siehe Anhang A, Ziffer 15 und Ziffer 20)
- d. Besondere Facharzt- oder Differential-Diagnostik-Nachweise (siehe Vorbemerkung zu Anhang A und B „Erfordernis von Facharzt-Diagnosen und sonstigen medizinischen Nachweisen“; Anhang A, Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 32, 33, 34, 38, 39 und 41; Anhang B, Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 20)
- e. Besondere Therapie-Nachweise oder Voraussetzung spezieller Behandlungsmethoden (siehe Vorbemerkung zu Anhang A und B „Erfordernis besonderer Therapie-Nachweise oder Voraussetzung spezieller Behandlungsmethoden“; Anhang A, Ziffer 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 19, 24, 25, 26, 27, 32, 33, 35, 36, 38, 40 und 41; Anhang B, Ziffer 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15 und 20)
- f. Besondere Gebietsgrenzen (siehe Anhang A, Ziffer 34 und Ziffer 35)
4. Schließen Sie mit uns den „Erweiterten Krankheits-Schutzbrief“ ab, können Sie die Versicherungssumme im Todesfall („Versicherungssumme bei Tod“) individuell festlegen; sie darf jedoch nicht geringer sein als die vereinbarte Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung.
5. Zusätzlich zu den Leistungen aus dem Grundbaustein können Sie verschiedene Zusatzbausteine wählen:
- a. Beitragsbefreiung bei mehr als dreimonatiger ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit (vgl. § 7);
- b. Einmalleistung bei vollständiger und dauerhafter Erwerbsunfähigkeit (vgl. § 8);
- c. Dynamikanpassung (vgl. § 10);
- d. Vertragsverlängerung (vgl. § 12).

Ihre gültigen Versicherungssummen

6. Die gültigen Versicherungssummen bei schwerer Erkrankung sowie bei Tod zu Beginn des Versicherungsschutzes sind in Ihrem Versicherungsschein angegeben. Haben Sie die Option der Dynamikanpassung gewählt, ergeben sich die gültigen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der letzten Dynamikanpassung, die vor Eintritt des Versicherungsfalles wirksam geworden ist. Die jeweils gültigen Versicherungssummen werden durch die letzte Mitteilung der Versicherungsleistungen und der Versicherungsbeiträge dokumentiert, die wir Ihnen vor Eintritt des Versicherungsfalles zugesandt haben, soweit sie zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bereits wirksam geworden waren.
7. Die jeweils gültige Versicherungssumme bildet die Grundlage zur Berechnung Ihres konkreten Leistungsanspruchs.

Versicherte Personen

8. Ist eine Person versichert, sprechen wir von der Absicherungsvariante „Einzelleben“.
9. Sind zwei Personen versichert, ist zwischen der Absicherungsvariante „verbundene Leben“ und der Absicherungsvariante „DUAL“ zu unterscheiden:
- a. Die Absicherungsvariante „verbundene Leben“ gewährt Versicherungsschutz grundsätzlich nur für diejenige versicherte Person, bei der als erstes eine schwere Erkrankung gemäß Anhang A diagnostiziert wurde oder als erstes eine Operation oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahme gemäß Anhang A durchgeführt wurde oder bei der der Tod als erstes eingetreten ist.

Etwas anderes gilt für die schweren Erkrankungen, Operationen und sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahmen gemäß Anhang B, die nur einen Anspruch auf eine Teilleistung auslösen. Bei der Absicherungsvariante „verbundene Leben“ wird beiden versicherten Personen Versicherungsschutz für medizinisch notwendige Maßnahmen gemäß Anhang B gewährt, bis die Summe der ausgezahlten Versicherungsleistungen die vollständige gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung erreicht hat.

Sonderregelungen gelten bei der Absicherungsvariante „verbundene Leben“, wenn Sie den Zusatzbaustein „Beitragsbefreiung bei mehr als dreimonatiger ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit“ (vgl. § 7) vereinbart haben. Hier haben Sie bei Vertragsabschluss festgelegt, welche der versicherten Personen den Versicherungsschutz erhalten soll. Diese wird im Versicherungsschein als „erste versicherte Person“ bezeichnet, und nur diese „erste versicherte Person“ genießt dann Versicherungsschutz aus diesem Zusatzbaustein.

Im Hinblick auf den Zusatzbaustein „Einmalleistung bei vollständiger und dauerhafter Erwerbsunfähigkeit“ (vgl. § 8) wird Versicherungsschutz hingegen nur für diejenige versicherte Person gewährt, bei der

die Erwerbsunfähigkeit als erstes eingetreten ist und zu einer Zahlung durch uns geführt hat.

Eine Festlegung des Bezugsrechts auf die jeweils andere versicherte Person ist mit der Wahl der Absicherungsvariante „verbundene Leben“ nicht verbunden.

- b. Wurde die Absicherungsvariante „DUAL“ gewählt, besteht für beide versicherte Personen unabhängig voneinander Versicherungsschutz. Sie können daher auch verschiedene Versicherungssummen bei schwerer Erkrankung für die beiden versicherten Personen vereinbaren. Wenn bei einer versicherten Person die erste schwere Erkrankung gemäß Anhang A während der Versicherungsdauer diagnostiziert wurde oder die erste Operation oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahme gemäß Anhang A durchgeführt wurde oder der Tod eingetreten ist, bleibt der Versicherungsschutz für die andere versicherte Person davon unberührt und in vollem Umfang erhalten.

Ferner bleibt bei der Absicherungsvariante „DUAL“ der Versicherungsschutz für schwere Erkrankungen, Operationen und sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahmen gemäß Anhang B der Versicherungsschutz für jede versicherte Person solange bestehen, bis die Summe der ausgezahlten Versicherungsleistungen für die betroffene versicherte Person die vollständige gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung erreicht hat.

Wenn Sie bei der Absicherungsvariante „DUAL“ den Zusatzbaustein „Beitragsbefreiung bei mehr als dreimonatiger ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit“ (vgl. § 7) oder „Einmalleistung bei vollständiger und dauerhafter Erwerbsunfähigkeit“ (vgl. § 8) für beide versicherte Personen vereinbart haben, dann gilt der Versicherungsschutz aus den Zusatzbausteinen für beide versicherten Personen unabhängig voneinander.

Haben Sie einen „Erweiterten Krankheits-Schutzbrief“ abgeschlossen, können Sie bei der Absicherungsvariante „DUAL“ auch die Versicherungssumme bei Tod für jede versicherte Person individuell festlegen.

§ 2 Welche Leistung erbringen wir bei Eintritt einer schweren Erkrankung oder Durchführung einer Operation oder sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme gemäß Anhang A?

Voraussetzungen für den Eintritt unserer Leistungspflicht

1. Grundsätzlich zahlen wir die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung oder Durchführung einer Operation oder sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme („Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung“), wenn bei der versicherten Person die erste Diagnose einer schweren Erkrankung gemäß Anhang A während der Versicherungsdauer gestellt wurde. Ebenso zahlen wir grundsätzlich die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung, wenn bei der versicherten Person die erste Operation oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahme gemäß Anhang A während der Versicherungsdauer durchgeführt wurde. Diese Regelungen gelten, soweit sich aus diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den dazu gehörenden Anhängen oder den Besonderen Bestimmungen zu Ihrem Versicherungsschein sowie aus den anzuwendenden gesetzlichen Regelungen keine entgegenstehenden Einschränkungen ergeben.
2. Uns muss nachgewiesen werden, dass die schwere Erkrankung gemäß Anhang A während der Versicherungsdauer diagnostiziert wurde oder die Operation oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahme gemäß Anhang A während der Versicherungsdauer durchgeführt wurde. Darüber hinaus müssen die weiteren in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und in den Anhängen A und B (vgl. § 1 Absatz 3) enthaltenen Voraussetzungen für den Eintritt unserer Leistungspflicht vorliegen.
3. Haben Sie den „Krankheits-Schutzbrief“ abgeschlossen und machen Sie Ansprüche geltend, die auf die erste Diagnose einer schweren Erkrankung gemäß Anhang A während der Versicherungsdauer oder die erste Durchführung einer Operation oder sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme gemäß Anhang A während der Versicherungsdauer gestützt werden, müssen Sie uns zudem nachweisen, dass die versicherte Person 14 Tage nach Diagnose der schweren Erkrankung oder nach Durchführung der Operation oder sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme noch gelebt hat. Bei Abschluss des „Erweiterten Krankheits-Schutzbriefes“ entfällt dieses Erfordernis.

Einschränkungen

4. Wir erbringen bei der Absicherungsvariante „Einzelleben“ in Bezug auf die versicherte Person die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung nur einmal. Der Versicherungsschutz besteht also in der Absicherungsvariante „Einzelleben“ nur für die erste Diagnose einer schweren Erkrankung gemäß Anhang A während der Versicherungsdauer oder die erste Durchführung einer Operation oder einer sonstigen medi-

nisch notwendigen Maßnahme gemäß Anhang A während der Versicherungsdauer bei der betroffenen versicherten Person die zu einer Zahlung der gültigen Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung durch uns führt. Falls wir die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung bereits wegen Erwerbsunfähigkeit der betroffenen versicherten Person gezahlt haben (vgl. § 8), zahlen wir keine weiteren Versicherungsleistungen wegen Diagnose einer schweren Erkrankung gemäß Anhang A oder Durchführung einer Operation oder einer sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme gemäß Anhang A.

5. Wurde die Absicherungsvariante „DUAL“ gewählt, erbringen wir in Bezug auf jede versicherte Person die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung nur einmal. Der Versicherungsschutz besteht also in der Absicherungsvariante „DUAL“ für jede versicherte Person nur für die erste Diagnose einer schweren Erkrankung gemäß Anhang A während der Versicherungsdauer oder die erste Durchführung einer Operation oder einer sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme gemäß Anhang A während der Versicherungsdauer bei der betroffenen versicherten Person, die zu einer Zahlung der gültigen Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung durch uns führt. Falls wir die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung bereits wegen Erwerbsunfähigkeit der betroffenen versicherten Person gezahlt haben (vgl. § 8), zahlen wir keine weiteren Versicherungsleistungen wegen Diagnose einer schweren Erkrankung gemäß Anhang A oder Durchführung einer Operation oder einer sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme gemäß Anhang A bei der betroffenen versicherten Person.
6. Wurde die Absicherungsvariante „verbundene Leben“ gewählt, so erbringen wir in Bezug auf beide versicherten Personen die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung insgesamt nur einmal. Der Versicherungsschutz besteht also nur für die erste Diagnose einer schweren Erkrankung gemäß Anhang A während der Versicherungsdauer oder die erste Durchführung einer Operation oder einer sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme gemäß Anhang A während der Versicherungsdauer bei einer der versicherten Personen, die zu einer Zahlung der gültigen Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung durch uns führt. Falls wir die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung bereits wegen Erwerbsunfähigkeit bei einer der versicherten Personen gezahlt haben (vgl. § 8), erbringen wir aus diesem Versicherungsvertrag keine weiteren Versicherungsleistungen wegen Diagnose einer schweren Erkrankung gemäß Anhang A oder Durchführung einer Operation oder einer sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme gemäß Anhang A.
7. Haben wir innerhalb von 30 Tagen vor der ersten Diagnose einer schweren Erkrankung oder vor der ersten Durchführung einer Operation oder sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme gemäß Anhang A schon eine oder mehrere Teilleistungen wegen einer schweren Erkrankung, Operation oder sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme gemäß Anhang B bei der betroffenen versicherten Person erbracht, verringert sich die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung um diese Teilleistung(en). Wurde die Absicherungsvariante „verbundene Leben“ gewählt, verringert sich die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung auch dann, wenn innerhalb von 30 Tagen vor der ersten Diagnose einer schweren Erkrankung oder vor der ersten Durchführung einer Operation oder sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme gemäß Anhang A schon eine oder mehrere Teilleistungen wegen einer schweren Erkrankung, Operation oder sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme gemäß Anhang B bei der anderen versicherten Person erbracht wurde.
8. Für bestimmte schwere Erkrankungen, Operationen oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahmen besteht eine Wartezeit. Tritt während der Wartezeit ein Versicherungsfall ein, erbringen wir keine Leistungen gemäß § 2 (vgl. § 14).

Leistungsanspruch bei Aufnahme auf eine Warteliste

9. Wir zahlen bereits eine Vorleistung auf die gültige Versicherungsleistung bei schwerer Erkrankung, wenn die versicherte Person für bestimmte Operationen, die in Anhang A entsprechend beschrieben sind, während der Versicherungsdauer auf eine Warteliste aufgenommen wird. Diese Vorleistung beträgt 50 % der gültigen Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung. Wir zahlen jedoch maximal 30.000 EUR, wenn die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung mehr als 60.000 EUR beträgt. Die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung, die wir wegen Durchführung der entsprechenden Operation gemäß Anhang A erbringen, für die die versicherte Person auf die Warteliste aufgenommen wurde, wird um die ausgezahlte Vorleistung wegen Aufnahme auf die Warteliste reduziert. Darüber hinaus wird auch die gültige Versicherungssumme bei Tod für die betroffene versicherte Person um die ausgezahlte Vorleistung wegen Aufnahme auf die Warteliste reduziert.
10. Wurde die Absicherungsvariante „verbundene Leben“ gewählt, so gilt die Regelung in § 2 Absatz 9 Satz 4 und 5 auch, wenn die andere versicherte Person eine Vorleistung wegen Aufnahme auf die Warteliste erhalten hat.

11. Abweichend von § 2 Absatz 9 erbringen wir die vollständige Versicherungsleistung gemäß Anhang A, wenn die versicherte Person als Empfänger eines der in Anhang A, Ziffer 43, aufgeführten Organe bei „Eurotransplant“ (einheitliche europäische Warteliste) in die Warteliste aufgenommen wurde.

Auswirkungen der Zahlung der Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung gemäß § 2 auf den Versicherungsschutz aus dem „Krankheits-Schutzbrief“

12. Wurde die Absicherungsvariante „Einzelleben“ oder „verbundene Leben“ gewählt, endet der Versicherungsvertrag, wenn wir die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung auszahlen. Der Versicherungsschutz aus dem Versicherungsvertrag erlischt dann bei der Absicherungsvariante „verbundene Leben“ auch für die andere versicherte Person.

Wurde die Absicherungsvariante „DUAL“ gewählt, endet der Versicherungsvertrag für die betroffene versicherte Person, wenn wir die für sie gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung auszahlen. Der Vertrag wird dann hinsichtlich der anderen versicherten Person auf die Absicherungsvariante „Einzelleben“ umgestellt und bleibt nur für die andere versicherte Person mit den für sie gültigen Versicherungssummen bestehen.

Auswirkungen der Zahlung der Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung gemäß § 2 auf den Versicherungsschutz aus dem „Erweiterten Krankheits-Schutzbrief“

13. Wurde die Absicherungsvariante „Einzelleben“ oder „verbundene Leben“ gewählt, und ist die gültige Versicherungssumme bei Tod nicht höher als die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung, endet der Versicherungsvertrag, wenn wir die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung auszahlen. Der Versicherungsschutz aus dem Versicherungsvertrag erlischt dann bei der Absicherungsvariante „verbundene Leben“ auch für die andere versicherte Person.
14. Wurde die Absicherungsvariante „Einzelleben“ oder „verbundene Leben“ gewählt, und ist die gültige Versicherungssumme bei Tod höher als die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung, endet der Versicherungsvertrag ausnahmsweise nicht, wenn wir die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung auszahlen. Der Versicherungsschutz aus dem Grundbaustein (vgl. § 1 Absatz 1) einschließlich dem Versicherungsschutz für automatisch mitversicherte Kinder bleibt dann aber nur als Todesfallschutz bestehen. Der Versicherungsschutz gegen schwere Erkrankungen erlischt bei der Absicherungsvariante „verbundene Leben“ dann auch für die andere versicherte Person. Die gültige Versicherungssumme bei Tod reduziert sich um die von uns ausgezahlte Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung. Der Versicherungsschutz aus den Zusatzbausteinen „Beitragsbefreiung bei mehr als dreimonatiger ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit“, „Dynamikanpassung“ und „Vertragsverlängerung“ bleibt in diesem Fall bestehen, soweit eine oder mehrere dieser Optionen mit uns vereinbart wurden. Der Versicherungsschutz aus dem Zusatzbaustein „Einmalleistung bei vollständiger und dauerhafter Erwerbsunfähigkeit“ erlischt hingegen auch in diesem Fall.
15. Wurde die Absicherungsvariante „DUAL“ gewählt, und ist die gültige Versicherungssumme bei Tod für die betroffene versicherte Person nicht höher als die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung, endet der Versicherungsvertrag für die betroffene versicherte Person, wenn wir die für sie gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung auszahlen. Der Vertrag wird hinsichtlich der anderen versicherten Person auf die Absicherungsvariante „Einzelleben“ umgestellt und bleibt nur für die andere versicherte Person mit den für sie gültigen Versicherungssummen bestehen.
16. Wurde die Absicherungsvariante „DUAL“ gewählt, und ist die gültige Versicherungssumme bei Tod für die betroffene versicherte Person höher als die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung, endet der Vertrag für die betroffene versicherte Person ausnahmsweise nicht, wenn wir die für sie gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung auszahlen. Der Versicherungsschutz aus dem Grundbaustein (vgl. § 1 Absatz 1) einschließlich dem Versicherungsschutz für automatisch mitversicherte Kinder bleibt dann für die betroffene versicherte Person aber nur als Todesfallschutz bestehen. Der Versicherungsschutz gegen schwere Erkrankungen erlischt hingegen für die betroffene versicherte Person. Die gültige Versicherungssumme bei Tod reduziert sich um die von uns ausgezahlte Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung. Der Versicherungsschutz aus den Zusatzbausteinen „Beitragsbefreiung bei mehr als dreimonatiger ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit“, „Dynamikanpassung“ und „Vertragsverlängerung“ bleibt in diesem Fall bezogen auf den verbleibenden Versicherungsschutz ebenfalls bestehen, soweit eine oder mehrere dieser Optionen für die betroffene versicherte Person mit

uns vereinbart wurden. Der Versicherungsschutz aus dem Zusatzbaustein „Einmalleistung bei vollständiger und dauerhafter Erwerbsunfähigkeit“ für die betroffene versicherte Person erlischt hingegen auch in diesem Fall. Der Versicherungsschutz für die andere versicherte Person bleibt davon unberührt.

§ 3 Welche Leistung erbringen wir bei Eintritt einer schweren Erkrankung oder Durchführung einer Operation oder sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme gemäß Anhang B?

Voraussetzungen für den Eintritt unserer Leistungspflicht

1. In bestimmten Fällen, die keinen Anspruch auf die vollständige gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung begründen, zahlen wir einen Teil der Versicherungssumme aus. Diese Teilleistung beträgt 15.000 EUR. Wir zahlen jedoch maximal die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung aus. Wir zahlen die in § 3 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 genannte Teilleistung, wenn bei einer versicherten Person die Diagnose einer schweren Erkrankung gemäß Anhang B erstmals gestellt wurde. Ebenso zahlen wir die in § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannte Teilleistung, wenn bei einer versicherten Person eine Operation oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahme gemäß Anhang B erstmals durchgeführt wurde. Diese Regelungen gelten, soweit sich aus diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den dazu gehörenden Anhängen oder den Besonderen Bestimmungen zu Ihrem Versicherungsschein sowie aus den anzuwendenden gesetzlichen Regelungen keine entgegenstehenden Einschränkungen ergeben.
2. Uns muss nachgewiesen werden, dass die schwere Erkrankung gemäß Anhang B während der Versicherungsdauer diagnostiziert wurde oder die Operation oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahme gemäß Anhang B während der Versicherungsdauer durchgeführt wurde. Darüber hinaus müssen die weiteren in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und in den Anhängen A und B (vgl. § 1 Absatz 3) enthaltenen Voraussetzungen für den Eintritt unserer Leistungspflicht vorliegen.
3. Haben Sie mit uns den „Krankheits-Schutzbrief“ abgeschlossen und machen Sie Ansprüche wegen einer schweren Erkrankung gemäß Anhang B geltend, müssen Sie uns zudem nachweisen, dass die versicherte Person 14 Tage nach Eintritt der schweren Erkrankung gemäß Anhang B oder nach Durchführung der Operation oder sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme gemäß Anhang B noch gelebt hat. Bei Abschluss des „Erweiterten Krankheits-Schutzbriefes“ entfällt dieses Erfordernis.

Leistungsanspruch

4. Wenn Sie einen Anspruch auf eine Teilleistung gemäß § 3 geltend machen, prüfen wir stets, ob Sie berechtigt sind, gemäß § 2 die vollständige gültige Versicherungsleistung zu fordern.
5. Wenn Sie einen Anspruch auf die vollständige gültige Versicherungsleistung gemäß § 2 haben, zahlen wir die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung, und es werden keine weiteren Teilleistungen gemäß § 3 gezahlt. Der weitere Versicherungsschutz aus dem „Krankheits-Schutzbrief“ und aus dem „Erweiterten Krankheits-Schutzbrief“ ergibt sich in diesem Fall aus § 2. Wurde die Absicherungsvariante „DUAL“ mit uns vereinbart, gilt diese Regelung nur im Hinblick auf die versicherte Person, für die ein Anspruch auf die vollständige gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung nach § 2 besteht.

Einschränkungen

6. Wurde die Absicherungsvariante „Einzelleben“ oder die Absicherungsvariante „DUAL“ gewählt, zahlen wir die in § 3 Absatz 1 genannten Teilleistungen nur so oft, bis die Summe der ausgezahlten Versicherungsleistungen für die betroffene versicherte Person die vollständige gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung erreicht; danach erbringen wir für die betroffene versicherte Person keine weiteren Teilleistungen gemäß § 3. Der Versicherungsschutz bleibt im Übrigen unberührt. Falls wir jedoch die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung bereits wegen Erkrankung (vgl. § 2) oder Erwerbsunfähigkeit (vgl. § 8) der betroffenen versicherten Person gezahlt haben, zahlen wir keine weiteren Versicherungsleistungen wegen Diagnose einer schweren Erkrankung gemäß Anhang B oder Durchführung einer Operation oder einer sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme gemäß Anhang B bei der betroffenen versicherten Person.
7. Wurde die Absicherungsvariante „verbundene Leben“ gewählt, zahlen wir die in § 3 Absatz 1 genannten Teilleistungen nur so oft, bis die Summe der für beide versicherten Personen ausgezahlten Versicherungsleistungen die vollständige gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung erreicht; danach erbringen wir keine weiteren Teilleistungen gemäß § 3. Der Versicherungsschutz bleibt im Übrigen unberührt. Falls wir jedoch die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung bereits wegen Erkrankung (vgl. § 2) oder Erwerbsunfähigkeit (vgl. § 8)

einer versicherten Person gezahlt haben, zahlen wir keine weiteren Versicherungsleistungen wegen Diagnose einer schweren Erkrankung gemäß Anhang B oder Durchführung einer Operation oder einer sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme gemäß Anhang B.

8. Für bestimmte schwere Erkrankungen, Operationen oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahmen besteht eine Wartezeit. Tritt während der Wartezeit ein Versicherungsfall ein, erbringen wir keine Leistungen gemäß § 3 (vgl. § 14).

§ 4 Welche Leistung erbringen wir aus dem „Krankheits-Schutzbrief“ im Todesfall?

Voraussetzungen für den Eintritt unserer Leistungspflicht

1. Wir zahlen im Fall des Todes der versicherten Person die für sie gültige Versicherungssumme bei Tod. Dies gilt soweit sich aus diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den dazu gehörenden Anhängen oder den Besonderen Bestimmungen zu Ihrem Versicherungsschein sowie aus den anzuwendenden gesetzlichen Regelungen keine entgegenstehenden Einschränkungen ergeben. Darüber hinaus müssen die weiteren in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und in den Anhängen A und B (vgl. § 1 Absatz 3) enthaltenen Voraussetzungen für den Eintritt unserer Leistungspflicht vorliegen.
2. Uns muss nachgewiesen werden, dass der Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer eingetreten ist.

Einschränkungen

3. Wurde die Absicherungsvariante „verbundene Leben“ gewählt, so erbringen wir die gültige Versicherungssumme bei Tod nur für die zuerst versterbende versicherte Person.

Für die Absicherungsvariante „DUAL“ gilt diese Einschränkung nicht. Hier steht die jeweils gültige Versicherungssumme bei Tod für jede versicherte Person einmal zur Verfügung.

Auswirkungen der Zahlung der Versicherungssumme bei Tod gemäß § 4 auf den Versicherungsschutz

4. Wurde die Absicherungsvariante „Einzelleben“ oder „verbundene Leben“ gewählt, endet der Versicherungsvertrag, wenn wir die gültige Versicherungssumme bei Tod auszahlen. Der Versicherungsschutz aus dem Versicherungsvertrag erlischt dann bei der Absicherungsvariante „verbundene Leben“ auch für die andere versicherte Person.

Wurde die Absicherungsvariante „DUAL“ gewählt, endet der Versicherungsvertrag für die betroffene versicherte Person, wenn wir die für sie gültige Versicherungssumme bei Tod auszahlen. Der Vertrag wird hinsichtlich der anderen versicherten Person auf die Absicherungsvariante „Einzelleben“ umgestellt, und der Vertrag bleibt mit den für die andere versicherte Person gültigen Versicherungssummen bestehen.

§ 5 Welche Leistung erbringen wir aus dem „Erweiterten Krankheits-Schutzbrief“ im Todesfall und bei Vorliegen einer tödlichen Erkrankung?

Voraussetzungen für den Eintritt unserer Leistungspflicht im Todesfall

1. Wir zahlen im Fall des Todes der versicherten Person die für sie gültige Versicherungssumme bei Tod. Dies gilt soweit sich aus diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den dazu gehörenden Anhängen oder den Besonderen Bestimmungen zu Ihrem Versicherungsschein sowie aus den anzuwendenden gesetzlichen Regelungen keine entgegenstehenden Einschränkungen ergeben.

Darüber hinaus müssen die weiteren in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und in den Anhängen A und B (vgl. § 1 Absatz 3) enthaltenen Voraussetzungen für den Eintritt unserer Leistungspflicht vorliegen.

2. Uns muss nachgewiesen werden, dass der Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer eingetreten ist.

Einschränkungen

3. Wurde die Absicherungsvariante „verbundene Leben“ gewählt, so erbringen wir die gültige Versicherungssumme bei Tod nur für die zuerst versterbende versicherte Person.

Für die Absicherungsvariante „DUAL“ gilt diese Einschränkung nicht. Hier steht die jeweils gültige Versicherungssumme bei Tod für jede versicherte Person einmal zur Verfügung.

4. Haben wir vor Eintritt des Todes bereits die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung gezahlt, und ist der Vertrag mit einer reduzierten gültigen Versicherungssumme bei Tod fortgeführt worden (vgl. § 2

Absatz 14 und 16), zahlen wir nur diese reduzierte gültige Versicherungssumme bei Tod aus.

Voraussetzungen für die vorgezogene Leistung wegen tödlicher Erkrankung

5. Wir zahlen bereits die gültige Versicherungssumme bei Tod (vgl. § 5 Absatz 1), wenn uns nachgewiesen wird, dass bei der versicherten Person die erste Diagnose einer Erkrankung während der Versicherungsdauer gestellt wurde, die auf der Basis gesicherter medizinischer Erkenntnisse mit einer prognostizierten Lebenserwartung von maximal 12 Monaten ab Stellung der Diagnose für die versicherte Person verbunden ist. Als Erkrankung mit einer prognostizierten Lebenserwartung von maximal 12 Monaten wird im Rahmen dieses Vertrags eine unheilbare Krankheit definiert, bei der nach gesicherter medizinischer Erkenntnis die Lebenserwartung der versicherten Person nicht mehr als 12 Monate beträgt („tödliche Erkrankung“).

Einschränkungen

6. Erfolgt die Prognose einer tödlichen Erkrankung während der letzten 12 Monate der Vertragslaufzeit, so gilt die Erkrankung als schwere Erkrankung im Sinne des Anhangs A, auch wenn sie dort nicht ausdrücklich aufgeführt sein sollte. Es finden dann die Regelungen in § 2 entsprechend Anwendung. Wir zahlen in diesem Fall die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung aus, und es entsteht kein Anspruch auf die vorgezogene Leistung wegen tödlicher Erkrankung.
7. Haben wir vor Diagnose der tödlichen Erkrankung bereits die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung gezahlt, und ist der Vertrag mit einer reduzierten gültigen Versicherungssumme bei Tod fortgeführt worden (vgl. § 2 Absatz 14 und 16), zahlen wir nur diese reduzierte gültige Versicherungssumme bei Tod aus.

Auswirkungen der Zahlung der Versicherungssumme bei Tod gemäß § 5 auf den Versicherungsschutz

8. Wurde die Absicherungsvariante „Einzelleben“ oder „verbundene Leben“ gewählt, endet der Versicherungsvertrag, wenn wir die gültige Versicherungssumme bei Tod auszahlen. Der Versicherungsschutz aus dem Versicherungsvertrag erlischt dann bei der Absicherungsvariante „verbundene Leben“ auch für die andere versicherte Person.

Wurde die Absicherungsvariante „DUAL“ gewählt, endet der Versicherungsvertrag für die betroffene versicherte Person, wenn wir die für sie gültige Versicherungssumme bei Tod auszahlen. Der Vertrag wird hinsichtlich der anderen versicherten Person auf die Absicherungsvariante „Einzelleben“ umgestellt, und der Vertrag bleibt mit den für die andere versicherte Person gültigen Versicherungssummen bestehen.

§ 6 Welche Leistung erbringen wir für Ihre automatisch mitversicherten Kinder?

Voraussetzungen für den Eintritt unserer Leistungspflicht bei einer schweren Erkrankung oder einer Operation oder einer sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme bei einem mitversicherten Kind

1. Die leiblichen und adoptierten Kinder sowie Stiefkinder (das sind im Haushalt der versicherten Person lebende leibliche oder adoptierte Kinder der versicherten Person oder des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners der versicherten Person) der versicherten Person („mitversicherte Kinder“) sind ab dem 30. Tag nach ihrer Geburt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr für den Fall einer schweren Erkrankung gemäß Anhang A und Anhang B sowie für den Fall einer in Anhang A oder Anhang B genannten Operation oder sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme automatisch mitversichert. Befindet sich das mitversicherte Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahres noch in einer Berufsausbildung, einem Vollzeitstudium oder einer Schulausbildung, endet der Versicherungsschutz erst mit Abschluss von Berufsausbildung, Studium oder Schulausbildung, spätestens jedoch mit Ablauf des 20. Lebensjahres des mitversicherten Kindes.
2. Wir erbringen die nachfolgend aufgeführten Versicherungsleistungen, wenn bei einem mitversicherten Kind innerhalb des in § 6 Absatz 1 genannten Zeitraums eines der nachfolgenden Ereignisse eintritt:

- a. bei der ersten Diagnose einer schweren Erkrankung während der Versicherungsdauer oder bei der ersten Durchführung einer Operation oder sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme gemäß Anhang A während der Versicherungsdauer zahlen wir eine Versicherungsleistung in Höhe von 50 % der für die versicherte Person gültigen Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung. Wir zahlen jedoch maximal 25.000 EUR, wenn die gültige Versicherungssumme mehr als 50.000 EUR beträgt.

- b. bei der erstmaligen Diagnose einer schweren Erkrankung gemäß Anhang B oder bei der erstmaligen Durchführung einer Operation oder sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme gemäß Anhang B während der Versicherungsdauer zahlen wir eine Versicherungsleistung in Höhe von 7.500 EUR, maximal jedoch die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung.

Diese Regelungen gelten, soweit sich aus diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den dazu gehörenden Anhängen oder den Besonderen Bestimmungen zu Ihrem Versicherungsschein sowie aus den anzuwendenden gesetzlichen Regelungen keine entgegenstehenden Einschränkungen ergeben.

3. Uns muss nachgewiesen werden, dass die schwere Erkrankung gemäß Anhang A oder Anhang B während der Versicherungsdauer diagnostiziert wurde oder die Operation oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahme gemäß Anhang A oder Anhang B während der Versicherungsdauer durchgeführt wurde. Darüber hinaus müssen die weiteren in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und in den Anhängen A und B (vgl. § 1 Absatz 3) enthaltenen Voraussetzungen für den Eintritt unserer Leistungspflicht vorliegen.
4. Wurde die Absicherungsvariante „DUAL“ gewählt, und unterscheiden sich die gültigen Versicherungssummen bei schwerer Erkrankung für die versicherten Personen, so ist die höhere Versicherungssumme die für die Versicherungsleistung nach § 6 Absatz 2 a maßgebliche gültige Versicherungssumme, falls auch insoweit die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 vorliegen.
5. Uns muss außerdem nachgewiesen werden, dass das mitversicherte Kind 14 Tage nach Diagnose der schweren Erkrankung oder nach Durchführung der Operation oder der sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme noch gelebt hat.

Voraussetzungen für den Eintritt unserer Leistungspflicht bei Tod eines mitversicherten Kindes

6. Die mitversicherten Kinder sind ferner ab dem 4. Monat nach ihrer Geburt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr auch für den Fall ihres Todes automatisch mitversichert. Befindet sich das mitversicherte Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahres noch in einer Berufsausbildung, einem Vollzeitstudium oder einer Schulausbildung, endet der Versicherungsschutz insoweit ebenfalls erst mit Abschluss von Berufsausbildung, Vollzeitstudium oder Schulausbildung, spätestens jedoch mit Ablauf des 20. Lebensjahres des mitversicherten Kindes.
7. Bei Nachweis des Todes eines mitversicherten Kindes innerhalb des in § 6 Absatz 6 genannten Zeitraums zahlen wir eine Versicherungsleistung in Höhe von 5.000 EUR. Diese Regelung gilt, soweit sich aus diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den dazu gehörenden Anhängen oder den Besonderen Bestimmungen zu Ihrem Versicherungsschein sowie aus den anzuwendenden gesetzlichen Regelungen keine entgegenstehenden Einschränkungen ergeben.
8. Uns muss nachgewiesen werden, dass der Tod des mitversicherten Kindes während der Versicherungsdauer eingetreten ist.

Einschränkungen

9. Wir erbringen bei einem mitversicherten Kind keine Versicherungsleistungen bei Verlust der selbstständigen Lebensführung (vgl. Anhang A, Ziffer 31).
10. Wir erbringen in Bezug auf jedes mitversicherte Kind die Versicherungsleistung gemäß § 6 Absatz 2 a und 7 nur einmal. Falls der jeweilige Versicherungsschutz gegen schwere Erkrankungen oder gegen Tod für die versicherte Person endet, aufgrund derer das Kind als mitversichertes Kind im Sinne von § 6 Absatz 1 und 6 gilt, zahlen wir auch keine entsprechenden Versicherungsleistungen mehr für das mitversicherte Kind.
11. Wir erbringen in Bezug auf jedes mitversicherte Kind die Versicherungsleistungen gemäß § 6 Absatz 2 b nur, bis die Gesamtsumme der für das mitversicherte Kind erbrachten Versicherungsleistungen den in Absatz 2 a genannten Betrag erreicht hat. Falls der jeweilige Versicherungsschutz gegen schwere Erkrankungen für die versicherte Person endet, aufgrund derer das Kind als mitversichertes Kind im Sinne von § 6 Absatz 1 gilt, zahlen wir auch keine entsprechenden Versicherungsleistungen mehr für das mitversicherte Kind.
12. Ist das mitversicherte Kind im Rahmen von mehreren Verträgen gemäß § 6 mitversichert, erbringen wir die in § 6 Absatz 2 und § 6 Absatz 7 beschriebenen Versicherungsleistungen dennoch insgesamt für jedes in § 6 Absatz 2 und § 6 Absatz 7 genannte Ereignis nur einmal. Unterscheiden sich die Versicherungssummen der betroffenen Verträge, so ist die höhere Versicherungssumme die hier maßgebliche gültige Versicherungssumme.
13. Für bestimmte schwere Erkrankungen, Operationen oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahmen besteht eine Wartezeit. Tritt während der Wartezeit ein Versicherungsfall ein, erbringen wir keine Leistungen gemäß § 6 (vgl. § 14).

§ 7 Welche Leistung erbringen wir bei mehr als dreimonatiger ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit?

Ihr Versicherungsschutz

1. Die Regelungen in § 7 gelten für Ihren Vertrag nur, wenn Sie den Zusatzbaustein „Beitragsbefreiung bei mehr als dreimonatiger ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit“ mit uns vereinbart haben.

Voraussetzungen für den Eintritt unserer Leistungspflicht

2. Wird die versicherte Person arbeitsunfähig im Sinne von § 7 Absatz 3, übernehmen wir die Beitragszahlungspflicht ab dem 4. Monat ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit zum darauffolgenden Monatsersten, bis einer der in § 7 Absatz 9 genannten Fälle eintritt. Diese Regelung gilt, soweit sich aus diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den dazu gehörenden Anhängen oder den Besonderen Bestimmungen zu Ihrem Versicherungsschein sowie aus den anzuwendenden gesetzlichen Regelungen keine entgegenstehenden Einschränkungen ergeben. Darüber hinaus müssen die weiteren in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und in den Anhängen A und B (vgl. § 1 Absatz 3) enthaltenen Voraussetzungen für den Eintritt unserer Leistungspflicht vorliegen.
3. Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit aufgrund von Krankheit oder Körperverletzung nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht. Geht die versicherte Person zum Zeitpunkt des medizinischen Befundes keiner beruflichen Tätigkeit nach, bedeutet Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dass die versicherte Person nach medizinischem Befund vorübergehend nicht in der Lage ist, drei oder mehr Aktivitäten des täglichen Lebens ohne Hilfe einer anderen Person auszuführen. Die Aktivitäten des täglichen Lebens finden Sie in Anhang B, Ziffer 31 („Verlust der selbstständigen Lebensführung“).
4. Uns muss nachgewiesen werden, dass die Arbeitsunfähigkeit besteht, und dass sie während der Versicherungsdauer eingetreten ist.
5. Wird die versicherte Person innerhalb von 13 Wochen nach Ende einer mehr als drei Monate andauernden ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit, die zu Ansprüchen gemäß § 7 geführt hat, erneut allein aufgrund derselben Ursache arbeitsunfähig im Sinne von § 7 Absatz 3, entfällt die entsprechende Beitragszahlungspflicht bereits ab dem darauffolgenden Monatsersten. Auf die Voraussetzung einer erneuten dreimonatigen ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit verzichten wir in diesem Fall.

Einschränkungen

6. Wenn die Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Schwangerschaft, Entbindung, Fehlgeburt oder Abtreibung entstanden ist, erbringen wir bis zum Ablauf von drei Monaten ab Ende der Schwangerschaft keine Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit. Wir übernehmen die Beitragszahlungspflicht dann erst ab dem 4. Monat ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit nach Ende der Schwangerschaft zum darauffolgenden Monatsersten.
7. Wurde die Absicherungsvariante „verbundene Leben“ gewählt, besteht Versicherungsschutz nur für die in Ihrem Versicherungsschein als „erste versicherte Person“ aufgeführte Person. Solange die Voraussetzungen gemäß § 7 bei der „ersten versicherten Person“ vorliegen, entfällt die Beitragszahlungspflicht für den Vertrag.
8. Wurde die Absicherungsvariante „DUAL“ gewählt, besteht Versicherungsschutz gegen Arbeitsunfähigkeit für diejenige versicherte Person, für die der entsprechende Versicherungsschutz in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesen ist. Im Falle unserer Leistungspflicht gemäß § 7 entfällt die Beitragszahlungspflicht nur für den Beitragsanteil, der auf die jeweils arbeitsunfähige versicherte Person entfällt.

Ende unserer Leistungspflicht

9. Unsere Leistungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit endet, wenn
 - a. die versicherte Person nicht mehr arbeitsunfähig im Sinne von § 7 Absatz 3 ist;
 - b. die versicherte Person keinen Versicherungsschutz aus dem „Krankheits-Schutzbrief“ oder dem „Erweiterten Krankheits-Schutzbrief“ mehr genießt;
 - c. die versicherte Person eine altersbedingte Rente von einem gesetzlichen Träger der Rentenversicherung erhält;
 - d. die versicherte Person ihr 67. Lebensjahr vollendet hat oder
 - e. die versicherte Person verstirbt.

Leistungsanspruch

10. Wenn Sie den Zusatzbaustein der dynamischen Anpassung gemäß § 10 mit uns vereinbart haben und eine dynamische Anpassung während der

Arbeitsunfähigkeit einer versicherten Person erfolgt, entfällt die Beitragszahlungspflicht auch für den Erhöhungsbeitrag.

§ 8 Welche Leistung erbringen wir bei vollständiger und dauerhafter Erwerbsunfähigkeit?

Ihr Versicherungsschutz

1. Die Regelungen in § 8 gelten für Ihren Vertrag nur, wenn Sie den Zusatzbaustein „Einmalleistung bei vollständiger und dauerhafter Erwerbsunfähigkeit“ mit uns vereinbart haben.

Voraussetzungen für den Eintritt unserer Leistungspflicht

2. Grundsätzlich zahlen wir die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung auch dann, wenn bei der versicherten Person vollständige und dauerhafte Erwerbsunfähigkeit im Sinne von § 8 Absatz 3 eingetreten ist. Diese Regelung gilt, soweit sich aus diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den dazu gehörenden Anhängen oder den Besonderen Bestimmungen zu Ihrem Versicherungsschein sowie aus den anzuwendenden gesetzlichen Regelungen keine entgegenstehenden Einschränkungen ergeben. Darüber hinaus müssen die weiteren in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und in den Anhängen A und B (vgl. § 1 Absatz 3) enthaltenen Voraussetzungen für den Eintritt unserer Leistungspflicht vorliegen.
3. Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls voraussichtlich auf Dauer ununterbrochen außer Stande sein wird, mindestens 3 Stunden täglich eine Erwerbstätigkeit auszuüben.
4. Als Erwerbstätigkeit im Sinne von § 8 Absatz 3 gelten selbstständige Tätigkeiten sowie alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes.
5. Ob die versicherte Person in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, richtet sich allein nach ihren gesundheitlichen Verhältnissen; der zuletzt ausgeübte Beruf, die vorhandenen und erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse, die bisherige Lebensstellung, die Einkommensverhältnisse sowie die jeweilige Arbeitsmarktlage bleiben unberücksichtigt.
6. Uns muss nachgewiesen werden, dass die Erwerbsunfähigkeit während der Versicherungsdauer eingetreten ist.

Einschränkungen

7. Der Versicherungsschutz bei vollständiger und dauerhafter Erwerbsunfähigkeit endet, wenn die versicherte Person ihr 67. Lebensjahr vollendet hat.
8. Wir erbringen in Bezug auf jede versicherte Person die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung nur einmal. Dies gilt auch, falls die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung wegen Eintritt von Erwerbsunfähigkeit gezahlt wird. Falls wir die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung bereits wegen Diagnose einer schweren Erkrankung gemäß Anhang A oder Durchführung einer Operation oder einer sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme gemäß Anhang A bei der betroffenen versicherten Person gezahlt haben (vgl. § 2), zahlen wir keine weiteren Versicherungsleistungen wegen Erwerbsunfähigkeit der betroffenen versicherten Person. Vielmehr erlischt der Versicherungsschutz aus dem Zusatzbaustein „Einmalleistung bei vollständiger und dauerhafter Erwerbsunfähigkeit“.
9. Wurde die Absicherungsvariante „verbundene Leben“ gewählt, so erbringen wir in Bezug auf beide versicherten Personen die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung auch bei Eintritt von Erwerbsunfähigkeit insgesamt nur einmal für die versicherte Person, bei der Erwerbsunfähigkeit zuerst eintritt. Falls wir die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung bereits wegen Diagnose einer schweren Erkrankung gemäß Anhang A oder Durchführung einer Operation oder einer sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme gemäß Anhang A bei einer der versicherten Personen gezahlt haben (vgl. § 2), erbringen wir aus diesem Versicherungsvertrag keine weiteren Versicherungsleistungen wegen Erwerbsunfähigkeit. Vielmehr erlischt der Versicherungsschutz aus dem Zusatzbaustein „Einmalleistung bei vollständiger und dauerhafter Erwerbsunfähigkeit“ auch für die andere versicherte Person.
10. Wurde die Absicherungsvariante „DUAL“ gewählt, besteht Versicherungsschutz aus dem Zusatzbaustein „Einmalleistung bei vollständiger und dauerhafter Erwerbsunfähigkeit“ für jede versicherte Person, für die der entsprechende Versicherungsschutz in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesen ist, unabhängig von dem Versicherungsschutz der anderen versicherten Person.
11. Wird die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung wegen Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person beansprucht, nachdem die versicherte Person eine Vorableistung wegen Aufnahme auf die Warteliste (vgl. § 2 Absatz 9) erhalten hat, wird die Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung um die ausgezahlte Vorableistung

wegen Aufnahme auf die Warteliste reduziert. Wurde die Absicherungsvariante „verbundene Leben“ gewählt, so gilt dies auch, wenn die andere versicherte Person eine Vorableistung wegen Aufnahme auf die Warteliste (vgl. § 2 Absatz 9) erhalten hat.

Auswirkungen der Zahlung der Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung gemäß § 8 auf den Versicherungsschutz aus dem „Krankheits-Schutzbrief“

12. Wurde die Absicherungsvariante „Einzelleben“ oder „verbundene Leben“ gewählt, endet der Versicherungsvertrag, wenn wir die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung auszahlen. Der Versicherungsschutz aus dem Vertrag erlischt dann bei der Absicherungsvariante „verbundene Leben“ auch für die andere versicherte Person.
13. Wurde die Absicherungsvariante „DUAL“ gewählt, endet der Versicherungsvertrag für die betroffene versicherte Person, wenn wir die für sie gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung auszahlen. Der Vertrag wird hinsichtlich der anderen versicherten Person auf die Absicherungsvariante „Einzelleben“ umgestellt, und bleibt nur für die andere versicherte Person mit den für sie gültigen Versicherungssummen bestehen.

Auswirkungen der Zahlung der Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung gemäß § 8 auf den Versicherungsschutz aus dem „Erweiterten Krankheits-Schutzbrief“

14. Wurde die Absicherungsvariante „Einzelleben“ oder „verbundene Leben“ gewählt, und ist die gültige Versicherungssumme bei Tod nicht höher als die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung, endet der Versicherungsvertrag, wenn wir die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung auszahlen. Der Versicherungsschutz aus dem Versicherungsvertrag erlischt dann bei der Absicherungsvariante „verbundene Leben“ auch für die andere versicherte Person.
15. Wurde die Absicherungsvariante „Einzelleben“ oder „verbundene Leben“ gewählt, und ist die gültige Versicherungssumme bei Tod höher als die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung, endet der Versicherungsvertrag nicht, wenn wir die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung auszahlen. Der Versicherungsschutz aus dem Grundbaustein (vgl. § 1 Absatz 1) einschließlich dem Versicherungsschutz für automatisch mitversicherte Kinder bleibt dann aber nur als Todesfallschutz bestehen. Der Versicherungsschutz gegen schwere Erkrankungen erlischt. Die gültige Versicherungssumme bei Tod reduziert sich weiter um die von uns ausgezahlte Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung. Der Versicherungsschutz aus den Zusatzbausteinen „Beitragsbefreiung bei mehr als dreimonatiger ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit“, „Dynamikanpassung“ und „Vertragsverlängerung“ bleibt in diesem Fall bestehen, soweit eine oder mehrere dieser Optionen mit uns vereinbart wurden. Der Versicherungsschutz aus dem Zusatzbaustein „Einmalleistung bei vollständiger und dauerhafter Erwerbsunfähigkeit“ erlischt.
16. Wurde die Absicherungsvariante „DUAL“ gewählt, und ist die gültige Versicherungssumme bei Tod für die betroffene versicherte Person nicht höher als die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung, endet der Versicherungsvertrag für die betroffene versicherte Person, wenn wir die für sie gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung auszahlen. Der Vertrag wird hinsichtlich der anderen versicherten Person auf die Absicherungsvariante „Einzelleben“ umgestellt, und bleibt nur für die andere versicherte Person mit den für sie gültigen Versicherungssummen bestehen.
17. Wurde die Absicherungsvariante „DUAL“ gewählt, und ist die gültige Versicherungssumme bei Tod für die betroffene versicherte Person höher als die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung, endet der Vertrag für die betroffene versicherte Person ausnahmsweise nicht, wenn wir die für sie gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung auszahlen. Der Versicherungsschutz aus dem Grundbaustein (vgl. § 1 Absatz 1) einschließlich dem Versicherungsschutz für automatisch mitversicherte Kinder bleibt für die betroffene versicherte Person dann aber nur als Todesfallschutz bestehen. Der Versicherungsschutz gegen schwere Erkrankungen erlischt. Die gültige Versicherungssumme bei Tod reduziert sich um die von uns ausgezahlte Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung. Der Versicherungsschutz aus den Zusatzbausteinen „Beitragsbefreiung bei mehr als dreimonatiger ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit“, „Dynamikanpassung“ und „Vertragsverlängerung“ bleibt in diesem Fall bestehen, soweit eine oder mehrere dieser Optionen für die betroffene versicherte Person mit uns vereinbart wurden. Der Versicherungsschutz aus dem Zusatzbaustein „Einmalleistung bei vollständiger und dauerhafter Erwerbsunfähigkeit“ für die betroffene versicherte Person erlischt. Der Versicherungsschutz für die andere versicherte Person bleibt davon unberührt.

§ 9 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz noch ausgeschlossen bzw. wann entfällt der Versicherungsschutz?

Ausschlüsse betreffend die räumliche Geltung des Versicherungsschutzes

- Wir gewähren weltweiten Versicherungsschutz, soweit nicht die in § 9 Absatz 2 bis 4 geregelten Ausschlüsse anwendbar sind.
- Der Versicherungsschutz bei Eintritt von mehr als dreimonatiger ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit (vgl. § 7) sowie bei Eintritt von vollständiger und dauerhafter Erwerbsunfähigkeit (vgl. § 8) besteht nur, solange die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz in den Ländern Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern oder Vereinigte Staaten von Amerika hat, und sich nicht länger als sechs Monate ununterbrochen außerhalb der angegebenen Länder aufhält; etwas anderes gilt nur dann, wenn wir einer Ausdehnung des Versicherungsschutzes schriftlich zugestimmt haben.
- Der Versicherungsschutz bei einer „HIV-Infektion“ gemäß Anhang A besteht nur, wenn die Infektion innerhalb der nachfolgenden Gebietsgrenzen stattgefunden hat: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Vereinigte Staaten von Amerika, Australien, oder Neuseeland.
- Der Versicherungsschutz bei einer „Intensivbehandlung mit mechanischer Beatmung über zehn aufeinander folgende Tage“ gemäß Anhang A besteht nur, wenn die Behandlung innerhalb der nachfolgenden Gebietsgrenzen durchgeführt wurde: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Vereinigte Staaten von Amerika, Australien, oder Neuseeland.

Ausschlüsse betreffend die Leistungen bei schweren Erkrankungen, Operationen und sonstigen medizinisch notwendige Maßnahmen gemäß Anhang A

- Verdachtsdiagnosen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, d. h. allein die Diagnose, dass der Verdacht auf Vorliegen einer schweren Erkrankung gemäß Anhang A besteht, stellt keinen Versicherungsfall dar.
- Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende schwere Erkrankungen, Operationen und sonstige medizinisch notwendigen Maßnahmen gemäß Anhang A, wenn sie durch vorsätzliche Einwirkung der versicherten Person auf den eigenen Körper entstanden sind:
 - Intensivbehandlung (vgl. Anhang A, Ziffer 35);
 - Koma (vgl. Anhang A, Ziffer 36);
 - Lähmung (vgl. Anhang A, Ziffer 30);
 - Schlaganfall (vgl. Anhang A, Ziffer 13.);
 - traumatische Kopfverletzung (vgl. Anhang A, Ziffer 44);
 - Verbrennungen dritten Grades (vgl. Anhang A, Ziffer 45);
 - Verlust der selbstständigen Lebensführung (vgl. Anhang A, Ziffer 31)
 - Verlust von Händen oder Füßen (vgl. Anhang A, Ziffer 29)
 - HIV-Infektion (vgl. Anhang A, Ziffer 34).
- Es besteht ferner kein Versicherungsschutz für schwere Erkrankungen, Operationen und sonstige medizinisch notwendige Maßnahmen gemäß Anhang A, wenn sie durch eines der folgenden Ereignisse entstanden sind:
 - Alkoholmissbrauch oder Konsum von Drogen oder Medikamenten, soweit diese nicht im Rahmen einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung auf ärztlichen Rat hin eingenommen worden sind;
 - Teilnahme an oder Training für Gerätetauchen, Klettern oder Bergsteigen, Höhlenwandern, Motorsport, Motorradrennen, Pferderennen, Profisport oder andere gefährliche Hobbys oder Freizeitbeschäftigungen;
 - Verstoß gegen ein Strafgesetz durch den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person;
 - Enzephalitis (Gehirnentzündung), die bei einer versicherten Person mit HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung auftritt;

- Tumorerkrankungen, die bei einer versicherten Person mit HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung auftreten.

Ausschlüsse betreffend die Leistungen bei schweren Erkrankungen, Operationen und sonstigen medizinisch notwendige Maßnahmen gemäß Anhang B

- Verdachtsdiagnosen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, d. h. allein die Diagnose, dass der Verdacht auf Vorliegen einer schweren Erkrankung gemäß Anhang B besteht, stellt keinen Versicherungsfall dar.
- Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende schwere Erkrankungen, Operationen und sonstige medizinisch notwendigen Maßnahmen gemäß Anhang B, wenn sie durch vorsätzliche Einwirkung der versicherten Person auf den eigenen Körper entstanden sind:
 - operative Entfernung eines Auges (vgl. Anhang B, Ziffer 16);
 - schwere Verbrennungen/Verbrennungen dritten Grades (vgl. Anhang B, Ziffer 21);
 - signifikante Beeinträchtigung des Sehvermögens (vgl. Anhang B, Ziffer 15);
 - Verlust einer Gliedmaße (vgl. Anhang B, Ziffer 17).
- Es besteht kein Versicherungsschutz für schwere Erkrankungen, Operationen und sonstige medizinisch notwendigen Maßnahmen gemäß Anhang B, wenn sie durch eines der folgenden Ereignisse entstanden sind:
 - Alkoholmissbrauch oder Konsum von Drogen oder Medikamenten, soweit diese nicht im Rahmen einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung auf ärztlichen Rat hin eingenommen worden sind;
 - Teilnahme an oder Training für Gerätetauchen, Klettern oder Bergsteigen, Höhlenwandern, Motorsport, Motorradrennen, Pferderennen, Profisport oder andere gefährliche Hobbys oder Freizeitbeschäftigungen;
 - Verstoß gegen ein Strafgesetz durch den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person.
 - Hirnabszess, der bei einer versicherten Person mit HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung auftritt (vgl. Anhang B, Ziffer 8).

Ausschlüsse betreffend die Leistungen im Todesfall

- Todesfallleistungen bei vorsätzlicher Selbsttötung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person nach Ablauf von drei Jahren seit Abschluss des Versicherungsvertrages. Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.
- Die Regelungen aus § 9 Absatz 11 gelten für eine unsere Leistungspflicht erweiternde Änderung oder bei einer Wiederinkraftsetzung der Versicherung entsprechend. Die Frist gemäß § 9 Absatz 11 beginnt mit der Änderung oder der Wiederinkraftsetzung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Ausschlüsse betreffend die Leistungen bei tödlichen Erkrankungen

- Versicherungsleistungen bei vorsätzlicher Verursachung einer eigenen tödlichen Erkrankung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher Verursachung einer eigenen tödlichen Erkrankung durch die versicherte Person nach Ablauf von drei Jahren seit Abschluss des Versicherungsvertrages. Bei vorsätzlicher Verursachung einer eigenen tödlichen Erkrankung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.
- Die Regelungen aus § 9 Absatz 13 gelten für eine unsere Leistungspflicht erweiternde Änderung oder bei einer Wiederinkraftsetzung der Versicherung entsprechend. Die Frist gemäß § 9 Absatz 13 beginnt mit der Änderung oder der Wiederinkraftsetzung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Ausschlüsse betreffend die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

- Es besteht kein Versicherungsschutz bei Arbeitsunfähigkeit gemäß § 7, die durch eines der folgenden Ereignisse entstanden ist:
 - vorsätzlich selbst beigebrachte Verletzungen;
 - Alkoholmissbrauch oder Konsum von Drogen oder Medikamenten, soweit diese nicht im Rahmen einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung auf ärztlichen Rat hin eingenommen worden sind;
 - Krankheiten oder Verletzungen, die infolge von Krieg oder Bürgerkrieg oder infolge der absichtlichen Teilnahme an Gewalthandlungen,

einschließlich Aufruhr, bürgerliche Unruhen, Revolte oder Machtergreifung oder eine Handlung, die mit einer solchen Teilnahme zusammenhängt, erlitten werden;

- Teilnahme an oder Training für Gerätetauchen, Klettern oder Bergsteigen, Höhlenwandern, Motorsport, Motorradrennen, Pferderennen, Profisport oder andere gefährliche Hobbys oder Freizeitbeschäftigungen;
- Verstoß gegen ein Strafgesetz durch den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person.

Ausschlüsse betreffend die Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit

16. Es besteht kein Versicherungsschutz bei Erwerbsunfähigkeit gemäß § 8, die durch eines der folgenden Ereignisse entstanden ist:
 - vorsätzlich selbst beibrachte Verletzungen;
 - Alkoholmissbrauch oder Konsum von Drogen oder Medikamenten, soweit diese nicht im Rahmen einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung auf ärztlichen Rat hin eingenommen worden sind;
 - Krankheiten oder Verletzungen, die infolge von Krieg oder Bürgerkrieg oder infolge der absichtlichen Teilnahme an Gewalthandlungen, einschließlich Aufruhr, bürgerliche Unruhen, Revolte oder Machtergreifung oder eine Handlung, die mit einer solchen Teilnahme zusammenhängt, erlitten werden;
 - Teilnahme an oder Training für Gerätetauchen, Klettern oder Bergsteigen, Höhlenwandern, Motorsport, Motorradrennen, Pferderennen, Profisport oder andere gefährliche Hobbys oder Freizeitbeschäftigungen;
 - Verstoß gegen ein Strafgesetz durch den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person.

Ausschlüsse betreffend die Leistungen für mitversicherte Kinder

17. Die in § 9 Absatz 1 bis Absatz 4 aufgeführten Leistungsausschlüsse gelten auch für mitversicherte Kinder. Die in § 9 Absatz 5 bis Absatz 16 aufgeführten Leistungsausschlüsse gelten für mitversicherte Kinder nicht.
18. Wir erbringen keine Leistung für ein mitversichertes Kind im Fall einer Intensivbehandlung (vgl. Anhang A, Ziffer 35), wenn das Kind jünger als 90 Tage alt ist.
19. Wir erbringen keine Leistung für ein mitversichertes Kind bei Verlust der selbstständigen Lebensführung (vgl. Anhang A, Ziffer 31).
20. Wir erbringen keine Leistung für ein mitversichertes Kind, wenn der Versicherungsfall bei dem Kind mit einer Gesundheitsstörung in ursächlichem Zusammenhang steht, die vor Beginn des Versicherungsschutzes diagnostiziert wurde, und die einem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person vor Beginn des Versicherungsschutzes bekannt war.
21. Wir erbringen keine Leistung für ein mitversichertes Kind, wenn der Versicherungsfall bei dem Kind mit einer angeborenen Gesundheitsstörung in ursächlichem Zusammenhang steht, die einem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person vor Beginn des in § 6 Absatz 1 und 7 genannten Zeitraums bekannt war.

§ 10 Was bedeutet die Dynamikanpassung?

1. Die Regelungen in § 10 gelten für Ihren Vertrag nur, wenn Sie den Zusatzbaustein „Dynamikanpassung“ mit uns vereinbart haben.

Bei der dynamischen Anpassung erhöht sich der Beitrag für die Versicherung jeweils um 5 % des Vorjahresbeitrags. Damit verbunden ist eine Erhöhung der Versicherungssumme um 3 % der Vorjahressumme.
2. Ist bei der Absicherungsvariante „DUAL“ die dynamische Anpassung mit uns vereinbart, können die Erhöhungen nur für beide versicherte Personen angenommen oder abgelehnt werden.
3. Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung. Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer jeweils zur Hauptfälligkeit (Jahrestag des Versicherungsbeginns). Jede Erhöhung bildet mit der zugrunde liegenden Versicherung eine Einheit.
4. Alle im Rahmen des Vertrages getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich auch auf die Erhöhung der Leistungen. Die Erhöhung der Leistungen aus dem Vertrag setzt die Fristen bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung (vgl. § 17) nicht erneut in Lauf.
5. Sie können auf die Erhöhung der Beiträge und der Versicherungssummen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft verzichten. Die Dynamikanpassung endet, nachdem wir von Ihnen über den Verzicht in Kenntnis gesetzt wurden.
6. Zum Zeitpunkt der Erhöhung der Versicherungssummen und der Beiträge werden Sie darüber von uns schriftlich benachrichtigt. Sie sind nicht dazu

verpflichtet, diese Erhöhung anzunehmen. Wenn Sie diese Erhöhung nicht annehmen, müssen Sie uns innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Angebots der Erhöhung davon in Kenntnis setzen. Sollten Sie dreimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen.

7. Die Dynamikanpassung endet automatisch, wenn die jeweils versicherte Person in den Absicherungsvarianten „Einzelleben“ oder „DUAL“ ihr 67. Lebensjahr vollendet hat. In der Absicherungsvariante „verbundene Leben“ endet die Dynamikanpassung, wenn die ältere versicherte Person ihr 67. Lebensjahr vollendet hat.
8. Die Versicherungsleistungen für automatisch mitversicherte Kinder (vgl. § 6) sind von der dynamischen Anpassung ausgenommen. Etwas anderes gilt nur für die Versicherungsleistung nach § 6 Absatz 2a, solange der dort genannte Maximalbetrag in Höhe von 25.000 EUR noch nicht erreicht ist.

§ 11 Wann können Sie Ihren Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen (Nachversicherungsgarantie)?

1. Die Regelungen in § 11 gelten für Ihren Vertrag, soweit in den Besonderen Bestimmungen zu Ihrem Versicherungsschein nichts anderes vermerkt ist.
2. Sie haben zu jeder Zeit während der Vertragsdauer die Möglichkeit, unter Beachtung der Einschränkungen in § 11 Absatz 4 bis 10, Ihre im Versicherungsschein ausgewiesene(n) Versicherungssumme(n) ohne weitere medizinische Untersuchungen zu erhöhen, wenn folgende besondere Ereignisse bei einer versicherten Person, die kein automatisch mitversichertes Kind ist, eintreten:
 - Erreichen der Volljährigkeit
 - Aufnahme einer nicht-selbstständigen beruflichen Tätigkeit nach Abschluss der ersten Berufsausbildung
 - Aufnahme einer nicht-selbstständigen beruflichen Tätigkeit nach Abschluss der ersten akademischen Ausbildung
 - Erfolgreiches Ablegen einer Meisterprüfung
 - Aufnahme einer selbstständigen hauptberuflichen Tätigkeit
 - Heirat bzw. Registrierung nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), wobei die Heirat eines früheren Ehepartners bzw. Registrierung mit einem früheren Lebenspartner kein Nachversicherungsrecht auslöst
 - Scheidung bzw. Aufhebung einer Lebenspartnerschaft
 - Geburt eines eigenen Kindes
 - Adoption eines Kindes
 - Tod des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners
 - Aufnahme oder Erhöhung eines durch Grundpfandrechte gesicherten Kredites zum Erwerb einer Immobilie zu eigenen Wohnzwecken
 - Aufnahme oder Erhöhung eines durch Grundpfandrechte am eigenen oder zu einem Betriebsvermögen gehörenden Immobilieneigentum gesicherten Privat- oder Betriebskredits; für den Betriebskredit ist weitere Voraussetzung, dass die versicherte Person zu mindestens 30 % an dem Betriebsvermögen beteiligt sind, zu dessen Gunsten der Betriebskredit aufgenommen wurde
 - Gehaltssteigerung von mindestens 10 % des letzten Bruttojahreseinkommens aus nichtselbstständiger (Festgehalt ohne Tantiemen) und/oder selbstständiger Tätigkeit (Gewinn vor Steuern aus Praxis oder Gewerbe nach Abzug aller Betriebsausgaben und betrieblichen Steuern)
 - Gehalt übersteigt erstmalig die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung
3. Wenn die Absicherungsvariante „DUAL“ gewählt wurde, können Sie diese Option unabhängig voneinander für beide versicherte Personen ausüben.
4. Bei jedem besonderen Ereignis gemäß § 11 Absatz 2 dürfen Sie die Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung um maximal 50 % der Versicherungssumme, die auf dem ursprünglichen Versicherungsschein angegeben ist, erhöhen.

Haben Sie einen „Krankheits-Schutzbrief“ abgeschlossen, ist eine Erhöhung der Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung automatisch mit einer zusätzlichen Versicherungssumme bei Tod in Höhe von 5.000 EUR verbunden.

Haben Sie einen „Erweiterten Krankheits-Schutzbrief“ abgeschlossen, dürfen Sie die Versicherungssumme bei Tod bei jedem besonderen Ereignis gemäß § 11 Absatz 2 um maximal 50 % der Versicherungssumme erhöhen, die auf dem ursprünglichen Versicherungsschein angegeben ist.

Bei mehreren Erhöhungen im Rahmen der Nachversicherung darf die Summe aller Erhöhungen die ursprünglich vereinbarte Versicherungs-

summe nicht übersteigen. Die Erhöhung darf ferner für alle von Ihnen bei uns abgeschlossenen Versicherungen und für alle Versicherungssummen bei jedem Ereignis maximal 100.000 EUR oder während der Versicherungsdauer maximal 200.000 EUR jeweils pro Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung bzw. bei Tod betragen.

- Zusätzlich besteht unabhängig vom Eintritt eines der genannten Ereignisse zum 5. sowie zum 10. Jahrestag des Versicherungsbeginns die Möglichkeit, ohne erneute Gesundheitsprüfung den Versicherungsschutz zu erhöhen. Die Erhöhung unabhängig vom Eintritt eines der genannten Ereignisse darf 25 % der dann gültigen Versicherungssumme nicht übersteigen und maximal 25.000 EUR betragen. Für diese zusätzliche Versicherungssumme aus der Erhöhung gilt eine Wartezeit (vgl. § 14) von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Erhöhung. Bei Versicherungsfällen, die innerhalb dieses Zeitraums eintreten, wird die Erhöhung der Versicherungssumme nicht berücksichtigt.
- Wurde die Absicherungsvariante „verbundene Leben“ gewählt, kann die Erhöhung nur einmal pro besonderem Ereignis geltend gemacht werden, auch wenn das besondere Ereignis bei beiden versicherten Personen eintritt.
- Wurde die Absicherungsvariante „DUAL“ gewählt, gelten die in § 11 Absatz 4 und 5 genannten Einschränkungen für die Versicherungssummen der versicherten Personen jeweils separat.
- Wenn Sie von der Nachversicherungsoption Gebrauch machen wollen, müssen Sie uns dies innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des besonderen Ereignisses schriftlich mitteilen und den Eintritt des besonderen Ereignisses nachweisen.
- Diese Option kann nicht mehr ausgeübt werden, wenn die versicherte Person ihr 55. Lebensjahr vollendet hat. Wenn die Absicherungsvariante „verbundene Leben“ gewählt wurde, kann diese Option nicht mehr ausgeübt werden, wenn die ältere der versicherten Personen ihr 55. Lebensjahr vollendet hat.
- Wenn Sie diese Option ausüben, wird der Beitrag für den Erhöhungsteil gemäß unseren dann für den Neuzugang geltenden Beitragssätzen neu berechnet und zusätzlich zu dem bisherigen Beitrag erhoben. Es gelten für jede Erhöhung des Versicherungsschutzes die dann jeweils für unser Neugeschäft geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nebst Anhängen. Sie werden mit der Police des Ergänzungsvertrags bzw. mit der geänderten Police übersandt. Ursprünglich vereinbarte Zuschläge, Ausschlüsse und Klauseln gelten auch für die Erhöhung des Versicherungsschutzes. Eine dynamische Anpassung findet für den Erhöhungsteil nicht statt.
- Sollten Besondere Bestimmungen zu diesem Vertrag vereinbart worden sein, treffen diese auch auf die Erhöhung des Versicherungsschutzes gemäß § 11 zu.

§ 12 Wie können Sie Ihren Versicherungsschutz zum Ablauf des Vertrages ohne erneute Gesundheitsprüfung verlängern (Vertragsverlängerung)?

- Die Regelungen in § 12 gelten für Ihren Vertrag nur, falls Sie den Zusatzbaustein „Vertragsverlängerung ohne erneute Gesundheitsprüfung“ mit uns vereinbart haben.
- Sie haben hinsichtlich des Versicherungsschutzes aus dem Grundbaustein (vgl. § 1 Absatz 1) und aus den Zusatzbausteinen (vgl. § 1 Absatz 5) das Recht, in den letzten drei Monaten vor dem vereinbarten Vertragsablauf schriftlich zu verlangen, dass die Laufzeit ohne erneute Gesundheitsprüfung nach Maßgabe der Regelungen in § 12 verlängert wird. Die für die Vertragsverlängerung gültigen Versicherungssummen entsprechen sowohl für den Grundbaustein als auch für die gegebenenfalls vertraglich vereinbarten Zusatzbausteine den zum Ablauf des ursprünglichen Vertrages gültigen Versicherungssummen.
- Bei einer Vertragsverlängerung kalkulieren wir Ihren Beitrag gemäß unseren dann für den Neuzugang geltenden Beitragssätzen neu. Auch der Umfang der versicherten schweren Erkrankungen, Operationen und sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahmen richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Verlängerung für das Neugeschäft dann geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Anhängen.
- Die Vertragsverlängerung ist für jede versicherte Person, für die diese Option gilt, nur ein einziges Mal möglich. Der Versicherungsschutz kann um maximal 40 Jahre verlängert werden. Der Versicherungsschutz kann zudem maximal bis zu dem Zeitpunkt erstreckt werden, in dem die versicherte Person ihr 75. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend hiervon kann der Versicherungsschutz aus den Zusatzbausteinen „Beitragsbefreiung bei mehr als dreimonatiger ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit“, „Einmalleistung bei vollständiger und dauerhafter Erwerbsunfähigkeit und „Dynamikanpassung“ nur bis zu dem Zeitpunkt erstreckt werden, in dem die versicherte Person ihr 67. Lebensjahr vollendet hat.
- Wurde die Absicherungsvariante „verbundene Leben“ gewählt, ist für die in § 12 Absatz 4 genannten Altersgrenzen das Alter der älteren versicherten Person maßgeblich.

- Wurde die Absicherungsvariante „DUAL“ gewählt, ist für die in § 12 Absatz 4 genannten Altersgrenzen das Alter der versicherten Person entscheidend, für die Versicherungsschutz aus dem Zusatzbaustein der Vertragsverlängerung besteht. Der Zusatzbaustein der Vertragsverlängerung kann für beide versicherte Personen vereinbart werden.

§ 13 Sind Sie an Überschüssen beteiligt?

Dieser Vertrag sieht keine Beteiligung an Überschüssen vor.

§ 14 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? Welche Wartezeiten bestehen?

Versicherungsbeginn

- Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt haben und so der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings kann unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung entfallen (vgl. § 20 und § 21).

Die Geltung von Wartezeiten

- In den unten aufgelisteten Fällen bestehen Wartezeiten, bis der Versicherungsschutz beginnt. Wartezeit bedeutet, dass wir keine Leistungen gemäß § 2, § 3 und § 6 erbringen, wenn der Versicherungsfall während der Wartezeit eintritt.
Von der Wartezeit erfasst ist dabei auch der Fall, dass innerhalb der Wartezeit eine Vorstufe einer schweren Erkrankung gemäß Anhang A oder Anhang B diagnostiziert wird, die für sich genommen noch keinen Anspruch auf Zahlung einer Versicherungsleistung auslösen würde. Verschlimmert sich also die Erkrankung im Laufe der Zeit und tritt nach Ablauf der Wartezeit in ein Stadium, das einen Anspruch auf Zahlung einer Versicherungsleistung auslösen würde, haben Sie gleichwohl keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung.
- Folgende Erkrankungen, Operationen und sonstige medizinisch notwendige Maßnahmen sind von einer Wartezeit betroffen:
 - Krebs, benigner Gehirntumor, benigner Rückenmarkstumor (jeweils in der Ausprägung als schwere Erkrankung gemäß Anhang A): Hier beträgt die Wartezeit sechs Monate ab Versicherungsbeginn.
 - Carcinoma in situ des Ösophagus, duktales Carcinoma in situ der Brust, niedriggradiges Prostatakarzinom sowie sonstige niedrigmaligne Tumorerkrankungen (jeweils in der Ausprägung als schwere Erkrankung gemäß Anhang B): Hier beträgt die Wartezeit sechs Monate ab Versicherungsbeginn.
 - Bypass-Operation (gemäß Anhang A): Hier beträgt die Wartezeit drei Monate ab Versicherungsbeginn.
 - Transkatheter-Aortenklappenimplantation (TAVI) (gemäß Anhang B): Hier beträgt die Wartezeit drei Monate ab Versicherungsbeginn.
 - Angioplastie (gemäß Anhang B): Hier beträgt die Wartezeit drei Monate ab Versicherungsbeginn.
- Es gilt zudem eine Wartezeit von sechs Monaten für die zusätzliche Versicherungssumme aus der Erhöhung des Versicherungsschutzes gemäß § 11 Absatz 5. Für den vor der Erhöhung bereits bestehenden Versicherungsschutz gilt diese Wartezeit nicht.

§ 15 Was ist bei Anzeige eines Versicherungsfalles zu beachten? Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen beansprucht werden?

- Der Eintritt eines Versicherungsfalles muss uns unverzüglich angezeigt werden.
- Wenn Leistungen aus diesem Vertrag beansprucht werden, muss uns der Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles nachgewiesen werden. Dazu können wir verlangen, dass uns jede Auskunft erteilt wird, die zur Feststellung des Versicherungsfalles erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit). Weiter können wir verlangen, dass uns alle Angaben gemacht werden, die der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sind und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht ermöglichen (Aufklärungsobliegenheit).
- Werden Leistungen aufgrund einer schweren Erkrankung, Operation oder einer sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme gemäß Anhang A oder Anhang B verlangt, so benötigen wir unverzüglich folgende Unterlagen:
 - den Versicherungsschein;
 - ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person oder das mitversicherte Kind gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art und Verlauf des Leidens;

- weitere medizinische Unterlagen, die in den Anhängen A und B bei den betreffenden Erkrankungen, Operationen und medizinischen Maßnahmen genannt sind.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anspruchsteller zu tragen.

4. Werden Leistungen aufgrund eines Todesfalls verlangt, so benötigen wir unverzüglich folgende Unterlagen:

- den Versicherungsschein;
- ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person oder das mitversicherte Kind zuletzt behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art und Verlauf des zum Tode führenden Leidens;
- eine Original-Sterbeurkunde; ist der Tod im Ausland eingetreten, benötigen wir darüber hinaus eine beglaubigte Übersetzung einer amtlichen Sterbeurkunde.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anspruchsteller zu tragen.

5. Werden Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit verlangt, so benötigen wir unverzüglich folgende Unterlagen:

- den Versicherungsschein;
- ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegebenenfalls gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und gegebenenfalls voraussichtliche Dauer des Leidens.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anspruchsteller zu tragen.

6. Werden Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit verlangt, so benötigen wir unverzüglich folgende Unterlagen:

- den Versicherungsschein,
- ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegebenenfalls gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und gegebenenfalls voraussichtliche Dauer des Leidens.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anspruchsteller zu tragen.

7. Ärztliche Berichte und Untersuchungen werden zur Prüfung des Anspruchs nur dann von uns berücksichtigt, wenn sie von einem in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Arzt erstellt bzw. durchgeführt worden sind. Die Arztberichte sind in deutscher Sprache zu verfassen.
8. Darüber hinaus können wir – dann allerdings auf unsere Kosten – zusätzliche Auskünfte zur Prüfung des Anspruchs einholen. Es ist uns zu ermöglichen, dass wir Gesundheitsdaten bei Ärzten oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufs, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, Sozialversicherungsträgern, gesetzlichen sowie privaten Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erheben und für diese Zwecke verwenden können. Dies kann durch eine pauschale, jederzeit widerrufliche Ermächtigung, durch Einzelermächtigungen oder durch Beschaffung der Informationen durch die versicherte Person selbst erfolgen; in den beiden letztgenannten Fällen entstehende Mehrkosten im Vergleich zu einer pauschalen Ermächtigung haben die versicherte Person bzw. der Anspruchsteller zu tragen.
9. Zur Prüfung des Anspruchs können wir zudem weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte verlangen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass Untersuchungen in Deutschland oder bei einem Arzt einer deutschen Botschaft durchgeführt werden. Wenn die geforderte Untersuchung eine Anreise aus dem Ausland nach Deutschland erforderlich macht, übernehmen wir neben den Untersuchungskosten auch Reisekosten bis zur Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse oder einer Flugreise in der economy class sowie Unterbringungskosten, maximal jedoch für die Unterbringung in einem 4-Sterne Hotel.
10. Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 16 Was gilt bei Verletzung einer Mitwirkungspflicht?

Wird eine in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder in den Anhängen geregelte Mitwirkungspflicht vorsätzlich nicht erfüllt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Mitwirkungspflichten sind in § 15 oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Versicherungsfall beschrieben. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Die Ansprüche bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 17 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden, insbesondere beruflichen und privaten Risiken (z. B. Risikosportarten, gefahrenbehaftete Hobbys oder andere Aktivitäten; Auslandsaufenthalte) und Rauchen von Zigaretten. Wurde eine unrichtige Erklärung abgegeben, so kann dies den Verlust des Versicherungsschutzes zur Folge haben.
2. Die versicherte(n) Person(en) ist/sind – neben Ihnen – ebenfalls für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rücktritt

3. Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. § 17 Absatz 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
4. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.
5. Wird die Versicherung aufgrund von Rücktritt aufgehoben, erlischt die Versicherung; ein Rückkaufswert ist nicht auszahlbar. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

6. Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
7. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
Kündigen wir die Versicherung, erlischt die Versicherung; ein Rückkaufswert ist nicht auszahlbar. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Rückwirkende Vertragsanpassung

8. Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann dazu führen, dass wir rückwirkend den Versicherungsschutz in einem bestimmten Umfang einschränken und deshalb kein Versicherungsschutz besteht. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
9. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

10. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.
11. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

- Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausüben. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

- Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmehemmung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Wird die Versicherung aufgrund von Anfechtung aufgehoben, erlischt die Versicherung; ein Rückkaufwert ist nicht auszahlbar. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen. Im Falle einer Anfechtung sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

- § 17 Absatz 1 bis 13 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen gemäß § 17 Absatz 10 und 12 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

- Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 18 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

- Nach Vorliegen aller für unsere Leistungsentscheidung erforderlichen Unterlagen erklären wir innerhalb von vier Wochen, ob und in welchem Umfang wir eine Leistungspflicht anerkennen.
- Während der Prüfung Ihres Leistungsanspruchs werden wir Sie über den Sachstand bzw. fehlende Unterlagen informieren. Eine Information über den Sachstand erfolgt spätestens alle 6 Wochen.
- Wenn wir die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Anerkennung des Anspruchs auszahlen, wird der fällige Betrag in Bezug auf den Zeitraum zwischen dem Datum der Anerkennung und dem Datum der Zahlung gemäß den geltenden Verzugsregeln erhöht.

§ 19 Wie können Sie die gültige Versicherungssumme nachträglich reduzieren?

- Sie können jederzeit mit Frist von einem Monat zum Schluss der Versicherungsperiode die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung und die gültige Versicherungssumme bei Tod reduzieren. Eine Versicherungssummenreduzierung können Sie später nicht wieder rückgängig machen. Sie behalten aber – soweit in den Besonderen Bestimmungen zu Ihrem Versicherungsschein nichts anderes vermerkt ist – das Recht, die Versicherungssumme gemäß § 11 ohne Gesundheitsprüfung später wieder zu erhöhen.
- Die gültige Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung und die gültige Versicherungssumme bei Tod müssen mindestens 5.000 EUR betragen. Eine Reduzierung der gültigen Versicherungssummen bei schwerer Erkrankung und bei Tod auf weniger als 5.000 EUR ist nicht möglich.
- Wurde die Absicherungsvariante „Einzelleben“ oder die Absicherungsvariante „verbundene Leben“ gewählt, können Sie die gültige Versicherungssumme bei Tod nur bis zur Höhe des Betrags der gültigen Versicherungssumme bei schwerer Erkrankung reduzieren. Bei der Reduzierung der gültigen Versicherungssummen muss die Regelung in § 19 Absatz 2 beachtet werden.
- Wurde die Absicherungsvariante „DUAL“ gewählt, können die gültigen Versicherungssummen bei schwerer Erkrankung und bei Tod für jede versicherte Person unabhängig voneinander reduziert werden. Bei der Reduzierung der Versicherungssummen müssen jedoch für jede versicherte Person einzeln die Regelungen in § 19 Absatz 2 und 3 beachtet werden.

§ 20 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- Die Beiträge zu Ihrer Versicherung sind durch laufende Beitragszahlungen zu entrichten. Nach Vereinbarung können Sie die laufenden Beiträge in jährlichen, halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Abständen zahlen. Die Beiträge werden zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode beträgt entsprechend der vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.
- Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.
- Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind entsprechend der im Versicherungsschein angegebenen Zahlungsweise zum Fälligkeitstag an uns zu zahlen.
- Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist der Einzug des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einem berechtigten Einzug nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 21 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Einlösungsbeitrag

- Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, so können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versicherungsvertrag zurückerlösen. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, so erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen.
- Sind Sie nach Ablauf dieser Frist mit der Zahlung in Verzug, so besteht für Versicherungsfälle, die nach Ablauf dieser Frist eintreten, kein Versicherungsschutz, wenn wir Sie in der Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- Wenn Sie mit einem Folgebeitrag nach Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen noch in Verzug sind, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir bereits bei Bestimmung der Zahlungsfrist aussprechen. In diesem Fall wird die Kündigung zum Fristablauf wirksam, wenn:
 - wir Sie in dem Kündigungsschreiben darauf hingewiesen haben und
 - Sie bei Fristablauf mit der Zahlung noch in Verzug sind.

Wiederinkraftsetzung

- Wir werden den Vertrag wieder in Kraft setzen, falls Sie die Zahlung der fälligen Beiträge innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit des ersten nicht gezahlten Beitrags nachholen.
- Im Falle der Wiederinkraftsetzung gemäß § 21 Absatz 6 besteht auch Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die im Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung und der Wiederinkraftsetzung eingetreten sind.
- Eine Wiederinkraftsetzung des Vertrags ist nicht möglich, falls Sie die Kündigung des Vertrags erklärt haben (vgl. § 22).

§ 22 Wann können Sie die Versicherung kündigen? Wann können Sie die Zusatzbausteine zu der Versicherung kündigen?

Kündigung der Versicherung

1. Sie können Ihre Versicherung jederzeit mit Frist von einem Monat zum Schluss der Versicherungsperiode schriftlich kündigen.
2. Wurde die Absicherungsvariante „DUAL“ gewählt, kann die Versicherung jederzeit mit Frist von einem Monat zum Schluss der Versicherungsperiode auch für jede versicherte Person einzeln gekündigt werden. Der Versicherungsschutz für die andere versicherte Person bleibt davon unberührt. Der Vertrag wird hinsichtlich der anderen versicherten Person dann auf die Absicherungsvariante „Einzelleben“ umgestellt und bleibt nur für sie mit den für sie gültigen Versicherungssummen bestehen.
3. Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie mit Nachteilen verbunden sein. Ein Rückkaufswert wird bei Kündigung nicht ausgezahlt und der Versicherungsschutz erlischt. Die Rückzahlung von Beiträgen können Sie nicht verlangen.
4. Mit der Kündigung der Versicherung erlischt automatisch auch der Versicherungsschutz aus den Zusatzbausteinen. Eine separate Fortführung der Zusatzbausteine ohne den Grundbaustein ist nicht möglich.

Kündigung von Zusatzbausteinen

5. Sie können die Zusatzbausteine „Beitragsbefreiung bei mehr als dreimonatiger ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit“ (vgl. § 7), „Einmalleistung bei vollständiger und dauerhafter Erwerbsunfähigkeit“ (vgl. § 8), „Dynamikanpassung“ (vgl. § 10) und „Vertragsverlängerung“ (vgl. § 12) jederzeit mit Frist von einem Monat zum Schluss der Versicherungsperiode schriftlich kündigen. Sie können jeden Zusatzbaustein separat kündigen.
6. Wurde die Absicherungsvariante „DUAL“ gewählt, kann der Zusatzbaustein „Dynamikanpassung“ (vgl. § 10) nur für beide versicherte Personen gemeinsam gekündigt werden.
Für die übrigen Zusatzbausteine „Beitragsbefreiung bei mehr als dreimonatiger ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit“ (vgl. § 7), „Einmalleistung bei vollständiger und dauerhafter Erwerbsunfähigkeit“ (vgl. § 8) und „Vertragsverlängerung“ (vgl. § 12) gilt: Wurde für beide versicherte Personen derselbe Zusatzbaustein vereinbart, so kann dieser Zusatzbaustein auch für eine der versicherten Personen einzeln gekündigt werden. Der Versicherungsschutz aus dem Zusatzbaustein für die andere versicherte Person bleibt davon unberührt.
7. Die Kündigung eines Zusatzbausteins kann für Sie mit Nachteilen verbunden sein. Ein Rückkaufswert wird bei Kündigung nicht ausgezahlt, und der Versicherungsschutz für den gekündigten Zusatzbaustein erlischt. Die Rückzahlung von Beitragsanteilen können Sie nicht verlangen.
8. Bei Kündigung eines Zusatzbausteines besteht der Versicherungsschutz aus dem Grundbaustein unverändert fort.

Keine Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

9. Sie können die Umwandlung des Vertrags in einen beitragsfreien Versicherungsvertrag nicht verlangen.
10. Beiträge und Reserven werden gemäß den gültigen Prinzipien für Lebensversicherungsgesellschaften in Irland kalkuliert. Insbesondere werden die Versicherungsbeiträge so berechnet, dass zu keinem Zeitpunkt ein Kapital zur Verfügung steht, welches im Falle einer Beitragsfreistellung eine Umwandlung Ihrer Versicherung in eine Versicherung mit beitragsfreier Versicherungssumme ermöglicht. Ein Rückkaufswert ist zu keiner Zeit vorhanden.

Beitragsrückzahlung

11. Die Rückzahlung von Beiträgen können Sie nicht verlangen.

§ 23 Sind Ihre Beiträge und Versicherungsleistungen garantiert?

Es garantiert der auf Ihrem Versicherungsschein ausgewiesene ursprüngliche Beitrag, dass die ebenfalls in Ihrem Versicherungsschein vereinbarten Leistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen bis zum Ende der Versicherungsdauer gewährleistet werden. Wir verzichten auf das Recht zur Anpassung der Beiträge bzw. Leistungen gemäß § 163 Versicherungsgesetz (VVG). Im Hinblick auf Steuern und öffentliche Abgaben, die auf den Beitrag anfallen, gilt § 24.

§ 24 Wer trägt die Steuern und öffentlichen Abgaben auf die Beiträge?

Wir sind berechtigt, Ihnen Steuern und öffentliche Abgaben in Rechnung zu stellen, die auf den Beitrag für diese Versicherung anfallen.

§ 25 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

1. Beiträge und Reserven werden gemäß den gültigen Prinzipien für Lebensversicherungsgesellschaften in Irland kalkuliert.
2. Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sogenannten Abschluss- und Vertriebskosten sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

§ 26 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

§ 27 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 28 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Widerrufliches Bezugsrecht

1. Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir grundsätzlich an Sie als unsere(n) Versicherungsnehmer(in) oder an Ihre Erben. Falls zu dem Versicherungsvertrag zwei Versicherungsnehmer existieren, sind wir berechtigt, an einen der Versicherungsnehmer die Leistung aus dem Versicherungsvertrag mit schuldbefreiender Wirkung zu erbringen (Gesamtgläubiger). Sie können uns aber auch eine andere Person benennen, die bei Eintritt des Versicherungsfalles die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.

Unwiderrufliches Bezugsrecht

2. Wenn Sie ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag unwiderruflich und damit sofort erwerben soll, werden wir Ihnen schriftlich bestätigen, dass der Widerruf des Bezugsrechts ausgeschlossen ist. Bis Sie unsere Bestätigung erhalten haben, ist das Bezugsrecht widerruflich. Sobald Ihnen unsere Bestätigung zugegangen ist, kann das unwiderrufliche Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

Abtretung/Verpfändung

3. Soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind, können Sie Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.

Anzeigepflicht

4. Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. § 28 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

Rechtsnachfolge

5. Bei Tod des Versicherungsnehmers während der Laufzeit des Vertrags gilt grundsätzlich die gesetzliche Erbfolge. Wurde eine erbrechtliche Verfügung getroffen, gilt diese anstelle der gesetzlichen Erbfolge. Abweichungen von den erbrechtlichen Gegebenheiten können sich ergeben, wenn Sie zu Lebzeiten etwas anderes verfügt haben. Solch eine Verfügung erkennen wir nur und erst dann als wirksam an, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird.

§ 29 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen? Welche Besonderheiten gelten bei einem Umzug in das Ausland?

1. Die Kündigung des Versicherungsverhältnisses muss schriftlich erfolgen.
2. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns unter der nachfolgenden Adresse zugegangen sind. Versicherungsvertreter sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Unsere Adresse lautet:

Zurich Life Assurance plc
Zurich House
Frascati Road
Blackrock
Co. Dublin
Irland
3. Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie Ihre Geschäftsanschrift als Postadresse verwenden und sich die Geschäftsanschrift ändert.
4. Bei Namensänderungen gilt § 29 Absatz 3 entsprechend.
5. Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter). Die Regelungen zu den Gebietsgrenzen in § 9 bleiben hiervon unberührt.
6. Sie sind verpflichtet, uns zu informieren, wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz ins Ausland verlegen und dort ein hohes politisches Amt übernehmen sollten. Dieselbe Verpflichtung besteht auch dann, wenn Sie ins Ausland umziehen und dem Inhaber eines hohen politischen Amtes nahe stehen.
7. Dieser Vertrag ist auf Kunden mit Wohnsitz in Deutschland zugeschnitten. Sollten Sie oder die versicherte(n) Person(en) während der Vertragslaufzeit in ein anderes Land umziehen, könnte der Vertrag unter Umständen nicht mehr für Ihre persönlichen Bedürfnisse und Verhältnisse geeignet sein. Aufgrund verbindlicher Gesetze und Vorschriften des Staates, in den Sie oder eine versicherte Person den Wohnsitz dann verlegen, ist es uns unter Umständen nicht mehr möglich, den Versicherungsvertrag in vollem Umfang gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen durchzuführen. Bitte beachten Sie, dass wir in einem solchen Fall gegebenenfalls Ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen anpassen müssen und keine Beitragszahlungen oder Bearbeitungsanfragen mehr annehmen können. Sollte eine solche Anpassung notwendig sein, werden wir Sie davon rechtzeitig in Kenntnis setzen. Wenn Sie mit den Anpassungen nicht einverstanden sein sollten, haben Sie das Recht, die Beitragszahlungen für Ihren Vertrag einzustellen, und unsere Leistungspflicht entfällt.

§ 30 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 31 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Für Ansprüche und Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
3. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens und der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Vorbemerkung zu den Anhängen A und B

In den Anhängen A und B haben wir für Sie die schweren Erkrankungen, Operationen und sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahmen aufgelistet, die von Ihrem „Krankheits-Schutzbrief“ oder Ihrem „Erweiterten Krankheits-Schutzbrief“ erfasst werden.

Die unterschiedliche Ausprägung von Erkrankungsstadien führt dazu, dass in bestimmten Fällen erst ab einem bestimmten Schweregrad ein Anspruch auf die vollständige Versicherungsleistung aus dem „Krankheits-Schutzbrief“ oder dem „Erweiterten Krankheits-Schutzbrief“ entstehen kann.

Die in Anhang A beschriebenen schweren Erkrankungen, Operationen oder sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahmen können einen Anspruch auf die vollständige Versicherungsleistung begründen, weil sie die Gesundheit in außerordentlich hohem Maße beeinträchtigen und mit einer erheblichen Einschränkung der Lebensqualität einhergehen, zum Teil sogar lebensbedrohlich sind. Die sich daraus ergebenden Folgen möchten wir mit Hilfe der Versicherungsleistung abmildern.

Die in Anhang B beschriebenen schweren Erkrankungen, Operationen oder sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahmen können einen Anspruch auf die versicherte Teilleistung begründen. Auch sie beeinträchtigen die Gesundheit in einem wesentlichen Ausmaß. Die damit verbundenen Folgen möchten wir mit Hilfe der Teilleistung abmildern.

In Einzelfällen kann dieselbe Erkrankung in Abhängigkeit der Ausprägung ihres Schweregrades den Anspruch auf die vollständige Leistung auslösen, wie sie in Anhang A beschrieben ist, oder den Anspruch auf die Teilleistung, wie sie in Anhang B beschrieben ist. Von dieser Differenzierung sind insbesondere die Tumorerkrankungen, die Multiple Sklerose, Erkrankungen des Herzens und Verbrennungen betroffen.

Zu jedem Krankheitsbild oder jeder medizinischen Maßnahme sind die konkreten, medizinisch nachprüfbaren Anspruchsvoraussetzungen aufgelistet. Zum besseren Verständnis wird bei Bedarf auf Einzelaspekte und/oder Erkrankungen beispielhaft eingegangen, die ausdrücklich keinen Anspruch auf die Leistung auslösen.

Soweit bestimmte operative Eingriffe zur Behandlung einer Erkrankung einen Anspruch auf die vollständige Versicherungsleistung begründen, hat dies seine Ursache ebenfalls in der besonderen Schwere des Eingriffs. Sofern dieselbe Erkrankung daher gegebenenfalls durch eine weniger belastende Maßnahme behandelt wird, die nicht ausdrücklich in einem der Anhänge beschrieben ist, entsteht kein Anspruch auf eine Versicherungsleistung.

Darüber hinaus finden Sie beispielhaft Erläuterungen, die das Krankheitsbild oder die medizinische Maßnahme auch für den Laien verständlich beschreiben soll. Sie sind aber nicht für den Umfang des Versicherungsschutzes maßgeblich.

Wir haben die Erkrankungen thematisch geordnet, so dass Sie sich schnell orientieren können. Die vorgenommene Einteilung erhebt insoweit nicht den Anspruch medizinischer Korrektheit.

Es ist wichtig, zu verstehen, dass wir die gültige Versicherungssumme nur bei Nachweis der Erkrankungen oder Ereignisse zählen, die nachstehend beschrieben werden. Die konkreten Voraussetzungen für einen Anspruch auf die vollständige Versicherungsleistung finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Krankheits-Schutzbrief und den Erweiterten Krankheits-Schutzbrief. Der Ausweis eines bestimmten Grades an Behinderung (GdB) begründet keinen Anspruch auf die Leistung aus Ihrem „Krankheits-Schutzbrief“ oder Ihrem „Erweiterten Krankheits-Schutzbrief“.

Wartezeit

Bei einzelnen Erkrankungen, Operationen oder sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahmen, wie sie in den Anhängen A und B beschrieben sind, beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf einer bestimmten Wartezeit (vgl. § 14). Das bedeutet, dass ab Versicherungsbeginn für die ausgewiesene Wartezeit kein Versicherungsschutz für die betroffenen Ereignisse besteht. Ob eine solche gilt, ist bei der entsprechenden Definition noch einmal ausdrücklich vermerkt.

Konkret betroffen sind:

- Bösartige Tumorerkrankungen („Krebs“) gem. Ziffer 1 des Anhangs A – 6 Monate
- Gutartige Tumorerkrankungen gem. Ziffer 2 und 3 des Anhangs A – 6 Monate
- Carcinoma in situ des Ösophagus gem. Ziffer 1 des Anhangs B – 6 Monate
- Duktales Carcinoma in situ der Brust gem. Ziffer 2 des Anhang B – 6 Monate

- Niedrig-malignes Prostatakarzinom gem. Ziffer 3 des Anhang B – 6 Monate
- Sonstige niedrig-maligne Tumorerkrankungen gem. Ziffer 4 des Anhang B – 6 Monate
- Koronare Bypass-Operation gem. Ziffer 5 des Anhangs A – 3 Monate
- Angioplastie gem. Ziffer 5 des Anhangs B – 3 Monate
- Transkatheter-Aortenklappenimplantation (TAVI) gem. Ziffer 6 des Anhangs B – 3 Monate

Leistung bei Aufnahme auf eine Warteliste

Wir gewähren Ihnen eine Vorleistung auf die vollständige Versicherungsleistung, wenn bestimmte Ereignisse, die in Anhang A entsprechend gekennzeichnet sind, zwar noch nicht durchgeführt wurden, die versicherte Person jedoch für diese auf eine Warteliste aufgenommen wurde. Diese Vorleistung beträgt 50 % der gültigen Versicherungssumme, jedoch maximal 30.000 EUR, wenn die gültige Versicherungssumme mehr als 60.000 EUR beträgt. Wird die Operation dann durchgeführt, erhalten Sie die Differenz zwischen ausgezahlter Vorleistung und gültiger Versicherungssumme ausbezahlt. Konkret betroffen sind:

- Koronare Bypass-Operation gem. Ziffer 5 des Anhangs A
- Operation zur Korrektur eines Herzfehlers gem. Ziffer 8 des Anhangs A
- Ersatz oder Korrektur einer Herzklappe gem. Ziffer 9 des Anhangs A
- Implantation einer Aortenprothese gem. Ziffer 10 des Anhangs A

Unabhängig davon erbringen wir bereits die vollständige Versicherungsleistung, wenn die versicherte Person für eine Organtransplantation auf die Warteliste von „Eurotransplant“ aufgenommen wurde (vgl. Leistung bei Transplantation von Knochenmark sowie großer Organe, Ziffer 43 des Anhangs A).

Erfordernis von Facharzt-Diagnosen und sonstigen medizinischen Nachweisen

In den beiden Anhängen gibt es bei Bedarf Verweise auf von Fachärzten gestellte Diagnosen sowie sonstige medizinische Nachweise (beispielsweise histologische, bildgebende oder klinische Befunde), die sich an den spezifischen Kriterien der jeweiligen Erkrankung, Operation oder sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme orientieren. Sie bilden die Grundlage unserer Entscheidungsfindung und sind damit Voraussetzung für Ihren Anspruch (vgl. § 1 Absatz 3 AVB). In Zweifelsfällen werden wir die uns eingereichten Unterlagen unseren Gesellschaftsärzten/-ärztinnen zur Beurteilung vorlegen oder einen unabhängigen Gutachter einbeziehen.

Erfordernis besonderer Therapie-Nachweise oder Voraussetzung spezieller Behandlungsmethoden

In einigen Fällen setzt der Anspruch auf die Versicherungsleistung voraus, dass definierte Therapien bereits durchgeführt wurden oder Operationen oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahmen auf eine bestimmte Art und Weise erfolgen (vgl. § 1 Absatz 3 AVB). Die konkreten Anforderungen sind an den spezifischen Kriterien der jeweiligen Erkrankung, Operation oder sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahme orientiert. Hiervon erfasst sind auch Regelungen, die individuelle medizinische Mindeststandards für die Entscheidung über ein bestimmtes Behandlungserfordernis beschreiben.

Trauma

Der Anspruch auf die Versicherungsleistung setzt bei einzelnen Erkrankungen, Operationen oder sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahmen ein Trauma voraus. Unter „Trauma“ oder „traumatischer Verletzung“ verstehen wir die substantielle Verletzung von Gewebestrukturen durch gewaltsame Einwirkung von außen auf das betroffene Körperteil.

Unfall

Anspruchsvoraussetzung kann im Einzelfall ein Unfallgeschehen sein. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Dauerhaftes neurologisches Defizit mit bleibenden klinischen Symptomen

In einigen Fällen setzt der Anspruch auf die vollständige Versicherungsleistung den Nachweis eines „dauerhaften neurologischen Defizits mit bleibenden klinischen Symptomen“ voraus. Hierunter verstehen wir Symptome, die von einer oder mehreren Funktionsstörungen des Nervensystems ausgehen und nach derzeitigem medizinischem Wissensstand nicht mehr behebbar sind. Sie müssen durch eine aktuelle klinische Untersuchung eindeutig nachgewiesen sein. Zu den abgedeckten Symptomen gehören Taubheitsgefühl, Lähmung, Dysarthrie (Schwierigkeit beim Sprechen), Aphasie (Unfähigkeit zu sprechen), Dysphagie (Schwierigkeiten beim Schlucken), Beeinträchtigung des Sehvermögens, Unfähigkeit der Fortbewegung ohne Hilfsmittel, fehlende Koordination, Tremor, Krampfanfälle, Demenz, Delirium und Koma.

Anhang A

– Definitionen schwerer Erkrankungen, Operationen und sonstiger medizinisch notwendiger Maßnahmen, die einen Anspruch auf die vollständige Versicherungsleistung auslösen können

Tumorerkrankungen (gutartige und bösartige Neubildungen)

Beschreibung

Unter Tumoren (Geschwulste) werden gutartige (benigne) und bösartige (kanzeröse, maligne) Neubildungen von Gewebe im oder am Körper zusammengefasst. Dabei kann das Wachstum unterschiedlich schnell voranschreiten.

Bösartige Tumoren, die wir als „Krebs“ bezeichnen, wachsen unkontrolliert und dringen in das umliegende Gewebe ein (invasiv). Dabei verdrängen und/oder zerstören sie das gesunde Gewebe (infiltrierendes und destruierendes Wachstum). Sie können sich im Einzelfall über den Blutstrom oder das Lymphsystem im Körper ausbreiten und so in anderen Teilen des Körpers Tochtergeschwulste (Metastasen) bilden. Die Tumorerkrankungen werden je nach Krebsart in unterschiedliche Stadien eingeteilt. Der Anspruch auf die vollständige Versicherungsleistung setzt voraus, dass – in Abhängigkeit von der diagnostizierten Erkrankung – ein bestimmter definierter Schweregrad nachgewiesen werden muss. Die behandelnden Ärzte sind mit den hier verwendeten Fachausdrücken vertraut. Sie nehmen im Rahmen der Diagnostik die entsprechende Stadieneinteilung vor.

Gutartige Tumoren sind primär durch ihre Raumforderung infolge des Wachstums gekennzeichnet, ohne dabei bösartig im vorbeschriebenen Sinn zu sein. Sie können gleichwohl lebensbedrohlich sein, wenn sie auf Bereiche des Gehirns drücken oder die Funktion des Rückenmarks beeinträchtigen.

Wartezeit

Für Ihren Versicherungsschutz bei Diagnose einer gutartigen oder bösartigen Tumorerkrankung besteht eine Wartezeit von sechs Monaten. Dies bedeutet, dass Sie keinen Versicherungsschutz haben, wenn die Diagnose der Tumorerkrankung innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn gestellt wird.

Dies gilt auch dann, wenn innerhalb der sechs Monate eine Vorstufe der Tumorerkrankung diagnostiziert wird, die für sich genommen noch keinen Anspruch auf die vollständige Leistung auslösen würde. Verschlimmert sich also die Erkrankung im Laufe der Zeit und tritt nach Ablauf der sechs Monate in ein Stadium, das Anspruch auf die vollständige Leistung auslösen würde, haben Sie gleichwohl keinen Versicherungsschutz.

Tumoren ohne Versicherungsschutz

Grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind alle Tumorerkrankungen, die bei einer versicherten Person mit HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung auftreten (vgl. § 9 Absatz 7 AVB).

1. Krebs ab einem bestimmten Schweregrad

Versichert sind maligne Tumoren eines bestimmten Schweregrades, die mit histologischer Bestätigung positiv diagnostiziert wurden. Sie müssen durch das unkontrollierte Wachstum maligner Zellen und das Eindringen in Gewebe gekennzeichnet sein. Der Begriff maligner Tumor schließt Leukämie („Blutkrebs“), Sarkome und maligne Lymphome mit ein. Ausnahme hiervon bilden die auf die Haut beschränkten Lymphome (kutane Lymphome) – sie sind nicht vom Versicherungsschutz erfasst.

Um Ihren Anspruch auf eine Leistung prüfen zu können, benötigen wir den Nachweis eines bestimmten Schweregrades des diagnostizierten malignen Tumors. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Versichert ist eine chronische lymphatische Leukämie (CLL) nur, wenn das Binet-Stadium C oder Stadium III nach Rai gesichert ist.
- Versichert ist ein Tumor der Prostata nur, wenn histologisch mindestens der Gleason-Score 7 klassifiziert wurde oder die TNM-Klassifizierung von T2N0M0 erreicht ist.
- Versichert ist „Hautkrebs“ nur im Fall eines histologisch gesicherten malignen Melanoms, das über die äußere Schicht der Haut hinaus in die Unterhaut eingedrungen ist und die TNM-Klassifizierung von T3N0M0 erreicht. Versichert ist darüber hinaus der Fall eines histologisch gesicherten malignen Melanoms, das dadurch gekennzeichnet ist, dass es sich über das Lymphsystem ausgebreitet hat und somit die TNM-Klassifizierung von TxN1Mx erreicht hat; oder dadurch gekennzeichnet ist, dass es bereits in anderen Teilen des Körpers Metastasen gebildet hat und somit die TNM-Klassifizierung von TxNxM1 erreicht hat. Kutane Lymphome sind nicht versichert.
- Versichert sind alle übrigen malignen Tumore, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie aufgrund ihrer Größe in umliegendes Gewebe eingedrungen sind und somit die TNM-Klassifizierung von T2N0M0

erreicht haben; oder dadurch gekennzeichnet sind, dass sie sich über das Lymphsystem ausgebreitet haben und somit die TNM-Klassifizierung von TxN1Mx erreicht haben; oder dadurch gekennzeichnet sind, dass sie bereits in anderen Teilen des Körpers Metastasen gebildet haben und somit die TNM-Klassifizierung von TxNxM1 erreicht haben.

Folgende Tumorerkrankungen, die ein niedrigeres Stadium aufweisen, können einen Anspruch auf eine Teilleistung gemäß Anhang B auslösen:

- Carcinoma in situ des Ösophagus gem. Ziffer 1 des Anhangs B
- Duktales Carcinoma in situ der Brust gem. Ziffer 2 des Anhangs B
- Niedriggradiges Prostatakarzinom gem. Ziffer 3 des Anhangs B
- Alle übrigen malignen Tumoren mit TNM-Klassifizierung T1N0M0 gem. Ziffer 4 des Anhangs B

Die konkreten Anspruchsvoraussetzungen finden Sie in Anhang B beschrieben.

Ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Tumorerkrankungen, die weder in das Lymphsystem infiltriert sind noch Metastasen gebildet haben, und die histologisch wie folgt klassifiziert werden:

- prä-maligne oder semi-maligne Tumoren, wie z. B. das Basalzellkarzinom
- niedrig-maligne Tumoren
- nicht-invasive Frühstadien von Tumoren, wie z. B. Gebärmutterhalsveränderungen (cervikale intraepitheliale Neoplasie CIN I-III)
- Carcinoma in situ – mit Ausnahme der in Anhang B ausdrücklich aufgelisteten Varianten
- auf das Organ beschränkte papilläre Schilddrüsenkarzinome Stadium T1-T3
- kolorektale Karzinome UICC Stadium 0-1 und/oder Grading 1
- oberflächliche Harnblasenkarzinome Stadium T1 sowie
- Gebärmutterkarzinome Stadium pT1a und Grading 1

Um Ihren Anspruch auf eine Leistung wegen einer bösartigen Tumorerkrankung prüfen zu können, benötigen wir die eindeutige Diagnose eines Facharztes des entsprechenden Fachgebietes (Innere Medizin, Urologie, Gynäkologie, Onkologie o. ä.). Ihr Anspruch muss zudem durch die mikroskopische Untersuchung einer Probe der relevanten Zellen (Histologie oder Zytologie) gestützt werden.

2. Benigner (gutartiger) Gehirntumor mit der Folge bleibender klinischer Symptome

Versichert ist das Vorliegen eines gutartigen Tumors im Gehirn, den Hirnnerven oder den Hirnhäuten innerhalb des Schädels, der zu einem dauerhaften neurologischen Defizit mit bleibenden klinischen Symptomen führt (vgl. Definition in der Vorbemerkung).

Von der oben stehenden Definition ausdrücklich ausgeschlossen sind:

- Granulome (entzündungsbedingte Gewebeneubildung)
- Neurinome (gutartiger Nervenfasertumor)
- Hypophysenadenome (Tumoren in der Hirnanhangdrüse)
- Angiome (Gefäßneu- oder fehlbildung)
- Zysten
- Abszesse

Um Ihren Anspruch auf eine Leistung wegen einer bösartigen Tumorerkrankung prüfen zu können, benötigen wir die eindeutige Diagnose eines Facharztes für Onkologie. Ihr Anspruch muss zudem durch die mikroskopische Untersuchung einer Probe der relevanten Zellen (Histologie) gestützt werden.

3. Benigner (gutartiger) Rückenmarkstumor mit der Folge bleibender klinischer Symptome oder dem Erfordernis einer Operation

Versichert ist ein gutartiger Tumor des Wirbelkanals oder des Rückenmarks, der Druck auf das Rückenmark verursacht und die Funktion des Rückenmarks beeinträchtigt. Die Einschränkung muss eine Operation erforderlich machen oder zu einem dauerhaften neurologischen Defizit mit bleibenden klinischen Symptomen führen (vgl. Definition in der Vorbemerkung). Die Bedingung des dauerhaften neurologischen Defizits muss nicht erfüllt sein, wenn der benigne Rückenmarkstumor durch eine Operation entfernt oder mit stereotaktischer Radiochirurgie behandelt wird.

Von der oben stehenden Definition ausdrücklich ausgeschlossen sind:

- Granulome (entzündungsbedingte Gewebeneubildung)
- Neurinome (gutartiger Nervenfasertumor)
- Hypophysenadenome (Tumoren in der Hirnanhangdrüse)
- Angiome (Gefäßneu- oder fehlbildung)
- Zysten
- Abszesse

Um Ihren Anspruch auf eine Leistung prüfen zu können, benötigen wir die Diagnose eines Facharztes für Neurologie oder Neurochirurgie sowie den Nachweis durch eine Computertomographie (CT), eine Magnetresonanztomographie (MRT) oder histopathologischen Befund.

Erkrankungen von Herz oder Kreislauf

Beschreibung

Eine Vielzahl von Erkrankungen oder Funktionsstörungen des Herzens und des Kreislaufs können zu erheblichen, teils lebensbedrohlichen Gesundheitsstörungen führen. Neben den Erkrankungen selbst sind im Einzelfall auch Operationen oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahmen mit einer außerordentlich hohen Belastung der Gesundheit oder hohem Risiko verbunden, so dass wir auch in diesen Fällen eine Versicherungsleistung erbringen.

Ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind daher insbesondere solche Erkrankungen, Operationen oder medizinisch notwendige Maßnahmen, die aufgrund ihrer Risikobewertung nicht als „schwere Erkrankungen“ im Sinne Ihres „Krankheits-Schutzbrieves“ oder Ihres „Erweiterten Krankheits-Schutzbrieves“ eingestuft werden.

Wartezeit

Für Ihren Versicherungsschutz bei Erfordernis einer koronaren Bypass-Operation (vgl. Ziffer 5) besteht eine Wartezeit von drei Monaten. Dies bedeutet, dass Sie keinen Versicherungsschutz haben, wenn die Notwendigkeit einer koronaren Bypass-Operation innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn festgestellt wird.

4. Herzinfarkt ab einem bestimmten Schweregrad

Wenn die Blutzufuhr zum Herzen unterbrochen wird, kann dies dazu führen, dass ein Teil des Herzmuskels abstirbt. Ärzte bezeichnen dieses plötzliche Absterben des Herzmuskels als akuten Myokardinfarkt, sonst bekannt als Herzinfarkt.

Versichert ist das Absterben von Herzmuskelgewebe aufgrund unzureichender Blutversorgung mit den folgenden Zeichen eines akuten Myokardinfarkts:

- typische klinische Symptome (zum Beispiel charakteristische Brustschmerzen) und
- neue, charakteristische Veränderungen im Elektrokardiogramm (EKG) und
- charakteristischer Anstieg der Herzenzyme oder Troponine mit mindestens den folgenden Spiegel:
 - Troponin T >1.0ng/ml
 - AccuTnl>0,5ng/ml oder gleichwertiger Grenzwert bei anderen Troponin-I-Nachweismethoden.

Die Merkmale müssen alle gemeinsam eindeutig festgestellt sein.

Durch die oben stehende Definition sind andere akute Koronarsyndrome (Beschwerden des Herzens) nicht versichert, sofern sie nicht unter andere Definitionen fallen, die von Ihrem „Krankheits-Schutzbrief“ oder Ihrem „Erweiterten Krankheits-Schutzbrief“ erfasst sind.

Ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgenommen sind insbesondere Angina pectoris Beschwerden (anfallsartiger Brustschmerz durch vorübergehende Durchblutungsstörung des Herzens).

5. Koronare Bypass-Operation

Versichert ist eine Operation „am offenen Herzen“ (Einsatz von Herz-Lungen-Maschine) zur Korrektur einer Verengung oder eines Verschlusses einer oder mehrerer Koronararterien mit By-pass-Transplantaten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Durch bildgebenden Befund (Angiographie) muss die Diagnose einer signifikanten Einengung gestützt sein, und
- der Eingriff muss durch einen Facharzt für Kardiologie als medizinisch notwendig erachtet worden sein, und
- die Operation wurde mittels einer medianen Sternotomie (Operation zur Durchtrennung des Brustbeins) durchgeführt.

Angioplastie und alle anderen intra-arteriellen, katheter-basierten Techniken, „Schlüsselloch“- oder Laser-Verfahren sind ausgeschlossen, wenn sie

nicht ausdrücklich im Einzelnen im Rahmen der Regelungen des Anhang B versichert sind.

Falls die versicherte Person auf eine Warteliste zur Durchführung der oben beschriebenen Operation aufgenommen wurde, so prüfen wir Ihren Anspruch auf eine Vorableistung gemäß § 2 Absatz 9 AVB.

6. Kardiomyopathie (Erkrankung des Herzmuskels) ab einem bestimmten Schweregrad und mit der Folge bleibender klinischer Symptome

Kardiomyopathie ist eine schwere Herzkrankheit mit häufig unbekannter Ursache, bei der der Herzmuskel Blut nicht mehr effektiv ansaugen oder durch den Körper pumpen kann. Zu den Symptomen der Kardiomyopathie gehören Kurzatmigkeit bei mäßiger Belastung, Brustschmerzen und Ohnmacht.

Versichert ist eine Kardiomyopathie, die folgende Kriterien aufweisen muss:

- Nachweis einer dauerhaften Beeinträchtigung der links-ventrikulären Funktion mit einer Ejektionsfraktion von weniger als 25 % verbunden mit einer
- starken Einschränkung der körperlichen Aktivität auf den Grad III der NYHA-Klassifizierung (New York Health Association Classification), die
- mindestens sechs Monate andauert, obschon die versicherte Person auf eine geeignete Therapie eingestellt ist.

Um Ihren Anspruch auf eine Leistung prüfen zu können, benötigen wir die Diagnose eines Facharztes für Kardiologie.

Durch die oben stehende Definition sind alle anderen Formen der Herzerkrankung, Herzvergrößerung und Myokarditis ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist jede Kardiomyopathie, die im Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch oder Konsum von Drogen oder Medikamenten steht, soweit diese nicht im Rahmen einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung auf ärztlichen Rat hin eingenommen worden sind.

7. Herzstillstand in Verbindung mit der Implantation eines Defibrillators

Bei einem Herzstillstand hört das Herz auf zu arbeiten. Dies führt normalerweise zu einer Unterbrechung der Blutzirkulation im Gehirn. Dadurch wird die Versorgung des Gehirns mit Sauerstoff verhindert, so dass es zur Bewusstlosigkeit kommt.

Versichert ist der plötzliche Verlust der Herzfunktion mit Unterbrechung der Blutzirkulation im Körper und der Folge der Bewusstlosigkeit und der darauf folgenden operativen Implantation eines der folgenden Geräte:

- implantierbarer Kardioverter-Defibrillator (ICD)
- kardiale Resynchronisationstherapie mit Defibrillator (CRT-D)

Nicht von der Definition erfasst und darum ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Implantation eines Herzschrittmachers
- Implantation eines Defibrillators ohne Herzstillstand
- Herzstillstand im Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch oder Konsum von Drogen oder Medikamenten, soweit diese nicht im Rahmen einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung auf ärztlichen Rat hin eingenommen worden sind.

8. Operation zur Korrektur eines Herzfehlers mit operativer Durchtrennung des Brustbeins

Versichert ist eine Herzoperation, die eine mediane Sternotomie (Operation mit Durchtrennung des Brustbeins) erforderlich macht. Die Operation muss aufgrund der Leitlinien der deutschen kardiologischen Gesellschaft notwendig und zur Korrektur eines Herzfehlers erfolgt sein.

Falls die versicherte Person auf eine Warteliste zur Durchführung der oben beschriebenen Operation aufgenommen wurde, so prüfen wir Ihren Anspruch auf eine Vorableistung gemäß § 2 Absatz 9 AVB.

9. Ersatz oder Korrektur einer Herzklappe mit operativer Durchtrennung des Brustbeins

Versichert ist eine Operation zum Ersatz oder zur Reparatur einer oder mehrerer Herzklappen, für die eine mediane Sternotomie (Operation mit Durchtrennung des Brustbeins) erforderlich war. Die Operation muss aufgrund der Leitlinien der deutschen kardiologischen Gesellschaft erfolgt sein.

Falls die versicherte Person auf eine Warteliste zur Durchführung der oben beschriebenen Operation aufgenommen wurde, so prüfen wir Ihren Anspruch auf eine Vorableistung gemäß § 2 Absatz 9 AVB.

10. Implantation einer Aortenprothese

Versichert ist die Operation eines operationsbedürftigen thorako-abdominalen Aortenaneurysmas oder einer signifikanten, operationsbedürftigen Verengung (Stenose) der Aorta mit Ischämie-Symptomatik, die infolge einer Erkrankung oder eines Traumas entstanden ist. Die Operation muss gemäß den Leitlinien der deutschen kardiologischen Gesellschaft erforderlich sein. Die Operation muss zudem die chirurgische Entfernung von Gewebe oder Gewebeteilen (Exzision) und den operativen Ersatz eines Teils der erkrankten Aorta durch eine Prothese umfassen.

Jeder andere chirurgische Eingriff, zum Beispiel das Einsetzen von Stents oder ein endovaskulärer Eingriff, sind von der oben stehenden Definition ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Erkrankungen oder Traumata, die ausschließlich die Nebenäste der Aorta betreffen.

Falls die versicherte Person auf eine Warteliste zur Durchführung der oben beschriebenen Operation aufgenommen wurde, so prüfen wir Ihren Anspruch auf eine Vorleistung gemäß § 2 Absatz 9 AVB.

11. Primäre pulmonalerterielle Hypertonie

Bei dieser Erkrankung findet sich ein unerklärter Anstieg des Blutdrucks im Lungenkreislauf verbunden mit einem zunehmenden Anstieg des Gefäßwiderstandes. Dieselbe Symptomatik kann auch Folge anderer, bekannter Erkrankungen sein. Der Blutdruckanstieg ist dann erklärlich und man spricht von sekundärer (im Gegensatz zu primärer) pulmonalerterieller Hypertonie. Die sekundäre pulmonalerterielle Hypertonie ist vom Versicherungsschutz ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Blutdruckanstieg führt häufig zu einer Beeinträchtigung der Herzpumpfunktion (Rechtsherzbelastung/Rechtsherzinsuffizienz), so dass es zu dauerhaften Leistungseinschränkungen kommen kann, die nicht wieder rückgängig zu machen sind (irreversibel).

Versichert ist eine primäre pulmonalerterielle Hypertonie, die zu Anzeichen der Rechtsherzbelastung und der Rechtsherzinsuffizienz geführt hat. Konkret müssen die nachfolgenden Kriterien nachgewiesen werden:

- Dauerhafte, irreversible körperliche Beeinträchtigung, die mindestens Grad IV der NYHA-Klassifizierung (New York Health Association Classification) der Beeinträchtigungen der Herzfunktion entspricht
- Mittlerer Pulmonalarteriendruck > 40 mmHg; und
- Pulmonaler Gefäßwiderstand > 3 (mmHg/l)/min; und
- Normaler Wedge-Druck < 15 mmHg.

Die Merkmale müssen alle gemeinsam eindeutig festgestellt sein.

Nicht von der Definition erfasst und darum ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist eine pulmonale Hypertonie im Zusammenhang mit:

- einer Lungenerkrankungen
- chronischer Hypoventilation
- pulmonaler Thromboembolie
- Erkrankungen des linken Herzens
- angeborenen Herzkrankheiten

Um Ihren Anspruch auf eine Leistung prüfen zu können, benötigen wir die eindeutige Diagnose eines Facharztes für Kardiologie oder Lungen- und Bronchialheilkunde sowie den Nachweis durch Daten einer Herzkatheteruntersuchung.

12. Operation der Pulmonalarterie mit operativer Durchtrennung des Brustbeins

Versichert ist eine Operation zum Ersatz oder Entnahme der Pulmonalarterie als Folge einer Erkrankung der Pulmonalarterie. Die Operation muss mittels medianer Sternotomie (Operation mit Durchtrennung des Brustbeins) durchgeführt worden und aufgrund der Leitlinien der deutschen kardiologischen Gesellschaft erfolgt sein.

Erkrankungen des Gehirns oder des Nervensystems

13. Schlaganfall mit der Folge bleibender klinischer Symptome

Ein Schlaganfall (Hirninfrakt, zerebraler Insult, apoplektischer Insult, Apoplex, Gehirnschlag) ist eine plötzlich auftretende Erkrankung des Gehirns, hervorgerufen durch eine akute Minderdurchblutung oder eine Hirnblutung. Beide führen zu einem Blut- und Sauerstoffmangel mit Absterben von Gehirnzellen und daraus resultierend zu neurologischen Störungen. Die Hirnzellen bleiben größtenteils irreversibel geschädigt.

Versichert ist das Absterben von Hirngewebe aufgrund von unzureichender Blutzufuhr oder Hämorrhagie innerhalb des Schädels, das nachweislich zu einem oder mehreren der folgenden Symptome geführt hat:

- halbseitige Lähmungen (Hemiplegie/Hemiparese)

- Sprachstörungen (Aphasie)
- Sehstörungen
- Schluckstörungen
- Epilepsie oder
- Einschränkung der alltäglichen Fähigkeiten auf unter 60 Punkte nach dem Barthel-Index (Index zur Bewertung von alltäglichen Fähigkeiten)

Mindestens eines der vorgenannten Symptome muss nach aktuellem medizinischem Wissensstand nicht behebbar sein und voraussichtlich auf Dauer fortbestehen.

Nicht von der Definition erfasst und darum ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- lediglich vorübergehende neurologische Ausfallerscheinungen (z. B. Prolongiertes reversibles ischämisches neurologisches Defizit [PRIND]),
- eine transitorische ischämische Attacke; (TIA),
- eine schwere Migräne mit neurologischen Ausfallerscheinungen oder
- die traumatische Verletzung von Hirngewebe.

Um Ihren Anspruch auf eine Leistung prüfen zu können, benötigen wir die eindeutige Diagnose der Erkrankung mit den oben angegebenen Leistungskriterien durch einen Facharzt für Neurologie, einen Facharzt für Internistik oder einen Facharzt für Intensivmedizin mittels Craniale Computertomografie (CCT) oder Magnetresonanztomografie (MRT).

14. Parkinson Krankheit mit der Folge dauerhafter Symptome

Die Parkinson-Krankheit ist eine progressive degenerative Störung des Gehirns, bei der das zentrale Nervensystem betroffen ist. Dies ist beispielsweise durch unkontrollierbares Trippeln, Zittern in den Gliedmaßen, verlangsamte Bewegungen, starren Gesichtsausdruck und unsicheren Gang gekennzeichnet.

Versichert ist die Parkinson-Krankheit. Diese Diagnose muss durch alle folgenden Bedingungen unterstützt werden:

- Die Krankheit kann nicht durch Medikamente kontrolliert werden; und
- es gibt objektive Anzeichen einer fortschreitenden Verschlechterung; und
- die versicherte Person ist über einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 6 Monaten unfähig, ohne Unterstützung mindestens 3 der folgenden 5 „Aktivitäten des täglichen Lebens“ auszuführen.

Aktivitäten des täglichen Lebens sind definiert als:

- **Waschen** – die Fähigkeit, sich in der Badewanne oder Dusche zu waschen (einschließlich Einsteigen und Aussteigen aus der Badewanne oder Dusche) oder sich zufriedenstellend mit anderen Mitteln zu waschen
- **Anziehen** – die Fähigkeit, alle Kleidungsstücke und gegebenenfalls Stützbänder, Prothesen oder andere medizinische Vorrichtungen anzuziehen, ausziehen, zu schließen und zu öffnen
- **Mobilität** – die Fähigkeit, sich von einem Bett in einen Stuhl oder Rollstuhl und umgekehrt zu begeben
- **Toilettenbenutzung** – die Fähigkeit, die Toilette zu benutzen oder anderweitig die Darm- und Blasenfunktion zu kontrollieren, um einen zufriedenstellenden Grad der persönlichen Hygiene aufrechtzuerhalten
- **Essen** – die Fähigkeit, vorbereitete oder bereitgestellte Speisen selbst zu essen

Nicht von der Definition erfasst und darum ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Parkinson-Erkrankung, die mittelbar oder unmittelbar Folge von Alkoholmissbrauch oder Konsum von Drogen oder Medikamenten ist, soweit diese nicht im Rahmen einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung auf ärztlichen Rat hin eingenommen worden sind.

Um Ihren Anspruch auf eine Leistung prüfen zu können, benötigen wir die Diagnose eines Facharztes für Neurologie.

15. Alzheimer Krankheit und sonstige präsenile Demenz mit der Folge dauerhafter Symptome

Alzheimer-Krankheit oder Demenz ist eine neurodegenerative Erkrankung, die aufgrund der Schädigung des Hirngewebes zu einem Verlust der geistigen Fähigkeiten führt. Ihre genaue Ursache ist noch ungeklärt, aber es wird angenommen, dass Umwelt- und genetische Faktoren zur Entstehung der Krankheit beitragen.

Präsenile Demenz bedeutet, dass eine vor dem natürlichen Alterungsprozess einsetzende Demenz diagnostiziert wird.

Versichert ist eine präsenile Demenz oder Alzheimer-Krankheit vor Beendigung des 67. Lebensjahres. Es muss ein dauerhafter klinischer Verlust aller folgenden Fähigkeiten vorliegen:

- sich erinnern;

- logisch denken; und
- Ideen wahrnehmen, verstehen, ausdrücken und ausführen.

Um Ihren Anspruch auf eine mögliche Leistung prüfen zu können, benötigen wir die eindeutige Diagnose eines Facharztes für Neurologie, Psychiatrie oder Geriatrie.

16. Multisystematrophie mit der Folge dauerhafter Symptome

Multisystematrophie ist eine Krankheit ungeklärter Ursache, bei der die Nervenzellen in bestimmten Bereichen des Gehirns betroffen sind. Dies führt zu Problemen mit verschiedenen Körperfunktionen wie Bewegung, Gleichgewicht und Blasenkontrolle.

Versichert ist die Multisystematrophie. Es müssen Nachweise für das signifikante Fortschreiten der Krankheit und die dauerhafte klinische Beeinträchtigung folgender Bereiche vorliegen:

- motorische Funktion mit damit verbundener Steifigkeit der Bewegungen; oder
- Fähigkeit zur Koordination der Muskelbewegung; oder
- Blasenkontrolle und orthostatische Hypotonie.

Um Ihren Anspruch auf eine Leistung prüfen zu können, benötigen wir die eindeutige Diagnose eines Facharztes für Neurologie.

17. Progressive supranukleäre Blickparese mit der Folge dauerhafter Symptome

Die progressive supranukleäre Blickparese (PSP) ist eine degenerative Erkrankung des Gehirns. Die Krankheit befällt den Teil des Gehirns über den Nuklei („supranukleär“); dies sind erbsengroße Strukturen in dem Teil des Nervensystems, das die Augenbewegungen steuert. Zu den Symptomen gehören Beeinträchtigung der motorischen Funktion, Störung der Augenbewegung und Haltungsinstabilität.

Versichert ist eine progressive, supranukleäre Blickparese. Es müssen eine dauerhafte klinische Beeinträchtigung der motorischen Funktion, eine Störung der Augenbewegung und eine Haltungsinstabilität vorliegen.

Um Ihren Anspruch auf eine Leistung prüfen zu können, benötigen wir die Diagnose eines Facharztes für Neurologie.

18. Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (CJK) mit der Folge dauerhafter Symptome

CJK ist eine degenerative Erkrankung des Gehirns, von der man annimmt, dass sie auf eine Prioneninfektion zurückzuführen ist. Mit dem Fortschreiten der Krankheit vermindert sich die Muskelkoordination, der Intellekt und die Persönlichkeit werden beeinträchtigt und der Patient kann erblinden.

Versichert ist die Creutzfeldt-Jakob-Krankheit mit der Folge eines dauerhaften neurologischen Defizits mit bleibenden klinischen Symptomen (vgl. Definition in der Vorbemerkung).

Um Ihren Anspruch auf eine Leistung prüfen zu können, benötigen wir die eindeutige Diagnose eines Facharztes für Neurologie.

19. Multiple Sklerose (Encephalomyelitis disseminata)

Die Multiple Sklerose (MS), ist eine chronisch-entzündliche Entmarkungserkrankung des zentralen Nervensystems, die insbesondere zu Beginn vor allem mit Seh- oder Empfindungsstörungen einhergeht.

Versichert ist Multiple Sklerose nach den Mc Donald Kriterien in der Revision von 2010. Es muss darüber hinaus eine aktuelle klinische Beeinträchtigung einer motorischen oder sensorischen Funktion vorliegen; die Beeinträchtigung muss seit einem ununterbrochenen Zeitraum von mindestens sechs Monaten bestehen und fortauern.

Um Ihren Anspruch auf eine Leistung überprüfen zu können, benötigen wir die eindeutige Diagnose eines Facharztes für Neurologie.

Haben die Beeinträchtigungen (noch) nicht mindestens sechs Monate ununterbrochen bestanden, kann die Multiple Sklerose einen Teilleistungsanspruch gemäß Anhang B auslösen. Zu den Anspruchsvoraussetzungen siehe die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie im Anhang B, Ziffer 11.

20. Erkrankungen und Schädigungen des zentralen Nervensystems

Versichert ist eine Schädigung oder eine Erkrankung des zentralen Nervensystems, die eine dauerhafte Einschränkung in Mobilität, Motorik und Kommunikation zur Folge hat.

Um einen Anspruch gemäß dieser schweren Krankheit geltend machen zu können, darf die versicherte Person nicht älter als 67 Jahre alt sein und muss sich in Behandlung eines für die Erkrankung geeigneten Facharztes befinden.

Die versicherte Person muss dauerhaft unfähig sein, 3 der 5 unten genannten Aktivitäten ohne Hilfe einer anderen Person oder Verwendung der entsprechenden Hilfsmittel und Geräte, auszuführen:

- Mobilität: 200 Meter ohne anzuhalten innerhalb von 5 Minuten ohne Verwendung eines Hilfsmittels gehen.
- Handfertigkeit: Einen Kugelschreiber oder Bleistift verwenden, um zu unterschreiben.
- Heben: Ein Gewicht von 2,5 kg mit einer Hand hochheben und zwei Minuten lang tragen.
- Kommunikation: Ein Telefongespräch annehmen, eine fremde Person verstehen und von ihr verstanden werden und zuverlässig eine Nachricht aufnehmen.
- Knien/Bücken: Aus eigener Kraft bücken und/oder hinknien, um den Boden zu berühren, und sich danach wieder aufzurichten.

Alternativ muss die versicherte Person nach gesicherter medizinischer Erkenntnis an einer geistigen Beeinträchtigung leiden, die die folgenden Merkmale aufweist:

- sie resultiert aus der dauerhaften Invalidität durch eine organische Hirnerkrankung oder eine Hirnverletzung, die die Fähigkeit zum logischen Denken und Verstehen beeinträchtigt;
- sie hat sich so weit verschlechtert, dass die ständige Überwachung und Hilfe einer anderen Person erforderlich ist; und
- sie ist ohne eine berechtigte Aussicht auf Besserung.

21. Poliomyelitis (Kinderlähmung)

Die Poliomyelitis (Kinderlähmung) ist eine durch Polioviren hervorgerufene Infektionskrankheit, die bei Ungeimpften zu einem Befall der muskelsteuernden Nervenzellen des Rückenmarks führt. Die Erkrankung kann im Anschluss an die Infektion oder auch Jahre später im Rahmen des sog. Post-Polio-Syndroms zu bleibenden Schäden meist in Form von Durchblutungs- und Hauternährungsstörungen, Lähmungen, Gelenkschäden und Deformitäten durch die veränderte Statik führen.

Anspruchsvoraussetzung ist dabei, dass die Infektion nachweislich während der Versicherungsdauer erfolgt ist.

Versichert ist Poliomyelitis, sofern folgende Leistungskriterien über mindestens 3 Monate ununterbrochen vorgelegen haben, nach aktuellem medizinischen Wissensstand nicht behebbar sind und voraussichtlich auf Dauer fortbestehen:

- Lähmungen oder
- maschinell unterstützungsbedürftige Ateminsuffizienz oder
- erhebliche Behinderung z. B. in Form von Rollstuhlpflichtigkeit, Notwendigkeit technischer Hilfsmittel oder regelmäßiger Unterstützung durch andere Personen.

Ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ein Zustand nach Poliomyelitis-Infektion ohne Lähmung oder bei Lähmungen anderer Ursache.

Um Ihren Anspruch auf eine Leistung überprüfen zu können, benötigen wir die eindeutige Diagnose der Erkrankung mit den oben genannten Leistungskriterien durch einen Facharzt für Internistik oder Infektiologie. Die Infektion muss nachgewiesen sein durch Virusnachweis aus Stuhl, Rachenspülwasser oder Liquor oder – falls negativ – durch Nachweis spezifischer Antikörper im Serum. Der Nachweis der erheblichen Behinderung kann auch durch einen Facharzt für Allgemeinmedizin oder Pädiatrie erbracht werden.

22. Bakterielle Meningitis (Hirnhautentzündung) mit der Folge dauerhafter Symptome

Eine bakterielle Meningitis ist eine Entzündung der Hirnhäute oder des Rückenmarks, verursacht durch eine bakterielle Infektion.

Versichert ist eine bakterielle Meningitis, die zu dauerhaften neurologischen Defiziten mit bleibenden klinischen Symptomen (vgl. Definition in der Vorbemerkung) führt.

Nicht von der Definition erfasst und darum ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind alle anderen Formen der Meningitis, einschließlich der viralen (durch Viren ausgelöst) Meningitis.

Um Ihren Anspruch auf eine mögliche Leistung prüfen zu können, benötigen wir die eindeutige Diagnose eines Facharztes für Neurologie.

23. Enzephalitis (Gehirnentzündung) mit der Folge dauerhafter Symptome

Eine Enzephalitis ist die Entzündung des Gehirns. Es gibt zahlreiche Ursachen, darunter Infektionen (vor allem virale) und postinfektiöse Autoimmunprozesse; die Ursache vieler Fälle von Enzephalitis bleiben jedoch ungeklärt. Enzephalitis kann eine lebensbedrohliche Erkrankung sein und kann bei den Betroffenen zu dauerhaften neurologischen Störungen führen.

Versichert ist die Enzephalitis mit der Folge eines dauerhaften neurologischen Defizits mit bleibenden klinischen Symptomen (vgl. Definition in der Vorbemerkung).

Vom Versicherungsschutz ausdrücklich ausgeschlossen sind die Fälle, in denen die Enzephalitis in Verbindung mit einer HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung auftritt (vgl. § 9 Absatz 7 AVB).

Um Ihren Anspruch auf eine Leistung prüfen zu können, benötigen wir die Diagnose eines Facharztes für Neurologie.

Entzündliche Erkrankungen

24. Chronische rheumatoide Arthritis ab einem bestimmten Schweregrad

Die chronische rheumatoide Arthritis (auch chronische Polyarthrit = CP) ist eine chronisch-entzündliche Systemerkrankung mit symmetrischem Befall der Gelenke, typischerweise der Fingergelenke. Typisch sind Schmerzen mit besonders morgens ausgeprägter Bewegungseinschränkung (Morgensteifigkeit). Es kommt zum Funktionsverlust und zur Fehlstellung der Gelenke, im Spätstadium zur Gelenkerstörung.

Die juvenile idiopathische Polyarthrit (juvenile rheumatoide Polyarthrit, Morbus Still) des Kindes ist gekennzeichnet durch Gelenkentzündungen mit Schmerzen, die zu Deformitäten führen können. Ein Befall innerer Organe mit Organkomplikationen ist möglich.

Bevor ein Anspruch geltend gemacht werden kann, muss die Krankheit so weit fortgeschritten sein, dass sie alle der nachfolgend im Einzelnen aufgelisteten Bedingungen erfüllt.

Versichert ist eine chronische rheumatoide Arthritis, wenn die nachfolgenden Leistungskriterien erfüllt sind:

- mindestens 6 Monate Krankheitsdauer und
- radiologisch sichtbare ausgedehnte Gelenkerstörung mit größeren klinischen Deformierungen in mindestens 3 Gelenkbereichen (Entkalkung, Gelenkspaltverschmälerung, Zysten, Usuren, beginnende Ankylose).

Versichert ist die juvenile Form der Polyarthrit, wenn die nachfolgenden Leistungskriterien erfüllt sind:

- mindestens 6 Monate Krankheitsdauer und
- Befall von mindestens 5 Gelenken und
- wiederholter Nachweis von Entzündungsparametern oder Rheumafaktoren im Abstand von mindestens 3 Monaten oder
- Nachweis von Gelenkdestruktionen, Gelenkfehlstellungen, progredienten Bewegungseinschränkungen, Vaskulitiden oder Organschäden.

Um Ihren Anspruch auf eine Leistung prüfen zu können, benötigen wir die Diagnose der Erkrankung mit den oben genannten Leistungskriterien durch einen Facharzt für Internistik oder Rheumatologie. Die Erkrankung muss nachgewiesen sein durch die typischen Laborveränderungen (Rheumafaktoren, ggf. Antinukleäre Antikörper oder zirkulierende Immunkomplexe) und Arthrosonographie, Röntgen, MRT oder Szintigraphie. Darüber hinaus muss eine durch einen Rheumatologen verordnete und indizierte aktuelle oder frühere Basis Therapie (disease modifying biologicals) nachgewiesen werden.

25. Systemischer Lupus Erythematoses (SLE)

Der systemische Lupus erythematoses (SLE) ist eine Autoimmunerkrankung unbekannter Ursache mit Beteiligung der Haut und zahlreicher innerer Organe. Es kommt zu Entzündungen der kleinen Gefäße (Vaskulitis) und zu Ablagerungen von Immunkomplexen. Typisch sind Hautveränderungen und variable Beteiligung innerer Organe: Herz, Nieren, Zentralnervensystem. Der Schweregrad reicht von sehr leichten Formen bis zu schweren, lebensbedrohlichen Zuständen.

Versichert ist ein systemischer Lupus erythematoses (SLE) mit bedrohlichem Befall lebenswichtiger innerer Organe:

- Nierenbefall (Lupusnephritis Stadium III – V nach WHO), dokumentiert durch Nierenbiopsie, mit eingeschränkter Nierenfunktion (GFR <59) oder
- Zentralnervensystem-Lupus (epileptischer Anfall; nachweisbare, neu aufgetretene Veränderungen im Hirn MRI)

Nicht von der Definition erfasst und darum ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- frühe Krankheitsphasen ohne Notwendigkeit einer immunsuppressiven Therapie, die über Chloroquin plus Prednison 30 mg über mehr als 2 Monate überschreitet
- Hautlupus (ohne systemischen Befall)
- reversible Formen des SLE ohne zurückbleibende Organschäden
- primäres Antiphospholipidsyndrom mit negativer Lupuserologie
- Krampfanfälle, Kopfschmerzen, Müdigkeit, Lethargie oder Symptome psychologischen oder psychiatrischen Ursprungs

Um Ihren Anspruch auf eine Leistung prüfen zu können, benötigen wir die Diagnose eines Facharztes für Rheumatologie, Internistik oder Nephrologie sowie den Nachweis antinukleärer Antikörper, Komplement Verbrauch und ggf. histologische Bestätigung der Diagnose. Zudem muss die medizinische Notwendigkeit einer verstärkten Immunsuppression mit Cyclophosphamid oder Mycophenolat bescheinigt sein.

Erkrankungen, die durch den Verlust wichtiger Körperteile oder -funktionen gekennzeichnet sind

26. Blindheit auf Dauer und irreversibel

Versichert ist der dauerhafte und irreversible (nicht rückgängig zu machende) Verlust der Sehkraft auf beiden Augen. Das Ausmaß des Sehkraftverlustes muss derart sein, dass bei der Untersuchung unter Verwendung von Sehhilfen die Sehschärfe des besseren Auges 1/50 oder weniger auf der Snellen-Sehprobentafel beträgt.

Dies bedeutet, dass die versicherte Person bei der Untersuchung unter Verwendung von Sehhilfen wie Brille oder Kontaktlinsen einen Gegenstand in bis zu einem Meter Entfernung sehen kann, den eine Person mit voller Sehkraft sehen könnte, wenn er sich in einem Abstand von 50 Metern befände.

27. Schwerhörigkeit auf Dauer und irreversibel

Versichert ist der dauerhafte und irreversible (nicht rückgängig zu machende) Verlust des Hörvermögens beider Ohren. Der Verlust muss bei einem Reintonaudiogramm auf dem besseren Ohr größer als 95 Dezibel in allen Frequenzen sein ist.

Voraussetzung ist, dass das Leiden nicht geheilt werden kann, dauerhaft ist und unter Berücksichtigung zumutbarer Therapie (z. B. Einsatz einer Tympanoplastik) keine Genesung möglich ist.

28. Verlust der Sprache auf Dauer und irreversibel

Versichert ist der völlige dauerhafte und irreversible (nicht rückgängig zu machende) Verlust der Fähigkeit zu sprechen. Der Verlust muss infolge einer körperlichen Verletzung oder einer Krankheit eingetreten sein.

Nicht von der Definition erfasst und darum ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Verlust der Sprache infolge psychischer Gesundheitsstörungen (z. B. Mutismus).

29. Verlust von Händen oder Füßen mit dauerhafter Abtrennung

Versichert ist die dauerhafte Abtrennung von zwei oder mehr Extremitäten (Hände und/oder Füße) an oder oberhalb der Hand- oder Fußgelenke.

Voraussetzung ist, dass die versicherte Person zwei oder mehr ihrer Gliedmaßen verloren hat, wobei beide Gliedmaßen im Fall einer Hand dauerhaft am oder oberhalb des Handgelenks oder im Fall eines Fußes dauerhaft am oder oberhalb des Knöchels abgetrennt sein müssen.

30. Lähmung

Versichert ist der vollständige und irreversible (nicht rückgängig zu machende) Verlust der Muskelfunktion in zwei ganzen Gliedmaßen.

Voraussetzung ist, dass die versicherte Person die Fähigkeit, zwei oder mehr Gliedmaßen zu bewegen oder zu benutzen, vollständig und irreversibel verliert.

31. Verlust der selbstständigen Lebensführung

Versichert ist der dauerhafte Verlust der Fähigkeit, drei oder mehr Aktivitäten des täglichen Lebens ohne Hilfe einer anderen Person auszuführen.

Aktivitäten des täglichen Lebens für diesen Zweck sind folgende:

- **Waschen:** Die Fähigkeit, ein Bad oder eine Dusche zu nehmen oder auf andere Weise eine angemessene Körperhygiene aufrechtzuerhalten, mit oder ohne Hilfe von Sondereinrichtungen.
- **Anziehen:** Die Fähigkeit, sich an- und auszuziehen, einschließlich Anlegen und Ablegen gewöhnlich getragener, medizinisch notwendiger orthopädischer Erzeugnisse, und alle erforderlichen Kleidungsstücke zu schließen und zu öffnen.
- **Nahrungsaufnahme:** Die Fähigkeit, selbstständig zu essen und zu trinken, nachdem das Essen oder das Getränk zubereitet und bereitgestellt wurde.
- **Toilettenbenutzung:** Die Fähigkeit, die Toilette zu benutzen oder auf andere Weise die Darm- und Blasenfunktion zu kontrollieren, so dass ein zufriedenstellendes Niveau der persönlichen Hygiene aufrechterhalten werden kann.
- **Bett-/Stuhltransfer:** Die Fähigkeit, sich mit oder ohne Hilfsmittel in oder aus einem Stuhl oder Bett zu bewegen.

Bei einem mitversicherten Kind erbringen wir keine Versicherungsleistungen bei Verlust der selbstständigen Lebensführung (vgl. § 6 Absatz 10 AVB).

Sonstige schwere Erkrankungen, Operationen oder medizinisch notwendige Maßnahmen, die einen Anspruch auf die vollständige Versicherungsleistung begründen können

32. Aplastische Anämie ab einem bestimmten Schweregrad

Die aplastische Anämie ist eine Erkrankung des Knochenmarks und damit des Organs, das die Blutzellen des Körpers produziert. Die Symptome der aplastischen Anämie sind Müdigkeit, Hämatome, Infektionen und Schwäche. Bei Patienten mit aplastischer Anämie versagt das Knochenmark und produziert keine oder zu wenige rote Blutkörperchen, weiße Blutkörperchen und Blutplättchen. Ohne eine ausreichende Menge roter Blutkörperchen kann der Sauerstoff nicht in die Organe und das Gewebe im ganzen Körper gelangen. Ein Rückgang der Anzahl der weißen Blutkörperchen vermindert die Fähigkeit des Körpers, Infektionen zu bekämpfen. Eine Verringerung der Blutplättchen reduziert die Fähigkeit des Körpers zur Blutgerinnung.

Versichert ist eine aplastische Anämie mit vollständigem Knochenmarkversagen, das zu Anämie, Leukopenie und Thrombozytopenie führt und mindestens eine der folgenden Behandlungen erforderlich macht:

- Bluttransfusion
- Knochenmarktransplantation
- Immunsuppressiva
- Mittel zur Stimulation des Knochenmarks

Alle anderen Formen der Anämie sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Um Ihren Anspruch auf eine Leistung prüfen zu können, benötigen wir die Diagnose eines Facharztes für Hämatologie.

33. Asbestose

Eine Asbestose ist eine Erkrankung der Lunge, die durch Einatmen von Asbeststaub oder ähnlichen Stoffen entsteht. Bei der Asbestose kommt es zu einer verstärkten Bildung von Bindegewebe zwischen den Lungenbläschen (Alveolen) und den sie umgebenden Blutgefäßen. Dies führt zu erheblichen Einschränkungen der Lungenfunktion.

Versichert ist eine Asbestose, die alle der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- FEV1 weniger als 40 % des Normalwertes
- Vitalkapazität weniger als 50 % des Normalwertes
- Erfordernis einer dauerhaften, ununterbrochenen täglichen Sauerstofftherapie
- Nachweis, dass die Sauerstofftherapie seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen durchgeführt wird

Um Ihren Anspruch auf eine Leistung prüfen zu können, benötigen wir die Diagnose eines Facharztes für Pneumologie.

34. HIV-Infektion bei Ansteckung durch eine Bluttransfusion, einen körperlichen Übergriff oder bei der Arbeit innerhalb vorgegebener Länder

Das Humane Immundefizienz-Virus (HIV) ist ein Virus, das das erworbene Immundefektsyndrom (AIDS) verursacht. AIDS ist eine Erkrankung, bei der das Immunsystem zu versagen beginnt, so dass es zu lebensgefährlichen Folgeinfektionen kommen kann.

Versichert ist eine Infektion mit dem Humanen Immundefizienz-Virus nach Versicherungsbeginn, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die HIV-Infektion ist Folge einer Bluttransfusion, die als Teil einer medizinischen Behandlung verabreicht wurde;
- die HIV-Infektion ist Folge eines körperlichen Übergriffs oder
- eines Vorfalls bei der Ausübung der regulären Erwerbstätigkeit.

Darüber hinaus müssen bestimmte festgelegte Verfahren, Fristen und Gebietsgrenzen eingehalten sein. Konkret müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Wenn die Ansteckung auf einen körperlichen Übergriff zurückzuführen ist, muss dieser der Polizei gemeldet und dokumentiert worden sein.
- Wenn die Ansteckung am Arbeitsplatz erfolgte, muss der Vorfall in Übereinstimmung mit den Verfahren des Arbeitgebers gemeldet und dokumentiert worden sein.
- Innerhalb von fünf Tagen nach dem körperlichen Übergriff oder dem Vorfall während der regulären Erwerbstätigkeit muss durch einen negativen HIV-Antikörper-Test, belegt sein, dass keine Vorinfektion vorliegt.
- Es muss einen weiteren HIV-Test innerhalb von 12 Monaten geben, der das Vorliegen von HIV oder von Antikörpern gegen das Virus bestätigt.

- Der Vorfall muss innerhalb bestimmter Gebietsgrenzen stattgefunden haben, die in § 9 Absatz 3 AVB definiert sind.

Nicht von der Definition erfasst und darum ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind HIV-Infektionen, die durch andere Übertragungswege, einschließlich einvernehmlicher sexueller Aktivität oder als Folge von Alkoholmissbrauch oder Konsum von Drogen oder Medikamenten ausgelöst sind, soweit diese nicht im Rahmen einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung auf ärztlichen Rat hin eingenommen worden sind. Wir erbringen keine Leistung für ein mitversichertes Kind im Fall einer Intensivbehandlung (vgl. Anhang A, Ziffer 35), wenn das Kind jünger als 90 Tage alt ist.

Um Ihren Anspruch auf eine mögliche Leistung prüfen zu können, benötigen wir die Vorlage der durchgeführten HIV-Testverfahren (z. B. ELISA-Suchtest und Western-Blot-Bestätigungstest).

35. Intensivbehandlung, mit mechanischer Beatmung über zehn aufeinander folgende Tage

Versichert ist jede Krankheit oder Verletzung, die dazu führt, dass die versicherte Person eine kontinuierliche künstliche Beatmung mittels endotrachealer Intubation über zehn aufeinander folgende Tage (24 Stunden pro Tag) oder mehr in einem Krankenhaus erhält.

Der Vorfall muss innerhalb bestimmter Gebietsgrenzen stattgefunden haben, die in § 9 Absatz 4 AVB definiert sind.

Nicht von der Definition erfasst und darum ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Kinder, die weniger als 90 Tage alt sind (vgl. § 9 Absatz 18 AVB). Zudem ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist jede Intensivbehandlung, die auf eine Erkrankung oder Verletzung infolge von Drogen- oder Alkoholeinnahme oder andere vorsätzlich selbst beigebrachte Ursachen zurückzuführen ist (vgl. § 9 Absatz 15 AVB).

Bei einer künstlichen Beatmung mittels endotrachealer Intubation wird ein Schlauch in die Luftröhre eingeführt und ein Gerät pumpt Luft in die Lungen und aus den Lungen, um den Patienten am Leben zu halten.

36. Koma mit der Folge dauerhafter Symptome

Eine Person im Koma befindet sich in einem Zustand der Bewusstlosigkeit, aus dem sie nicht geweckt werden kann. Sie reagiert nicht auf körperliche Reize und hat keine Kontrolle über ihre Körperfunktionen. Dies kann häufig als Folge einer Kopfverletzung oder eines Tumors im Gehirn auftreten. Es ist wichtig zu verstehen, dass es verschiedene Komatiefen gibt, abhängig davon, wie der Patient/die Patientin auf wiederholte äußere Reize reagiert. Das Koma kann zu einer dauerhaften neurologischen Schädigung (Gehirnschädigung mit der Folge der dauerhaften funktionellen Beeinträchtigung) führen oder der Patient kann vollständig genesen.

Versichert ist ein Zustand der Bewusstlosigkeit ohne Reaktion auf äußere Reize, der:

- den Einsatz lebenserhaltender Systeme andauernd für einen Zeitraum von mehr als 96 Stunden erforderlich macht; und
- zu einem dauerhaften neurologischen Defizit mit bleibenden klinischen Symptomen (vgl. Definition in der Vorbemerkung) führen kann oder geführt hat.

Nicht von der Definition erfasst und darum ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist das Koma, das mittelbar oder unmittelbar Folge von Alkoholmissbrauch oder Konsum von Drogen oder Medikamenten ist, soweit diese nicht im Rahmen einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung auf ärztlichen Rat hin eingenommen worden sind.

Ebenso nicht von der Definition erfasst und darum ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist das künstliche Koma.

37. Leberversagen

Eine Leberschädigung kann als Folge einer Erkrankung oder eines Traumas auftreten. In schweren Fällen kann es zu Leberversagen kommen. Dies bedeutet, dass die Leber nicht mehr richtig funktioniert. Dies führt zu einem Schrumpfen der Leber, einer Gelbfärbung der Haut (Gelbsucht) und zu entsprechend auffälligen Leberfunktionstests.

Versichert ist eine chronische Lebererkrankung, die ein irreversibles Leberversagen im Endstadium aufgrund von Zirrhose ist und zu allen folgenden Zuständen führt:

- anhaltende Gelbsucht
- Aszites (Flüssigkeitsansammlung in der Bauchhöhle)
- Enzephalopathie (krankhafte Veränderung des Gehirns)

Nicht von der Definition erfasst und darum ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist das Leberversagen, das mittelbar oder unmittelbar Folge von Alkoholmissbrauch oder Konsum von Drogen oder Medikamenten ist, soweit diese nicht im Rahmen einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung auf ärztlichen Rat hin eingenommen worden sind.

38. Chronisch restriktive Lungenerkrankung

Versichert ist eine chronische, restriktive Lungenerkrankung, die alle der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- FEV1 weniger als 40 % des Normalwertes
- Vitalkapazität weniger als 50 % des Normalwertes
- Erfordernis einer dauerhaften, ununterbrochenen täglichen Sauerstofftherapie
- Nachweis, dass die Sauerstofftherapie seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen durchgeführt wird

Um Ihren Anspruch auf eine Leistung prüfen zu können, benötigen wir die Diagnose eines Facharztes für Pneumologie.

39. Motoneuron-Krankheit mit der Folge dauerhafter Symptome

Die Motoneuron-Erkrankungen sind eine Gruppe von Erkrankungen, die diejenigen Nervenzellen betreffen, die für die Muskelbewegungen (Willkürmotorik) verantwortlich sind. Im Erkrankungsfall kommt es zu einer fortschreitenden und irreversiblen Schädigung oder Degeneration dieser Nervenzellen (Neuronen), die unter anderem zu Schwäche und Muskelschwund führt. Eine Variante der Motoneuron-Erkrankungen ist die Amyotrophe Lateralsklerose (ALS).

Versichert ist eine Motoneuron-Krankheit. Es muss eine dauerhafte klinische Beeinträchtigung der motorischen Funktion vorliegen.

Um Ihren Anspruch auf eine Leistung überprüfen zu können, benötigen wir die Diagnose eines Facharztes für Neurologie.

40. Nierenversagen mit nachfolgender Dialysepflicht

Die Nieren sind Filter, um harnpflichtige und giftige Substanzen aus dem Blut zu entfernen und auszuscheiden. Zusätzlich erfüllen die Nieren eine Vielzahl weiterer Aufgaben im Körper. So sind sie unter anderem mit Blutdruckregulation, der Regulation des Wasserhaushaltes und der Bildung von Hormonen befasst.

Wenn die Nieren nicht richtig arbeiten, kann dies zu lebensbedrohlichen Problemen führen. Der Körper kann mit nur einer Niere funktionieren, da die verbleibende Niere die Arbeit der geschädigten Niere übernehmen kann. Wenn jedoch ein Zustand eintritt, in dem beide Nieren oder die verbleibende Niere dauerhaft und irreversibel versagen, muss die Nierenfunktion ersetzt und regelmäßig mit Hilfe eines speziellen Verfahrens (Dialyse) durchgeführt werden. Hier sprechen wir von dialysepflichtigem Nierenversagen.

Versichert ist ein chronisches und terminales (nicht mehr abzuwendende) Funktionsversagen beider Nieren, infolgedessen eine regelmäßige Dialyse über mindestens 6 Monate erforderlich ist. Sofern nur noch eine Niere vorhanden ist, leisten wir unter denselben Voraussetzungen bezogen auf diese eine Niere.

41. Polytrauma infolge eines schweren Unfalls

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Polytrauma bezeichnet man mehrere gleichzeitig geschehene Verletzungen verschiedener Körperregionen, wobei mindestens eine Verletzung oder die Kombination mehrerer Verletzungen lebensbedrohlich ist.

Versichert ist der Zustand nach einem schweren Unfall, der durch eine der folgenden Beeinträchtigungen gekennzeichnet ist:

- Schwere Kopfverletzung, die zu einem Absterben von Hirngewebe führt und ein dauerhaftes neurologisches Defizit mit bleibenden klinischen Symptomen (vgl. Definition in der Vorbemerkung) zur Folge hat, oder
- Verletzungen, die den Einsatz lebenserhaltender Systeme andauernd für einen Zeitraum von mehr als 96 Stunden erforderlich gemacht und zu einem dauerhaften neurologischen Defizit mit bleibenden klinischen Symptomen (vgl. Definition in der Vorbemerkung) geführt haben, oder
- Verletzungen die zum vollständigen und irreversiblen Verlust der Muskelfunktion in zwei ganzen Gliedmaßen geführt haben.

Um Ihren Anspruch auf eine Leistung überprüfen zu können, benötigen wir die Diagnose eines Neurologen oder eines Chirurgen.

42. Pneumektomie (Entfernung eines ganzen Lungenflügels)

Versichert ist eine Operation zur Entfernung eines ganzen Lungenflügels aufgrund einer Erkrankung oder einer traumatischen Verletzung, die die versicherte Person erlitten hat.

Nicht von der Definition erfasst und darum ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind die Lungenresektion oder der Lungenschnitt.

Die Entfernung eines Lungenlappens (Lobektomie) ist ein möglicher Leistungsauslöser für einen Teilleistungsanspruch (vgl. Anhang B, Ziffer 19).

43. Transplantation von Knochenmark sowie großer Organe

Eine große Organtransplantation ist erforderlich, wenn ein schwer erkranktes oder geschädigtes Organ durch ein gesundes Organ ersetzt werden muss, um ein Überleben der versicherten Person zu ermöglichen. Dies betrifft auch das Knochenmark und seine überlebenswichtige Funktion bei der Blutbildung.

Versichert ist eine Transplantation von Knochenmark oder der Transplantation der nachstehenden Organe:

- Herz
- Niere
- Leber
- Lunge
- Bauchspeicheldrüse

Wir leisten auch dann, wenn die Transplantation noch nicht erfolgt ist, aber die versicherte Person als Empfänger eines der oben genannten Organe bei „Eurotransplant“ (einheitliche europäische Warteliste) in die Warteliste aufgenommen wurde.

Nicht von der Definition erfasst und darum ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Transplantationen anderer Organe, Gewebe oder Zellen. Lediglich bei der Transplantation von Lebergewebe ist auch die Transplantation von Teilen der Leber vom Versicherungsschutz erfasst.

Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Organspenden, zu denen sich die versicherte Person zugunsten eines Anderen bereiterklärt.

44. Traumatische Kopfverletzung mit der Folge dauerhafter Symptome

Versichert ist ein Zustand, bei dem es aufgrund einer traumatischen Verletzung des Schädels zum Absterben von Hirngewebe gekommen ist und dies zu einem dauerhaften neurologischen Defizit mit bleibenden klinischen Symptomen geführt hat (vgl. Definition in der Vorbemerkung zu den Anhängen A und B).

45. Verbrennungen dritten Grades ab einem bestimmten Schweregrad

Medizinisch gesehen gibt es drei Grade von Verbrennungen, die durch Bezugnahme auf das Ausmaß des Schadens, der der Haut zugefügt wurde, definiert sind:

- Verbrennungen ersten Grades sind solche, die die oberste Schicht der Haut schädigen (beispielsweise ein leichter Sonnenbrand);
- Verbrennungen zweiten Grades sind solche, die bis in die tieferen Schichten der Haut reichen (einige Verbrennungen zweiten Grades heilen ohne Narbenbildung); und
- Verbrennungen dritten Grades; sie sind die schwersten, da sie die Haut in ihrer gesamten Tiefe bis zum darunter liegenden Gewebe zerstören.

Versichert sind Verbrennungen dritten Grades von mindestens 20 % der Körperoberfläche oder mindestens 50 % der Oberfläche des Gesichtes. Die Oberfläche des Gesichtes im Sinne dieser Definition schließt die Stirn und die Ohren ein.

Verbrennungen dritten Grades, die mindestens 10 % der Körperoberfläche aber weniger als 20 % betreffen, können einen Teilleistungsanspruch gemäß Anhang B auslösen. Dasselbe gilt für Verbrennungen dritten Grades, die mindestens 25 % des Gesichtes aber weniger als 50 % betreffen.

Die konkreten Anspruchsvoraussetzungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie im Anhang B, Ziffer 21, beschrieben.

Anhang B

– Definitionen schwerer Erkrankungen, Operationen und sonstiger medizinisch notwendiger Maßnahmen, die einen Anspruch auf eine Teilleistung auslösen können

Tumorerkrankungen

Beschreibung

Eine ausführliche Beschreibung der Tumorerkrankungen finden Sie in Anhang A. Dort sind diejenigen Tumorerkrankungen aufgelistet, die Anspruch auf die vollständige Versicherungsleistung auslösen können. Hierzu muss im Einzelfall ein bestimmter Schweregrad der Tumorerkrankung nachgewiesen werden.

In diesem Anhang B sind jene Tumorerkrankungen aufgelistet, die ein niedrigeres Stadium aufweisen und den Anspruch auf die versicherte Teilleistung begründen können.

Wartezeit

Für Ihren Versicherungsschutz bei Diagnose einer Tumorerkrankung besteht eine Wartezeit von sechs Monaten. Dies bedeutet, dass Sie keinen Versicherungsschutz haben, wenn die Diagnose der Tumorerkrankung innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn gestellt wird.

Dies gilt auch dann, wenn innerhalb der sechs Monate eine Tumorerkrankung diagnostiziert wird, die für sich genommen noch keinen Anspruch auf die Teilleistung auslösen würde. Verschlimmert sich also die Erkrankung im Laufe der Zeit und tritt nach Ablauf der sechs Monate in ein Stadium, das Anspruch auf die Teilleistung auslösen würde, haben Sie gleichwohl keinen Versicherungsschutz.

Tumoren ohne Versicherungsschutz

Grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind alle Tumorerkrankungen – auch die hier in Anhang B beschriebenen –, die bei einer versicherten Person mit HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung auftreten (vgl. § 9 Absatz 7 AVB).

1. Carcinoma in situ des Ösophagus (Speiseröhre), behandelt mit Operation

Versichert mit Teilleistung ist ein Carcinoma in situ des Ösophagus, das operativ durch Entfernung eines Teils oder des gesamten Ösophagus behandelt wurde.

Ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Behandlungen, die ohne (Teil-) Entfernung der Speiseröhre behandelt werden.

Um Ihren Anspruch auf eine Teilleistung überprüfen zu können, benötigen wir den eindeutigen Nachweis über das Vorliegen des Carcinoma in situ mittels des erhobenen histologischen Befundes sowie die Durchführung der operativen Maßnahme.

2. Duktales Carcinoma in situ der Brust, behandelt mit Operation

Ein duktales Carcinoma in situ der Brust ist eine krankhafte Wucherung bösartiger Zellen in den Milchgängen der Brust.

Versichert mit Teilleistung ist ein duktales Carcinoma in situ der Brust, das operativ durch

- Mastektomie,
- Teilmastektomie,
- Segmentektomie oder
- Lumpektomie

entfernt wurde.

Um Ihren Anspruch auf eine Teilleistung überprüfen zu können, benötigen wir den eindeutigen Nachweis über das Vorliegen des Carcinoma in situ mittels des erhobenen histologischen Befundes sowie die Durchführung einer der vorstehend aufgelisteten operativen Maßnahmen.

3. Niedrig-malignes Prostatakarzinom ab einem bestimmten Schweregrad verbunden mit spezieller Behandlung

Versichert mit Teilleistung ist ein Prostatakarzinom (Tumor der Prostata), wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- der Tumor ist mindestens bis zur klinischen TNM-Klassifizierung T1NxMx fortgeschritten, und
- die versicherte Person hat sich einer Behandlung durch Prostatektomie, externe Strahlentherapie oder interstitielle Strahlentherapie mit Implantation von Strahlungsquellen unterzogen.

Ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind diejenigen Prostatakarzinome, die durch eine der nachfolgenden Behandlungen therapiert wurden:

- Behandlung mit Cryotherapie
- transurethrale Resektion der Prostata
- experimentelle Behandlungen
- Hormontherapie.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sie die übrigen Voraussetzungen hinsichtlich der Stadieneinteilung erfüllen.

Um Ihren Anspruch auf eine Teilleistung überprüfen zu können, benötigen wir den eindeutigen Nachweis über das Vorliegen des Prostatakarzinoms mittels des erhobenen histologischen oder zytologischen Befundes sowie die Durchführung einer der aufgelisteten operativen Maßnahmen.

4. Sonstige niedrig-maligne Tumorerkrankungen

Versichert mit Teilleistung ist eine maligne Tumorerkrankung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie die TNM-Klassifizierung von T1N0M0 erreicht hat.

Um Ihren Anspruch auf eine Teilleistung überprüfen zu können, benötigen wir den eindeutigen Nachweis über das Vorliegen eines sonstigen niedrig-malignen Tumors mittels des erhobenen histologischen oder zytologischen Befundes.

Ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, auch wenn sie die vorstehenden Kriterien erfüllen, sind Tumorerkrankungen, die histologisch wie folgt klassifiziert werden:

- prä-maligne oder semi-maligne Tumoren, wie z. B. das Basalzellkarzinom
- niedrig-maligne Tumoren – mit Ausnahme der hier in Anhang B, Ziffer 3 und 4, ausdrücklich beschriebenen Varianten
- nicht-invasive Frühstadien von Tumoren, wie z. B. Gebärmutterhalsveränderungen (cervikale intraepitheliale Neoplasie CIN I-III)
- Carcinoma in situ – mit Ausnahme der hier in Anhang B, Ziffer 1 und 2, ausdrücklich beschriebenen Varianten
- auf das Organ beschränkte papilläre Schilddrüsenkarzinome Stadium T1-T3
- maligne Melanome Stadium T1 und T2
- kolorektale Karzinome UICC Stadium 0-1 und/oder Grading 1
- oberflächliche Harnblasenkarzinome Stadium T1 sowie
- Gebärmutterkarzinome Stadium pT1a und Grading 1

Erkrankungen von Herz oder Kreislauf

Beschreibung

Bestimmte Erkrankungen oder Funktionsstörungen des Herzens und des Kreislaufs können zu erheblichen Gesundheitsstörungen führen, die den Anspruch auf eine Teilleistung auslösen können. Neben den Erkrankungen selbst sind im Einzelfall auch Operationen oder medizinisch notwendige Maßnahmen mit einer sehr hohen Belastung der Gesundheit oder hohem Risiko verbunden, weshalb auch diese Fälle den Anspruch auf eine Teilleistung auslösen können.

Hiervon konkret erfasst sind ausschließlich alle nachfolgend in diesem Anhang B aufgelisteten Erkrankungen, Operationen oder sonstigen medizinisch notwendigen Maßnahmen.

Wartezeit

Für Ihren Versicherungsschutz bei Erfordernis einer Angioplastie am Herzen (vgl. Ziffer 5) oder einer Transkatheter Aortenklappenimplantation (TAVI; vgl. Ziffer 6) besteht eine Wartezeit von drei Monaten. Dies bedeutet, dass Sie keinen Versicherungsschutz haben, wenn die Notwendigkeit einer Angioplastie am Herzen oder einer Transkatheter Aortenklappenimplantation innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn festgestellt wird.

5. Angioplastie am Herzen

Die Angioplastie am Herzen, auch PTCA (perkutane transluminale coronare Angioplastie), ist ein Verfahren zur Erweiterung oder Wiedereröffnung verengter oder verschlossener Herzkranzgefäße (Koronararterien). Hierzu wird ein Katheter mit einem aufblasbaren Ballon an der Spitze verwendet.

Der Ballonkatheter wird meist von der Leiste in die Arterie eingeführt, bis zur Engstelle (Stenose) der Herzkranzgefäße vorgeschoben und mit hohem Druck aufgeblasen. Die Stenose wird dadurch aufgedehnt mit dem Ziel der Wiederherstellung oder Verbesserung der Durchblutung des Herzmuskels. Um eine erneute Verengung zu verhindern, werden häufig Stents (Drahtgeflechte, die das Gefäß von innen schienen und offen halten sollen) eingesetzt (implantiert).

Versichert mit Teilleistung ist die Angioplastie am Herzen bei eindeutigem Nachweis der folgenden Kriterien:

- Vorliegen einer Myokardischämie (Durchblutungsstörung des Herzens) und
- Angina-pectoris-Symptomatik und
- Durchführen der Angioplastie infolge Vorliegens signifikanter proximaler Stenosen (>70 %) zweier oder mehrerer der folgenden Koronargefäße:
 - linke Koronararterie (LCA)
 - rechte Koronararterie (RCA)
 - Ramus interventricularis anterior (RIVA)
 - Ramus circumflexus (RCX)

Versicherungsschutz besteht unabhängig von den vorstehenden Kriterien bei eindeutigem Nachweis einer Denovo-Angina mit Indikation zur Durchführung einer Angioplastie innerhalb von längstens 72 Stunden gemäß den Leitlinien der Europäischen Gesellschaft für Kardiologie (ESC Guidelines). Bei eindeutigem Nachweis einer Denovo-Angina entfällt zudem die Wartezeit. Sie haben insoweit Versicherungsschutz vom Versicherungsbeginn an.

Nicht von der Definition erfasst und darum ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die diagnostische Herzkatheterisierung ohne Ballondilatation oder Stent Einlage.

Um Ihren Anspruch auf eine Teilleistung prüfen zu können, muss die Notwendigkeit der Durchführung einer Angioplastie von einem Facharzt für Kardiologie gemäß den Leitlinien der Europäischen Gesellschaft für Kardiologie (ESC Guidelines) festgestellt sein. Dies gilt auch, wenn der Eingriff bereits durchgeführt wurde.

6. Transkatheter-Aortenklappenimplantation (TAVI)

Es gibt vier Klappen im Herzen. Diese Klappen öffnen und schließen sich, um den Blutstrom durch das Herz zu regeln. Sie sind für die effiziente Funktionsweise des Herzens sehr wichtig. Wenn eine oder mehrere dieser Klappen nicht mehr ausreichend funktionieren, und die Pumpleistung dadurch erheblich beeinträchtigt wird, müssen sich die Patienten in der Regel einer Operation am offenen Herzen unterziehen.

Die Transkatheter-Aortenklappenimplantation (TAVI) ist ein minimal-invasives Verfahren, bei dem mittels eines Katheters der Klappenersatz über die Leistenarterie oder über einen kleinen Einschnitt an der Herzspitze erfolgt. Daher wird dieses Verfahren Transkatheter (durch einen Katheter)-Aortenklappenimplantation (engl. transcatheter aortic valve implantation, TAVI) genannt. Die Aortenklappe ist dabei in einem Metallgerüst eingebracht. Mittels Katheter wird die Klappe in Position gebracht. Anschließend wird sie entfaltet und dadurch im Klappenring verankert. Die körpereigene Aortenklappe wird dabei nicht entfernt, sondern durch die Prothese verdrängt. Ziel der TAVI ist es, den Patienten einen Aortenklappenersatz anbieten zu können, deren Operationsrisiko für einen offen-chirurgischen Ersatz zu hoch eingeschätzt wird.

Versichert mit Teilleistung ist die Durchführung der Transkatheter-Aortenklappenimplantation (TAVI).

Nicht von der Definition erfasst und darum ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist das minimalinvasive, kathetergestützte Mitralsegel-Clipping.

Um Ihren Anspruch auf eine Teilleistung prüfen zu können, muss die Notwendigkeit der Durchführung einer Transkatheter-Aortenklappenimplantation (TAVI) von einem Facharzt für Kardiologie gemäß den Leitlinien der Europäischen Gesellschaft für Kardiologie (ESC Guidelines) festgestellt sein. Dies gilt auch, wenn Eingriff bereits durchgeführt wurde.

7. Karotisstenose behandelt mit Endarterektomie oder Angioplastie

Versichert mit Teilleistung ist die Karotisstenose behandelt mit Endarterektomie oder Angioplastie bei eindeutigem Nachweis der folgenden Kriterien:

- Vorliegen einer mindestens 70%igen Stenose (Verengung) der Karotis und
- Nachweis der Durchführung einer Endarterektomie (Operation zur Entfernung der Plaque-Ablagerungen) oder
- einer therapeutischen Angioplastie mit oder ohne Stent zur Korrektur.

Um Ihren Anspruch auf eine Teilleistung überprüfen zu können, muss der Grad der Stenose durch eine Angiographie belegt sein.

Erkrankungen des Gehirns oder des Nervensystems

8. Hirnabszess mittels Kraniotomie drainiert

Ein Hirnabszess tritt auf, wenn innerhalb des Schädels eine Immunantwort auf eine Infektion des Gehirns stattfindet. Da der Schädel ein begrenzter Raum ist, kann infolge dieses Abszesses Druck auf das Gehirn ausgeübt werden, und es ist möglicherweise eine Operation erforderlich, um diesen Abszess zu entfernen. Bei einer Kraniotomie wird ein Teil des Schädels entfernt, damit der Chirurg Zugang zum Gehirn erhält.

Versichert mit Teilleistung ist die operative Drainage eines intrazerebralen Abszesses innerhalb des Hirngewebes mittels Kraniotomie.

Ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ein Hirnabszess, der mit einer HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung einhergeht.

Um Ihren Anspruch auf eine Teilleistung prüfen zu können, muss der Hirnabszess mittels CT (Computertomographie) oder MRT (Magnetresonanztomographie) nachgewiesen sein.

9. Intrakranielles Aneurysma

Bei einem intrakraniellen Aneurysma handelt es sich um eine Erweiterung/Aussackung eines im Schädel gelegenen Gefäßes.

Versichert mit Teilleistung ist ein intrakranielles Aneurysma von mindestens 25 mm Durchmesser.

Um Ihren Anspruch auf eine Teilleistung prüfen zu können, muss das intrakranielle Aneurysma mittels Angiographie, CT (Computertomographie) oder MRT (Magnetresonanztomographie) nachgewiesen sein.

10. Zerebrale arteriovenöse Maldeformation – behandelt mittels Kraniotomie oder endovaskuläre Reparatur

Die Arterien führen sauerstoffreiches Blut vom Herzen weg und die Venen führen sauerstoffarmes Blut zum Herzen zurück. Bei einer zerebralen arteriovenösen Maldeformation liegt eine anormale Verbindung zwischen den Arterien und den Venen im Gehirn vor. Eine arteriovenöse Fistel (AV-Fistel) ist eine solche anormale Verbindung. Diese Verbindung kann problematisch sein, wenn das mit Sauerstoff angereicherte Blut über eine dieser Verbindungen direkt von den Arterien zu den Venen fließt, ohne dass das mit Sauerstoff angereicherte Blut seinen Bestimmungsort im Gehirn erreicht hat.

Bei einer Kraniotomie wird ein Teil des Schädels entfernt, damit der Chirurg Zugang zum Gehirn erhält. Bei einer endovaskulären Therapie erhält der Chirurg über Arterien Zugang zum Gehirn.

Versichert mit Teilleistung ist eine AV-Fistel oder sonstige zerebrale arteriovenöse Maldeformation, die behandelt wurde

- mittels Kraniotomie durch einen Facharzt für Neurochirurgie oder
- mittels endovaskulärer Therapie durch einen Facharzt für Neurochirurgie oder Radiologie unter Verwendung von Coils.

Um Ihren Anspruch auf eine Teilleistung prüfen zu können, muss die zerebrale arteriovenöse Maldeformation mittels Angiographie, CT (Computertomographie) oder MRT (Magnetresonanztomographie) nachgewiesen sein.

11. Multiple Sklerose (Encephalomyelitis disseminata)

Die Multiple Sklerose (MS), ist eine chronisch-entzündliche Entmarkungserkrankung des zentralen Nervensystems, die insbesondere zu Beginn vor allem mit Seh- oder Empfindungsstörungen einhergeht.

Versichert mit Teilleistung ist die Multiple Sklerose nach den Mc Donald Kriterien in der Revision von 2010. Es muss darüber hinaus eine aktuelle klinische Beeinträchtigung einer motorischen oder sensorischen Funktion vorliegen.

Um Ihren Anspruch auf eine Teilleistung überprüfen zu können, benötigen wir die eindeutige Diagnose eines Facharztes für Neurologie.

Haben die Beeinträchtigungen bereits mehr als sechs Monate ununterbrochen bestanden, kann die Multiple Sklerose einen Anspruch auf die vollständige Versicherungsleistung gemäß Anhang A auslösen. Zu den Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen siehe die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie Anhang A, Ziffer 19.

Entzündliche Erkrankungen

12. Schwerer Morbus Crohn mit anhaltenden Symptomen und ohne Ansprechen auf operative Darmresektion

Der Morbus Crohn gehört zur Gruppe der chronisch-entzündlichen Darmerkrankungen. Häufig betroffen sind der untere Dünndarm sowie der Dickdarm. Die Hauptsymptome sind Bauchschmerzen, Diarrhöe und Müdigkeit.

Im Einzelfall treten Fisteln und Darmstrikturen auf. Eine Fistel liegt vor, wenn sich anormale Gänge bilden, die im Fall von Morbus Crohn zum Beispiel den Darm und die Haut verbinden können oder verschiedene Falten im Darm verbinden können. Von Darmstrikturen spricht man, wenn sich der Darm teilweise oder vollständig verschließt.

Neben der medikamentösen Therapie kann in bestimmten Fällen eine Teilentfernung des betroffenen Darmsegmentes erforderlich sein.

Versichert mit Teilleistung ist der Morbus Crohn mit Fistelbildung und Darmstrikturen. Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es müssen zwei oder mehr Darmsegmentresektionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattgefunden haben.
- Es muss ein Nachweis der ununterbrochenen Entzündung mit anhaltenden Symptomen trotz optimaler Therapie mit Restriktionsdiät, Medikamenten und der operativen Eingriffe geführt werden.

Um Ihren Anspruch auf eine Teilleistung überprüfen zu können, muss der Nachweis des Morbus Crohn durch einen Facharzt für Endokrinologie oder Gastroenterologie anhand der Leitlinien der deutschen Gesellschaft für Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten erstellt sein. Zudem müssen die durchgeführten Operationen sowie die anhaltende Symptomatik durch entsprechende Belege dokumentiert sein.

13. Colitis ulcerosa mit totaler Kolektomie behandelt

Die Colitis ulcerosa gehört zur Gruppe der chronisch-entzündlichen Darmkrankungen. Sie ist eine Krankheit, die den Dickdarm betrifft. Zu den Symptomen gehören wiederkehrende Diarrhöen, Darmblutungen und Koliken.

In schweren Verlaufsformen ist die vollständige Entfernung des Dickdarmes (Kolektomie) erforderlich.

Versichert mit Teilleistung ist eine Colitis ulcerosa, die mittels einer totalen Kolektomie behandelt wurde.

Um Ihren Anspruch auf eine Teilleistung überprüfen zu können, muss der Nachweis der Colitis ulcerosa durch einen Facharzt für Gastroenterologie erstellt sein. Zudem muss die durchgeführte Operation dokumentiert sein.

14. Chronische Pankreatitis (Bauchspeicheldrüsenentzündung)

Eine chronische Pankreatitis ist eine anhaltende entzündliche Erkrankung der Bauchspeicheldrüse (Pankreas). Sie äußert sich in Form von Schmerzen im Oberbauch und/oder in einem dauernden Funktionsverlust der Bauchspeicheldrüse (Verdauung von Fett und Eiweiß sowie Blutzuckerregulation).

Versichert mit Teilleistung ist eine chronische Pankreatitis, bei der mindestens zwei der nachfolgenden Leistungskriterien über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ununterbrochen vorgelegen haben, und die nach aktuellem medizinischen Wissensstand nicht beherrschbar sind und voraussichtlich auf Dauer fortbestehen:

- Maldigestion (mit Fettstühlen, Meteorismus, Durchfällen)
- Insulinmangeldiabetes (pankreatopriver Diabetes)
- Pankreaspseudozysten
- Milz- oder Pfortaderthrombose
- Stenosen im Bereich des Pankreasgangsystems oder des Ductus choledochus oder
- Nachweis einer bereits durchgeführten Drainageoperation oder einer Pankreas-(teil)resektion

Ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind chronische Bauchspeicheldrüsenentzündungen, die nachweislich durch chronischen Alkoholmissbrauch entstanden sind. Ebenso nicht von der Definition erfasst und darum ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind alle Formen einer akuten Pankreatitis.

Bestand bereits vor Versicherungsbeginn eine akute Pankreatitis und ist diese nach Versicherungsbeginn in eine chronische Pankreatitis übergegangen, ist auch diese chronische Pankreatitis ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Um Ihren Anspruch auf eine Teilleistung prüfen zu können, benötigen wir die den Befund belegenden Laborbefunde sowie Bestätigung der klinischen Symptome durch einen Facharzt für Endokrinologie, Gastroenterologie oder Internistik.

Erkrankungen, die durch den Verlust wichtiger Körperteile oder -funktionen gekennzeichnet sind

15. Signifikante Einschränkung des Sehvermögens auf Dauer und irreversibel

Versichert mit Teilleistung ist die dauerhafte und irreversible (nicht rückgängig zu machende), signifikante Einschränkung der Sehkraft auf beiden Augen. Das Ausmaß des Sehkraftverlustes muss derart sein, dass bei der Untersuchung unter Verwendung von Sehhilfen die Sehschärfe des besseren Auges 6/18 oder weniger auf der Snellen-Sehprobentafel beträgt, während der Patient eine Korrekturbrille oder Kontaktlinsen trägt.

Dies bedeutet, dass die versicherte Person bei der Untersuchung unter Verwendung von Sehhilfen wie Brille oder Kontaktlinsen einen Gegenstand in bis

zu sechs Meter Entfernung sehen kann, den eine Person mit voller Sehkraft sehen könnte, wenn er sich in einem Abstand von 18 Metern befände.

16. Operative Entfernung eines Auges

Versichert mit Teilleistung ist die operative Entfernung eines vollständigen Augapfels infolge eines Traumas oder einer Erkrankung.

17. Verlust einer Gliedmaße

Versichert mit Teilleistung ist die dauerhafte Abtrennung einer Extremität (Hände und/oder Füße) an oder oberhalb des Hand- oder Fußgelenks.

Voraussetzung ist, dass die versicherte Person eine ihrer Gliedmaßen verloren hat, wobei die Gliedmaße im Fall einer Hand dauerhaft am oder oberhalb des Handgelenks oder im Fall eines Fußes dauerhaft am oder oberhalb des Knöchels abgetrennt sein müssen.

Die dauerhafte Abtrennung von zwei oder mehr Extremitäten kann einen Anspruch auf die vollständige Versicherungsleistung gemäß Anhang A, Ziffer 29, begründen. Die konkreten Anspruchsvoraussetzungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie im Anhang A, Ziffer 29, beschrieben.

18. Lähmung einer Gliedmaße – vollständig und irreversibel

Versichert ist der vollständige und irreversible Verlust der Muskelfunktion in einer ganzen Gliedmaße.

Voraussetzung ist, dass die versicherte Person die Muskelfunktion über die gesamte Länge einer Gliedmaße verloren hat. Dieser Verlust der Muskelfunktion muss dauerhaft sein.

Sonstige schwere Erkrankungen, Operationen oder medizinisch notwendige Maßnahmen, die einen Anspruch auf die vollständige Versicherungsleistung begründen können.

19. Einfache Lobektomie – Entfernung eines kompletten Lappens einer Lunge

Die menschlichen Lungen sind in Abschnitte unterteilt, die als Lappen bezeichnet werden. Die linke Lunge besteht aus zwei Lappen und die rechte Lunge aus drei Lappen.

Versichert mit Teilleistung ist die Durchführung einer medizinisch erforderlichen Entfernung eines kompletten Lungenlappens infolge einer Verletzung oder Krankheit.

Von der Definition nicht erfasst und ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- eine partielle Entfernung eines Lungenlappens (Segment- oder Keilresektion) oder
- jede andere Form der Lungenoperation.

Die medizinisch erforderliche Entfernung eines ganzen Lungenflügels (Pneumektomie) kann einen Anspruch auf die vollständige Versicherungsleistung gemäß Anhang A, Ziffer 42, begründen. Die konkreten Anspruchsvoraussetzungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie im Anhang A, Ziffer 42, beschrieben.

20. Syringomyelie oder Syringobulbie ab einem bestimmten Schweregrad

Der Begriff Syringomyelie wird verwendet, um eine Störung des Rückenmarks zu beschreiben, bei der sich mit Flüssigkeit gefüllte Zysten bilden und schrittweise das Rückenmark zerstören. Syringobulbie ist eine ähnliche Störung des Hirnstamms. Die Symptome dieser Störungen sind breit gefächert und können zum Beispiel Schmerzen oder Verlust der Fähigkeit zur Empfindung von extremer Hitze oder Kälte umfassen.

Versichert mit Teilleistung ist eine Syringomyelie oder Syringobulbie, deren Schweregrad eine operative Behandlung erforderlich macht. Dies umfasst auch das operative Einsetzen eines dauerhaften Drainage-Shunts.

Um Ihren Anspruch auf eine Teilleistung prüfen zu können, benötigen wir die Diagnose eines Facharztes für Neurologie sowie MRT-(Magnetresonanztomographie) und Liquorbefunde.

21. Verbrennungen dritten Grades ab einem bestimmten Schweregrad

Medizinisch gesehen gibt es drei Grade von Verbrennungen, die durch Bezugnahme auf das Ausmaß des Schadens, der der Haut zugefügt wurde, definiert sind:

- Verbrennungen ersten Grades sind solche, die die oberste Schicht der Haut schädigen (beispielsweise ein leichter Sonnenbrand);

- Verbrennungen zweiten Grades sind solche, die bis in die tieferen Schichten der Haut reichen (einige Verbrennungen zweiten Grades heilen ohne Narbenbildung); und
- Verbrennungen dritten Grades; sie sind die schwersten, da sie die Haut in ihrer gesamten Tiefe bis zum darunter liegenden Gewebe zerstören.

Versichert mit Teilleistung sind Verbrennungen dritten Grades von mindestens 10 % der Körperoberfläche oder mindestens 25 % der Oberfläche des Gesichtes. Die Oberfläche des Gesichtes im Sinne dieser Definition schließt die Stirn und die Ohren ein.

Verbrennungen dritten Grades, die mindestens 20 % der Körperoberfläche betreffen können einen Anspruch auf die vollständige Versicherungsleistung gemäß Anhang A, Ziffer 45, auslösen. Dasselbe gilt gemäß Anhang A, Ziffer 45, für Verbrennungen dritten Grades, die mindestens 50 % des Gesichtes betreffen. Die konkreten Anspruchsvoraussetzungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie im Anhang A, Ziffer 45, beschrieben.

Allgemeine Steuerhinweise für den „Krankheits-Schutzbrief“ und den „Erweiterten Krankheits-Schutzbrief“

gültig für die Bundesrepublik Deutschland (Stand 06/2013)

Eventuelle Gesetzesänderungen sind in den nachfolgenden Ausführungen nicht berücksichtigt.

Nachfolgende Verbraucherhinweise können nur allgemeine Hinweise des bei Drucklegung geltenden Steuerrechts sein. Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit kann keine Haftung übernommen werden. Hilfeleistungen in Steuerangelegenheiten können, außer vom zuständigen Finanzamt, nur von Befugten zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) geleistet werden (§ 3 StBerG).

A. Einkommensteuer

Die Leistungen aus dieser Versicherung sind stets einkommensteuerfrei.

Die Beiträge zu dieser Versicherung können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

B. Erbschaftsteuer

Für Leistungen aus dieser Versicherung fällt Erbschaftsteuer an, wenn sie bei Tod des Versicherungsnehmers als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

C. Versicherungsteuer

Die Beiträge zu dieser Versicherung sind von der Versicherungsteuer befreit.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung auf Abschluss einer Lebensversicherung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbedingungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der WG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Zurich Life Assurance plc
Zurich House
Frascati Road
Blackrock
Co. Dublin
Irland

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0800 1844 880 (für Sie kostenlos aus dem deutschen Festnetz). Bitte geben Sie in Ihrer Widerrufserklärung auch die Versicherungsscheinnummer an.

Widerrufsfolgen

Mit Zugang eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz. Wir erstatten Ihnen alle Beiträge, die bisher für Ihren Vertrag gezahlt wurden. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als manuelle Verfahren.

Ihr Vertragspartner ist Zurich Life Assurance plc (nachstehend „der Versicherer“ genannt), ein Lebensversicherungsunternehmen mit Sitz in Irland. Aus diesem Grund werden Ihre Daten sowohl in Irland als auch in Deutschland verwaltet und gespeichert, um Ihnen Versicherungsprodukte und verwandte Dienstleistungen zu vermitteln und diese zu verwalten. In Irland wird der Datenschutz durch die „Data Protection Acts 1988-2003“ (die „DP Acts“) geregelt; sie entsprechen dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die DP Acts entsprechen, wie das deutsche BDSG, allen Anforderungen der EU-Richtlinien zum Datenschutz.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das BDSG und die DP Acts geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn die entsprechenden Datenschutzgesetze oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Das Merkblatt zur Datenverarbeitung bezieht sich sowohl auf unsere elektronischen als auch unsere manuellen Arbeitsweisen.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG und nach den DP Acts aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Falls der Antragsteller nicht die für den Vertragsschluss erforderlichen Daten, welche automatisch bearbeitet werden, an den Versicherer übermittelt, hat der Versicherer die Möglichkeit, das Zustandekommen des Vertrags zu verweigern.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die – wie z. B. beim Arzt – einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebensversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer, Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes, des Risikos und des Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Manche Rückversicherer können ihren Sitz außerhalb der EU haben, so dass die dorthin übermittelten Daten unter Umständen anderen als in Deutschland oder Irland angewandten Datenschutzgesetzen unterliegen. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten, Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Datenverarbeitung außerhalb des Versicherers

Der Versicherer ist Teil der international tätigen Zurich Insurance Group. Zu dieser zählt auch die Zurich Gruppe Deutschland. Dabei übernimmt die Zurich Vertriebs GmbH Aufgaben im Zusammenhang mit der Überprüfung und Eingabe der Daten Ihres Antrags vor Policierung durch den Versicherer, die Zurich Service GmbH Aufgaben im Zusammenhang mit der Risikoprüfung Ihres Antrags sowie der Abwicklung von Leistungsfällen.

5. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch einen unserer Vermittler beraten und betreut, der Sie auch, nach Wunsch, in anderen Finanzangelegenheiten beraten wird. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften, Dienstleistungsunternehmen sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen u. a.

Um sicherzustellen, dass der Vermittler seinen Aufgaben in angemessener Form nachkommen kann, stellen wir diesem relevante Informationen, wie Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsscheinnummer, Beiträge, Art der Versicherung bzw. des Risikos oder Anzahl von Schäden und bereits gezahlte Versicherungsleistungen zur Verfügung.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten (Gesundheitsangaben werden nicht zur Verfügung gestellt) im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

6. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Der Versicherer kann Ihre Daten nutzen, um Ihnen Informationen zu seinen Produkten und Dienstleistungen zukommen zu lassen.

Wenn Sie derartiges direktes Werbematerial nicht erhalten möchten, können Sie sich jederzeit schriftlich an den Datenschutzbeauftragten des Versicherers unter folgender Anschrift wenden:

Data Protection Officer
Zurich Life Assurance plc
Zurich House
Frascati Road
Blackrock
Co. Dublin
Irland

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG und den DPAacts das Recht auf Kopien der bei uns (sowohl in Irland als auch in Deutschland) und bei Dritten, die für uns im Zusammenhang mit den Ihnen angebotenen Dienstleistungen arbeiten, gespeicherten Daten. Wir werden Ihnen eine Kopie der Daten so schnell wie möglich übermitteln, in jedem Fall spätestens 40 Tage, nachdem diese bei uns in schriftlicher Form angefordert wurden. Bitte richten Sie alle Anfragen an den Datenschutzbeauftragten bei Zurich Life Assurance plc unter der oben angegebenen Anschrift. Falls die Informationen, die wir zu Ihrer Person gespeichert haben ungenau sein sollten, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer Daten. Bitte setzen Sie uns über Ungenauigkeiten in Kenntnis und wir werden die notwendigen Änderungen vornehmen und Ihnen diese innerhalb von 40 Tagen nach Eingang Ihrer Anfrage bestätigen. Wir speichern Ihre Daten nur so lange wie notwendig, um Ihnen Versicherungsprodukte und verwandte Dienstleistungen bereitstellen zu können, oder, falls Sie sich nicht versichern oder nicht mehr bei uns versichert sind, Ihnen künftig von uns angebotene Informationen zu unseren Produkten oder Dienstleistungen zukommen zu lassen.

Bitte richten Sie auch Anfragen wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten unter der oben genannten Anschrift an uns.

Ferner können Sie Ihre Beschwerden entweder an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Zurich Life Assurance plc (unter der angegebenen Anschrift) oder an den irischen Data Protection Commissioner (die öffentlich für Datenschutz zuständige Person in Irland, vgl. unten) richten.

Data Protection Commissioner
Canal House
Station Road
Portarlington
Co. Laois
Irland

Telefon: +353 57 868 4800
Telefax: +353 57 868 4757
E-Mail: info@dataprotection.ie

Dienstleister der Zurich Life Assurance plc

Sie finden in dieser Liste Angaben zu Dienstleistern der Zurich Life Assurance plc. Diese Dienstleister können Gesundheitsdaten und sonstige von der Schweigepflicht geschützte Daten erhalten. Die Daten werden dort ausschließlich für einen von uns erteilten Auftrag verwendet. Basis hierfür ist die Schweigepflichtentbindung- und Einwilligungserklärung in Ihrem Versicherungsvertrag.

Einzelne konzerninterne Dienstleister	
Dienstleister	Gegenstand der Beauftragung
Bonnfinanz Aktiengesellschaft für Vermögensberatung und Vermittlung	Versicherungsvertrieb
DEUTSCHER HEROLD AG	Zentrale Dienstleistungen (z. B. Recht & Steuern, Revision)
Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland)	Zentrale Dienstleistungen (z. B. Recht & Steuern, Revision)
Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG	Zentrale Dienstleistungen (z. B. Produktentwicklung, Monitoring)
Zürich Vertriebs GmbH	Versicherungsvertrieb
Zurich Service GmbH	Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Leistungsfallbearbeitung
Zurich Insurance Company Ltd.	Interne Rückversicherung

Einzelne externe Dienstleister bzw. Kategorien externer Dienstleister	
Dienstleister	Gegenstand der Beauftragung
Adress-Dienstleister	Aktualisierung von Adressdaten
Archivierungs-/Entsorgungsunternehmen	Aktenarchivierung und Entsorgung von Akten/Datenträgern
Assistance-Dienstleister	Assistance-Leistungen
Call-Center	Telefondienstleistungen
Druckereien	Druckdienstleistungen (Druck/Postversand)
Gutachter und Sachverständige (Ärzte, Psychologen, Psychiater)	Erstellung von Gutachten/Beratung zu Rehabilitationsmaßnahmen in speziellen Fällen
Inkassounternehmen	Forderungseinzug
IT-Unternehmen	IT-Dienstleistungen (z. B. Wartung)
Logistik-Dienstleister	Posteingangsbearbeitung/Dokumenten-Management
Marketingagenturen	Marketingaktionen
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung
Recherchedienstleister	Auskunfts- und Recherchedienstleistungen in speziellen Fällen
Rehabilitationsdienste und Dienstleister für Hilfs- und Pflegeleistungen	Assistance-Leistungen (z. B. Beratung zu Rehabilitationsmaßnahmen)
Rückversicherer	Einbindung in die Risiko- und Leistungsprüfung in speziellen Fällen

Zurich Life Assurance plc

Zurich House, Frascati Road, Blackrock, Co. Dublin, Irland

Telefon: 0800 1802 392 (für Sie kostenlos aus dem deutschen Festnetz)

Telefax: 0800 1844 880 (für Sie kostenlos aus dem deutschen Festnetz)

Internet: www.zurich-irland.de

Zurich Life Assurance plc unterliegt der Aufsicht der Central Bank of Ireland. Die Central Bank of Ireland erfüllt sowohl die Aufgaben der Zentralbank als auch der Finanzaufsichtsbehörde.

